

## Meisterverzeichnis der steirischen Goldschmiede.

Von Georg Wolfbauer.

Die Grenzen für diese Arbeit sind sehr scharf gezogen. Ich beabsichtigte nicht, in diesem Meisterverzeichnis der steirischen Goldschmiede über die bedeutenden und unbedeutenden Meister kleine Biographien zu schreiben oder in der Art eines Künstlerlexikons alle verfügbaren Nachrichten zu veröffentlichen. Das hätte ein Vielfaches von dem Raum verlangt, der dieser Arbeit gewidmet wurde.

Ich folge daher anderen Richtlinien, wenn ich versuche, wenigstens teilweise die gewaltige Arbeit Marc Rosenbergs<sup>1</sup> fortzusetzen. In diesem großen Werk, das heute in vier Bänden vorliegt, 10.000 Namen und zum Teile auch die Merkzeichen veröffentlicht, befindet sich auch ein Abschnitt über die steirischen Goldschmiede. Rosenberg begnügt sich mit dem Hinweis auf die grundlegende Arbeit von Joos<sup>2</sup> über die steirischen Goldschmiede und führt in 19 Nummern das Ergebnis seiner Forschung an, während ich die stattliche Anzahl von 466 Meistern aufzähle. Meine Forschungen, die lange noch nicht abgeschlossen, bei dem augenblicklichen Ergebnis aber einen Abschluß fordern, beschränken sich darauf, die Zeit der Tätigkeit jedes Meisters möglichst genau zu bestimmen. Gelöst wäre die mir gestellte Aufgabe, wenn ich von jedem Goldschmied Geburts- und Todestag, seine Lehrzeit, den Tag seiner Aufnahme zum Meister sowie den Ort seiner Arbeit nennen könnte, was aber am Fehlen geeigneter Quellen oder deren Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit scheitern mußte. Zum Ersatz habe ich auch andere Nachrichten zu Rate ziehen müssen. Oft wird das erste Auftreten eines Namens von einer nebensächlichen Matrikoneintragung bestimmt. In kürzeren Zeitabständen lasse ich nach Möglichkeit immer Nachrichten folgen, um die Wirksamkeit eines Meisters für einen bestimmten Ort zu kontrollieren.

Auf Grund dieser Arbeit wird es erst möglich sein, den wenigen wirklich hochbedeutenden steirischen Goldschmiedern kleine Monographien zu widmen.

Seit den verdienstvollen Forschungen des Bergrates Joos, der eine fleißige und treue Bestandaufnahme der heute noch im kirchlichen Besitz befindlichen Gold- und Silberarbeiten in dankenswerter Weise durchführte, hat sich nur sehr wenig neues Material gefunden.

<sup>1</sup> Marc Rosenberg, Der Goldschmiede Merkzeichen. 4 Bd. Berlin 1928.

<sup>2</sup> Das steirische Goldschmiedehandwerk bis ins XIX. Jahrhundert. Von Josef Joos in Kunst und Kunsthandwerk. 1918. Wien.

Mit bewußter Beschränkung fügte ich das Markenwesen der steirischen Goldschmiede nicht in diese Arbeit ein. Ich erhoffe mir nur, daß es mit dieser Meisterliste möglich sein wird, außerhalb der Steiermark eine größere Anzahl von Arbeiten unserer Goldschmiede aufzufinden. Diese Ergebnisse, zusammen mit einer sorgsam erneuten Durchforschung der heimatlichen Bestände und diesem Meisterverzeichnis, werden eine Einheit bilden. Es ist zu hoffen, daß in kommenden Jahrgängen unserer Zeitschrift die Markentafeln für unsere heimischen Goldschmiede nachgetragen werden können.

Nicht einbezogen wurden auch die Arbeiten der Goldschmiede; schöne Abbildungen und eine erste Aufzählung finden sich in dem zitierten Aufsatz von Joos.

Eine Reihe von Goldschmieden, deren Wirken nicht mit Sicherheit für Steiermark sich hat nachweisen lassen, wurde nicht in mein Verzeichnis aufgenommen. Es wäre aber durchaus möglich, künftighin aus der vorgelegten Liste noch einige ausscheiden zu müssen. Mir scheint aber der mögliche Gewinn höher, als der Schaden, der durch übereifrige Aufnahme entstehen kann.

Neben den Gold- und Silberschmieden habe ich noch einige Arbeiter mit verwandten Berufen aufgenommen, die als Spezialarbeiter an den Grenzen des Goldschmiedehandwerkes stehen. Es sind dies die Juweliere, Silberdrachsler, Uhrkettenmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silbergravierer u. a. Nicht aufgenommen wurden die Händler, deren es zu jeder Zeit, besonders aber im frühen 17. Jahrhundert, sehr viele im Lande gegeben hat.

#### Handwerksordnungen.

Die vier im Anhang abgedruckten Ordnungen der steirischen Goldschmiede datieren vom

- 2. Juni 1571,
- 18. September 1592,
- 9. August 1662,
- 3. August 1774.<sup>1</sup>

Mit Hofdekret vom 10. Mai 1784 wird die Einschränkung der Meisterzahl auch für Steiermark aufgehoben. Eine Kurrende des Guberniums vom 1. Dezember 1790 gibt bekannt, daß eine Privilegiumsbestätigung der Handwerkszünfte nicht mehr stattfinden wird. Am 17. März 1867 wird die alte steirische Goldschmiede-Innung oder Bruderschaft in eine Genossenschaft umgewandelt.

Das im 16. Jahrhundert zu Wohlstand und Ehren kommende Handwerk der Goldschmiede in Steiermark bekam vom Erzherzog

<sup>1</sup> Diese Ordnungen werden bestätigt:

- am 6. Juni 1597 von Erzherzog Ferdinand,
- am 23. Juli 1660 von Kaiser Leopold,
- am 6. Oktober 1717 von Carl VI. und
- am 5. Mai 1745 von Maria Theresia.

Carl 1571 über eigenen Wunsch eine Ordnung „zu befürderung Ires Handtwerchs“ und „zu gemainem vnd jedweder meniglichen Nutz“.

Den Goldschmieden lag daran, lebendigen und gut befundenen Brauch zu gültigem Gesetz zu erheben. Solche Ordnung war eine scharfe Waffe gegen den unlauteren, in später Zeit nur zu oft auch gegen einen lauterer Wettbewerb. Es waren Schranken, die sich das Handwerk auferlegte. Aber innerhalb dieser Abgrenzung, die auch dem Landesherrn sehr zustatten kam, seine „getreuen Meister“ mit straffer Hand zu leiten, entfaltet sich die Goldschmiede in unseren Städten und Märkten zu gediegener und gedeihlicher Tätigkeit. Die Ordnungen wurden aber auch zum Schutze der Käufer aufgerichtet. Die Arbeiten mußten in einem genau festgesetzten Verhältnis gold- und silberhältig sein, was an bestimmten Merkzeichen, die auf die fertigen Arbeiten aufgeschlagen wurden, erkenntlich sein mußte.

Merkwürdig bleibt es aber, wie wenig die geschriebene und bestätigte Ordnung mit der tatsächlichen Übung, selbst in den ersten Jahrzehnten ihrer Gültigkeit, übereinstimmte. Man schien sich um die Anordnung, jedem Stück ein Meisterzeichen aufzuschlagen, lange Zeit überhaupt nicht zu kümmern. Der Kampf um den Feingehalt einer Goldschmiedearbeit wird in allen Jahrhunderten geführt. Dabei spielen nicht immer die Gewinnabsichten die entscheidende Rolle. Es gelingt immer wieder zugereisten und nicht aufgenommenen Arbeitern mit oder ohne Hilfe der Regierung die Handwerksregeln zu durchbrechen. Es war in vielen Fällen sogar ein Glück, daß die „Störer und Fretter“ sich durchsetzten; einige davon wurden bedeutungsvolle Meister.

Die fördernde Schranke, in die das Handwerk im 16. und 17. Jahrhundert gewiesen worden war, schuf im 18. Jahrhundert eine Enge, die viel am großen Niedergang des Handwerkes schuld geworden ist. Zu spät erfolgt unter Kaiser Josef die Aufhebung einzelner Beschränkungen. Einer kurzen Blüte in der frühen Biedermeierzeit folgte der gänzliche Zusammenbruch. Die steirischen Goldschmiede und ihre Arbeiten bleiben über ein Jahrhundert, bis in die Nachkriegszeit, qualitätslos und langweilig. Neuerdings erst können wir wieder eine gute Werkstatt bezeichnen.

Die Geschichte der Goldschmiedeordnungen zeigt uns, für welche begrenzte Zeiträume „Ordnung und Gerechtigkeit“ gesetzt werden kann und wie sich ein Gesetz, das nicht in jeder zweiten Generation neu gebildet und geschöpft wird, sich gegen die eigene Ordnung erhebt, das Leben vernichtet, wo es doch berufen wäre, Leben in seinen Grenzen zu markieren und zu bewahren.

#### Merkzeichen der steirischen Goldschmiede.

Nach den Goldschmiedeordnungen mußten die Erzeugnisse unserer Goldarbeiter mit genau bestimmten Merkzeichen gepunzt werden. Sie zerfallen in zwei Gruppen: Meister- und Beschaueichen. Schon die Ordnung von 1571 sagt, „So sollen drey alhie angesessene

wolerfarne Maister fürgenommen, vnd beaydigt, und Inen di gemachte Arbeit Jeder Zeit fürgebracht werden, die sollen schuldig sein, solche arbeit zu besichtigen, die Prob nach dem strich Dauon zunemen, vnd wo sys recht befinden, Alßdann desselben Maister vnd Gemainer Stat zaichen darauf schlagen.“ In der Ordnung von 1592 gibt es einen Hauptabschnitt „Von der Prob“, in dessen dritten Absatz die gleichen Merkzeichen vorgeschrieben werden, nur werden andere Beschauer „erkhüest“: „den Burgermaister / den Müntzmaister / oder den Wardein / vnnnd dann / zween deß Goldtschmidt Handtwerchs geschworene wolerfahrne Maister“. Die Wirkung dieser Ordnung bleibt aber nicht auf Graz beschränkt. „Also sollen auch die Goldtschmidt in allen andern diß Lands Steyr / Stätten vnd Märckhten / schuldig vnd verbunden sein / nach obvermeldter Grätzerischen Prob vnd Ordnung / nicht allain Goldt vnd Silber zu verarbeiten / sonder auch daß aines jedes Maisters Zaichen auff die verfertigte Arbeit / wann die vorher bestochen / sammt der Stadt oder Marcktzaichen / darauff geschlagen werde.“

Genau Anordnungen ergehen über den Feingehalt des Metalles, sowie über die Zulässigkeit der Verwendung unedler Metalle in Verbindung mit Gold und Silber. Die Ordnung von 1662 bringt eine Neuordnung unter den Persönlichkeiten der Beschauer. An erster Stelle steht jetzt der „Müntzwardein“, dann folgen „ein von dem Statt Magistrat hierzu deputirten Commissari, vnnnd dann die zween Zechmaister“. Meister- und Beschauzeichen bleiben die gleichen. Im Artikel 26 fällt uns die Erweiterung der Verfügung über die Beschauzeichen auf einen Kreis von Personen auf, die anscheinend bisher nicht einbezogen gewesen waren. „Also sollen auch ... / die Goldschmidt in allen andern diß Lands Steyr Stätten vnd Märckten / absonderlich aber die Freybrieffler / Landschafft vnd Vestung Goldschmidt schuldig und verbunden seyn, nach obvermeldter Grätzerischen Prob vnnnd Ordnung, nicht allein Gold und Silber zu verarbeiten / sondern auch ...“. Der 7. Artikel des 2. Teiles der Bruderschaftsordnung von 1774 bringt eine sehr genaue Bestimmung: „Soll jeder Gold- und Silberarbeiter, der von ihme verfertigten Waare, bevor er selbe zum Zeichenmeister, zur Probier- und respektive Punzierung bringet, seinen Tauf und Zunamen mit dem Anfangsbuchstaben einschlagen, damit bey über kurz oder lang sich ergebenden Gebrechen erkennen möge, von wem diese oder jene Arbeit verfertigt worden sey, und denselben oder allenfalls auch dessen hinterlassene Erben zur Verantwortung und Bestrafung ziehen hönne ...“

Dies ist, in knappen Zügen gezeichnet, die staatliche Regelung. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat man sich noch recht wenig daran gehalten. Wenn auch das Material außerordentlich knapp ist, das uns erhalten blieb, ich verweise nur auf die Gold- und Silberablieferungen der Jahre 1526, 1703, 1793, 1809 und 1810, die fast das gesamte alte Gold und Silber zugunsten des Staates eingezogen haben, so ist es doch sehr merkwürdig, daß unser ältestes Meisterzeichen

vom Jahre 1673 stammt. Außerdem tragen viele spätgotische Arbeiten, die wir als steirisch ansprechen können, noch keine Zeichen.

Joos bildet auf zwei Tafeln 60 Meisterzeichen ab, die sich durch Rosenberg und eigene Forschungen nur unwesentlich haben vermehren lassen. Es sind immer die Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens, wobei letzterer immer nachgesetzt wird. Diese Buchstaben stehen mit einer Ausnahme in verschieden geformten Feldern. Sie sind selten rund, öfters viereckig und oval oder in Zwei- und Dreipässen eingefügt. Herz- und wappenförmige Schilder kommen mehrmals vor. Ist ein dritter Buchstabe im Felde, so steht er meistens für einen zweiten Vornamen. Je früher die Zeit, umso klarer werden die Buchstaben in lateinischer Schrift voneinander abgesetzt, während die Empire und Biedermeierzeit oft schwer lesbare Monogrammverbindungen liebt.

Davon zu unterscheiden sind die Beschauzeichen, von denen Joos auf zwei Tafeln 82 Stück abbildet. Über die Punzierung im allgemeinen verweise ich auf das kleine Werk von Karl Knies.<sup>1</sup> Diese Beschauzeichen bestätigen, daß das Metall, aus dem die Arbeit verfertigt, den gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalt an Gold und Silber hat. So sind für Gold- und Silberwaren verschiedene Punzen verwendet worden. Selbstverständlich erhält eine nur vergoldete Arbeit die Silberpunze. Mit dieser Feingehaltspunze innig verbunden (um einen dritten Stempel zu sparen), ist das Stadt(Landes)zeichen, aus dem wir den Ort der Herstellung sofort erkennen hönnen.

Für Steiermark können wir auf Grund des vorhandenen Materials folgende kurze Übersicht geben. Das in den Ordnungen erwähnte Stadtzeichen ist die Anerkennung für das Stück, daß es den notwendigen Feingehalt besitzt. Von 1668—1717/19 ist es der steirische Panther im ovalen Feld, ohne irgend eine Beigabe oder Beischrift. Von 1718 an bis 1806 ist eine gleichmäßige Punze für 13lötiges Silber in Verwendung. Um den Panther im Schilde gruppieren sich die Zahlen in nachstehender Anordnung.

	13	
1	7	7
2	2	2

Wir können daraus, da die Jahreszahl sorgfältig geändert wird, genau das Jahr der Erzeugung ablesen. Die Jahrgänge 1775, 1778 und 1797 fügen unter dem Panther noch ein G an, was mit Graz zu deuten ist. Nur einmal, 1764, weicht der Panther einem Tierkopf. Ab 1807 ändert sich die Punze noch einmal. Die Zahl 13 rückt an die Stelle des Panthers in ein drei- oder viergeteiltes Oval. An den alten Platz der 13 kommt das Amtszeichen H des Grazer Filialpunzierungsamtes, welches bis 1866 gültig war. Bis 1794 führen die steirischen Landstädte und Märkte ihr Wappen im Beschauzeichen. Bisher kennen wir

<sup>1</sup> Die Punzierung in Österreich. Eine geschichtliche Studie von Karl Knies. Wien 1896.

solche aus Admont, Bruck, Judenburg, Leoben und Radkersburg. Von 1794—1806 tragen diese Punzen keine Wappen mehr, sondern nur mehr die Anfangsbuchstaben der Orte: Bruck, Hartberg, Judenburg, Leoben, Marburg, Pettau, Wildon und Cilli.

Auf steirischem Silber sonst noch vorkommende Punzen oder Zeichen können folgende sein:

1. Das Wachsenzeichen. Auf frühen Arbeiten des 16. und 17. Jahrhunderts. Eine wellenförmige Linie, die durch den Grabstichel gezogen, um die Farbe und Güte des Materials zu prüfen.

2. Ein H im schiefen Rechteck, in Verbindung mit einem Halbmond oder der Zahl 12, ist die Repunze der Jahre 1806/07. Alle Gold- und Silberwaren mußten zur „Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt“ neu punziert werden, wofür eine hohe Taxe gefordert wurde.

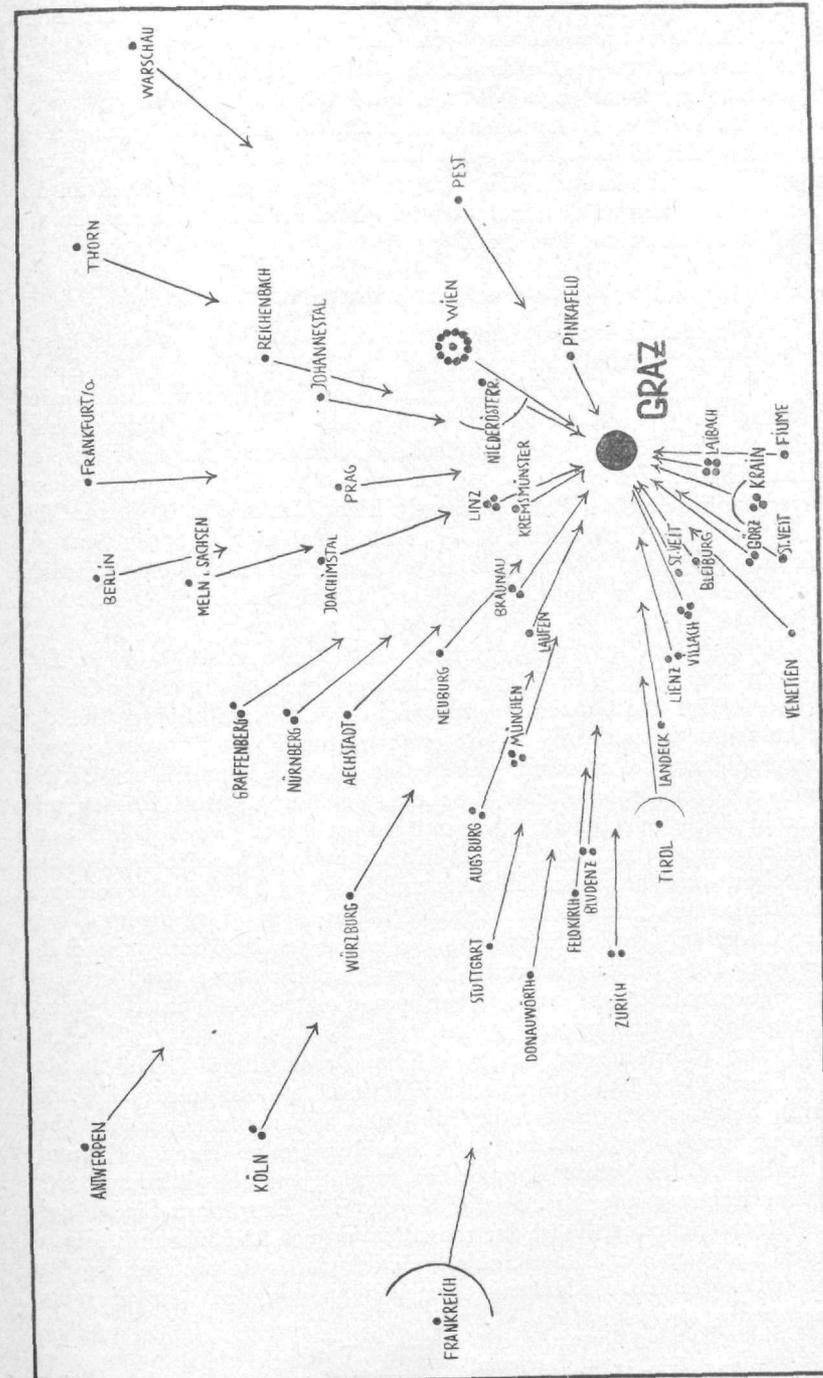
3. VR bedeutet Vorrat. Um die Gold- und Silberhändler durch die oben geschilderte Maßnahme nicht zugrunde zu richten, wurde ihre Lagerware nur mit dieser Punze versehen. Erst bei Verkauf eines Stückes erfolgte die nachträgliche Repunzierung.

4. 1809 folgte eine Maßregel von drückender Härte. Alles Silber, mit geringen Ausnahmen, auch das kirchliche, mußte abgeliefert werden. Wer den Metallwert in Bargeld erlegte, konnte die Silberarbeit behalten, die einen Befreiungsstempel bekam, der ein sehr vereinfachtes Monogramm, ein miteinander verbundenes TFR, war.

5. Minderwertiges Silber, sofern es nicht sofort eingeschmolzen worden ist, bekam das Monogramm GS.

#### Volks- und Stammeszugehörigkeit der steirischen Goldschmiede.

Das Goldschmiedehandwerk war in Steiermark ein Gewerbe, das, mit geringen Ausnahmen, von deutschen Handwerkern ausgeübt wurde. Nur von elf Meistern läßt sich nach dem Namen auf romanische oder slawische Abkunft schließen. Dieser niedrige Prozentsatz ist sehr interessant. Waren doch andere Berufe, z. B. Baumeister, Steinmetze, Bildhauer und Zinngießer in manchen Jahrzehnten von italienischen Meistern in einem hohen Grade besetzt. Ich bin dieser Frage bei den Zinngießern nachgegangen und fand, daß sich unter 178 Meistern, die ich zwischen 1405 und 1850 in Steiermark feststellen konnte, 51 zugewanderte italienische Meister befanden. Aus dem Reiche zogen im gleichen Zeitraum 28 Zinngießer in die Ostmark. 99 Meister trugen deutsche Namen, ohne daß ich aus den Forschungen schließen konnte, welchem deutschen Stamme sie zugehören. Ein Ergebnis läßt sich aber mit völliger Sicherheit feststellen: Die Italiener, die meistens nach ihrer Verwurzelung in Steiermark ihre ganze Sippschaft nachkommen ließen, wurden in spätestens drei Generationen von der Kraft des steirischen Volkstums germanisiert. Heute erinnern bei manchem „Ursteirer“ nur mehr ein weich klingender Name an die Herkunft ihrer Familie aus Oberitalien.



Einwanderung der Goldschmiede.

Dieser Arbeit ist eine Tafel beigelegt, aus der mit einem Blick die feststellbare Zuwanderung von Goldschmieden nach der Steiermark zu entnehmen ist. Mindestens ein Sechstel, dem Namen nach ungleich mehr, kommen als Wanderburschen aus anderen deutschen Gauen ins Land und werden hier seßhaft. Sie brachten frisches Blut und Kraft mit sich. Daraus schöpfend, konnte sich unser Volkstum gegen alle anbrandenden Völkerwogen halten, denn der Mann an der Grenze, der Mann an der Front braucht immer frischen Nachschub aus dem Land, das hinter ihm liegt.

### Die Goldschmiedearbeiten.

In der Stadtbildausstellung „Alt- und Neu-Graz“, die 1928 zur 800-Jahrfeier<sup>1</sup> veranstaltet wurde, konnte ich im Saal XII eine Schau über die Arbeiten der Grazer Goldschmiede bieten. Es waren 49 streng ausgewählte Objekte vereinigt, die einen vortrefflichen Überblick über das Schaffen der heimischen Goldarbeiter boten. Vertreten waren: Franz Pfäffinger, Joachim und Leopold Vogtner, Anton Römer, Heinrich Kies, Philipp Trost, Philipp Jakob Goriupp, Mathias Anton Bernhaupt, Mathias Pößner, Anton Rabitsch, August Jezbera, Balthasar Zwickhl, Johann Stadlmayr, Anton Streb, Johann Friedrich Strohmayer, Johann Bapt. Rungaldier, Josef Bacher und Friedrich Mayerheim.

Diese Ausstellung zeigte Grazer Arbeiten von 1673—1820. Der Zeitraum war nicht freiwillig gewählt. Der Innungsbecher der Gerber in Weiz<sup>2</sup> trägt das Grazer Beschauzeichen und die Meistermarke des Bartholomäus Zwickhl. Es ist die erste nachweisbare Silberarbeit mit Meisterzeichen. Im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts erlebt das Handwerk eine hohe Blüte. Leopold Vogtner, Anton Römer und Franz Pfäffinger stellen sich mit künstlerisch hochbedeutenden Arbeiten ein, die mit den besten Wiener und süddeutschen Arbeiten verglichen werden können. Eleganz und Feinheit der Formen zeichnen alle Stücke aus. Die besten Arbeiten hüten sich geschmackvoll vor jeder Überzier. Die Zeichnung des Gegenstandes ist überlegt und abgewogen. Die Silhouette mit großer Bedachtnahme geführt. Das Material wird schwer und kostbar, nicht selten, daß ein Kelch aus reinem Gold geschmiedet.

Anton Rabitsch und Heinrich Kies, deren Hauptwirken in das erste Viertel des 19. Jahrhunderts fällt, sind bis auf unsere Zeit die letzten bedeutenden steirischen Gold- und Silberarbeiter. Es ist aber nur eine kurze, bescheidene Nachblüte der großen Handwerkskunst des frühen 18. Jahrhunderts, darauf es zu völligem Verfall kommt. Erst kürzlich liefert wieder die Grazer Werkstätte Einspinner-Sieder ausgezeichnete Arbeiten. Es ist der schwere Versuch, sich über die Niederungen, über den Verfall der Goldschmiedekunst in den letzten hundert Jahren zu erheben. Bedeutende Anregungen von den Zentren neuer

deutscher Handwerkskunst in München, Frankfurt, Leipzig und Berlin haben auch unser Handwerk wieder befruchtet, nachdem alpenländische Bodenständigkeit erfolgreich dem Wirken der Wiener Werkstätte sich widersetzen konnte, deren müde und glatte Eleganz dem alpenländischen Wesen zuwider ist.

Wie in der Einleitung schon geschildert wurde, ist es nicht meine Aufgabe, die steirischen Goldschmiedearbeiten zu besprechen. Es sei nur noch auf den ersten Höhepunkt der steirischen Goldschmiedekunst hingewiesen. Die wenigen bisher bekannten Arbeiten des 14. Jahrhunderts und frühen 15. Jahrhunderts zeigen große Abhängigkeit von auswärtigen Kunstzentren. Interessante Kelche in Judenburg, Schönberg und Maria-Rast lenken unsere Aufmerksamkeit aber stark auf spätgotische, steirische Goldschmiedearbeiten. Eine Reihe von gotischen Turmmonstranzen haben sich noch erhalten, von denen besonders die von Jagerberg und Eisenerz zu nennen sind. Diese erste Periode scheint ihren Abschluß in der Zeit von 1564—1619 gefunden zu haben, indem die steirische Linie der Habsburger in Graz ihren Hof aufgeschlagen hat und Graz Mittelpunkt eines großen Reiches war. Leider wurde aber, echten geopolitischen Erkenntnissen folgend, die Residenz in der südöstlichsten deutschen Stadt abgebrochen und nach Wien verlegt. In den genannten Perioden wird künftige Forschung einzusetzen haben, um zu kunsthistorisch greifbaren und wichtigen Erkenntnissen zu kommen, die für die geistige Erschließung unseres Landes so wichtig wären.

### Geschenke.

Sehr interessant und aufschlußreich ist es, in den Hofkammerakten die Notizen durchzusehen, die sich auf dargereichte Gold- und Silberarbeiten beziehen. Die folgenden Auszüge, für einen besonders interessanten Zeitraum vorgenommen, beginnen mit dem Jahre 1578 und enden 1629. Wir lernen dadurch den Grazer Hof als fürstlichen Auftraggeber kennen. Über Ketten, Kannen und Trinkgeschirre, sowie über ihre künftigen Besitzer geben uns die Akten Aufschluß. Wir werden genauestens über die Preise der Arbeiten unterrichtet. Unser Wissen über frühe steirische Arbeiten ist sehr spärlich, so daß diese Fundstelle für uns sehr wertvoll ist. Leider haben wir bis heute keines der angeführten Werke erforschen können. Vielleicht läßt sich aber auf Grund dieses Verzeichnisses ein bisher ungedeutetes Monogramm auf frühbarocken Arbeiten auflösen.

Ob es sich bei den genannten Arbeiten durchwegs um steirische handelt, ist fraglich. Wir wissen, daß der Grazer Hof in den genannten Jahrzehnten viele Kisten Silber in Augsburg gekauft hat. Doch werden alle Augsburger Arbeiten, von denen wir ja eine große Reihe im Lande noch nachzuweisen vermögen, mit Stadt- und Meisterzeichen versehen sein. Steirische Merkzeichen sind bisher aus dieser Zeit noch nicht aufgefunden worden. Die verschiedenen Ordnungen wurden in diesem Punkt äußerst lässig befolgt.

<sup>1</sup> Siehe Katalog dieser Ausstellung. S. 66—72.

<sup>2</sup> Besitz Kunstgewerbemuseum.

- 1578, Juli, Nr. 57. Man solle Georg Gröbnig, weil er für „Frembte Potentaten in seinen Hauß etliche Zimber“ offen hielt, ein Tringeschirr verehren.
- 1578, November, Nr. 38. Die Hofkammer begehrt „Ir drl. solle aus dem Deputat aufs Khriegswesen ain Suma gelts umb dargegebenes Silbergeschirr“ verschaffen.
- 1579, Jänner, Nr. 8. Der Hofpfennigmeister bittet, das Silbergeschirr „so der Schanternell auf die Crabatisch Gränizen dargegeben“, zu Aussee bezahlen zu lassen.
- 1585, April, Nr. 31. Schänternell soll auf Herrn „Christoffl Truchsassen Kindstauß ain Trinkgeschirr von 90 bis 100 fl. wert geben“.
- 1592, Februar, Nr. 10. Dem Georg Mayr ein Trinkgeschirr „auf sein Hochzeit biß in 24 fl. werth verschaffen“.
- 1595, Jänner, Nr. 3. Für die Hochzeit von Hans Scheu ein Trinkgeschirr „bis in 30 fl. werth“ verehren.
- 1595, Jänner, Nr. 5. Die Kammer solle Alban Gräswein zur Hochzeit ein Trinkgeschirr bis zu 60 fl. geben.
- 1595, Juni, Nr. 2. Dem Doktor Balthasar Lagman ein Trinkgeschirr, 60 fl. wert, zur Hochzeit.
- 1596, Februar, Nr. 29. „dem Clary Zwayer Töchter Hochzeit zwai Trinckhgeschier auf 60 fl. Wert“.
- 1596, Februar, Nr. 31. „des Königs in Poln Contrefeyer ein Pöcher 28 fl. 16 β 1 ♂ verehren“.
- 1596, Februar, Nr. 33. Dem Regiments-Sekretär Mathias Gartner ein Trinkgeschirr im Wert von 30 fl. zur Hochzeit.
- 1596, Februar, Nr. 41. Dem Hans Reithorn ein Trinkgeschirr „1 M. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> loth verehren auf sein Hochzeit“.
- 1598, August, Nr. 80. „des Balthasar Reinigkh Bürger und Hanndlsman zu Augspurg, wegen bestellung allerley gulden Kheten, Ring und Silbergeschirr, auf die Mällandische Rais.“
- 1599, Jänner, Nr. 44. Dem Christoph Schändernell zu seiner Hochzeit ein Trinkgeschirr um 40 Taler.
- 1601, Jänner, Nr. 24. „Wolfen Unverzagt wirdet ain vergultes Trinkgeschier, auf seiner Tochter Hochzeit überschikht“.
- 1602, Juli, Nr. 12. Dem Hans Christoph Urschenpek ein Trinkgeschirr von 80 Gulden Wert zu seiner Hochzeit.
- 1602, Juli, Nr. 40. Dem Sohn des Stephan Guschitsch ein Trinkgeschirr um 50 fl. zur Hochzeit.
- 1602, September, Nr. 37. Dem Georg Schrötl ein Trinkgeschirr zur Hochzeit um 50 fl.

- 1602, Oktober, Nr. 32. „Dietrich Maius wirdet beim Alexio Cazia mit Siebenhunderachtundsibenziggulden enthebt, und das Er cazia dise, und sein vorige Schult, welche sich auf aintausendacht-hundertfünfzehn gulden erstrek stilligen läßt, ain Trinkhgeschier Per ainhundert gulden verehert.“
- 1603, September, Nr. 3. Dem Paul Pestoluzen ein Trinkgeschirr um 100 Taler.
- 1603, September, Nr. 33. Dem Georg Schiechl „ain vergultes Trinkgeschier von fünfzig Taler auf sein Hochzeit“.
- 1605, April, Nr. 19. Dem Freiherr Veit Khibel für ein geschenktes Pferd ein „Silbern und Verguldes Pekh und Khandl umb 200 Taller“.
- 1605, Juni, Nr. 104. Dem Grafen von Sarin zur Hochzeit ein Trinkgeschirr um 61 fl. 40 kr.
- 1605, August, Nr. 62. „An Herrn L. Hauptmann zu Linz, dz er dem Pfening maister die aldort ligunden zwo trüch Silbergeschmaidt erfolgen lasse.“
- 1605, September, Nr. 90. „Anthoni Negro solle Ruelandt von Hollandt umb dargebner Clainader 7200 fl. umb Tischgewat 763 fl. bezahlen.“
- 1605, September, Nr. 43. Paßbrief für die „Schendernelischen Handelsleuth in Augspurg auf zwo Trüch Silbergeschmeidt“.
- 1605, Oktober, Nr. 71. „Dem Pfeningmaister der alten Erzherzogin dargegebenes Silbergeschmeidt 1530 fl. 23 kr. 3 ♂ Passirt.“
- 1606, Juli, Nr. 17. „Pfenningmaister solle Martin Bischouen zu Seggau umb ain handtbekh und Gießkhandl 597 fl. 30 kr. bezallen.“
- 1607, Jänner, Nr. 35. Dem Joh. Jak. Brusrell für ein Kleinod 287 fl. 30 kr. bezahlen.
- 1607, Jänner, Nr. 68. Dem Hans Weikhart für eine Prunkkette nach Weinburg 38 fl. 4 β 12 ♂ bezahlen.
- 1607, Mai, Nr. 129. „Dem Pfeningmaister werden umb Silbergeschmeidt so Ir. durchl. selbst empfang 210 fl. 10 kr. passirt.“
- 1607, Juli, Nr. 24. „Pfenningmaister solle Erzherzogin Maria Christina umb dargegebenes Silbergeschmeidt 9.000 fl. guetmachen.“
- 1607, September, Nr. 53. „Dem Pfeningmaister werden um drei silberne Gläßll 45 fl. so der Verwibten Erzherzogin geben worden Passirt.“
- 1607, Oktober, Nr. 14. Dem Goldschmied Hans Pfleger „umb Silbergeschmeid 151 fl. 7 kr. bezallen“.
- 1607, November, Nr. 2. Dem Sebastian Speidl eine goldene Kette im Werte von 500 fl. geben.
- 1607, November, Nr. 3. „Passirt“ um 179 fl. 9 kr. 1 ♂ Silbergeschmeide für die verwitwete Erzherzogin.

- 1607, November, Nr. 106. „für ain verguldetes Khändl so der Erzherzogin Leonora geben werden 30 fl. passirt.“
- 1607, Dezember, Nr. 26. Dem Hans Wolf Schmid eine Kette um 400 fl.
- 1608, Jänner, Nr. 1. 338 fl. 4 kr. „so der verwittibten Erzherzogin in Silbergeschmeidt dargeben passirt“.
- 1608, Jänner, Nr. 30. Für 4 Stücke Silbergeschmeide für Erzherzogin Magdalena werden 195 fl. 31 kr. 1 ⚗ bewilligt.
- 1608, Februar, Nr. 13. Der regierenden Erzherzogin um 191 fl. 39 kr. Gold- und Silbersachen gegeben. Wird bewilligt.
- 1608, März, Nr. 94. Dem Juwelier Hans Khall 736 fl. für Perlen.
- 1608, Mai, Nr. 13. „Dem Pfm. werden 136 fl. 47 kr. so Er in vier Trinkhgeschier zu Erz: Max: Ernest hannden dargeben, passirt.“
- 1608, Mai, Nr. 21. Für allerlei „Uhrwerch und Silbergeschmeid so der Khönigin in Hispanien geschikht werden 4004 fl. 35 kr. 2 ⚗ passirt“.
- 1608, August, Nr. 16. Dem Caspar Khopinzy anstatt der erbetenen Provision ein „Silbers Gueßpekh und Khanndl p. 300 fl. verehren“.
- 1608, September, Nr. 31. Dem Georg Fugger, zuhanden Hans Fends 5.500 fl. für eine goldene Kette.
- 1608, September, Nr. 39. Dem Joh. Bapt. Peuerell 75 fl. zahlen für die Übersendung „zway Trüchl Silbergeschmeidt nach Hispanien“.
- 1609, April, Nr. 7. Dem Juwelier Simon Peuerlin für eine Kette 300 fl.
- 1609, April, Nr. 26. Für gelieferte Silberwaren 1902 fl. 26 kr.
- 1609, April, Nr. 33. Der Verweser von Aussee soll dem Khunsthändler Siberten Mercator „umb allerlay waren 428 fl. bezallen“.
- 1609, Juni, Nr. 21. „für zway Trinkhgeschier so aufs schießen geben 66 fl. 25 kr. passirt.“
- 1610, Februar, Nr. 100. Dem Simon Cortier „umb dargene Clainoter und Khetten über die, durch Hannsen Flosmer bereit entricht 800 fl. noch 890 fl. 40 kr. guetmachen“.
- 1610, März, Nr. 62. „wirt das Ihenige verguldetes Khändl, so man der Hebame verehrt, für richtig passirt.“
- 1610, April, Nr. 1. Dem Hans Knoller 96 fl. 31 kr. „umb dargebnes Silbergeschmeidt für die Regirende Erzherzogin bezallen“.
- 1610, Mai, Nr. 33. Dem Juwelier Daniel Roset 100 fl.
- 1610, Dezember, Nr. 28. Dem Pfm. werden 102 fl. 23 kr. „für ain dargebene guldene Khetten“ für einen neapolitanischen Sänger bewilligt.
- 1611, März, Nr. 76. Dem Juwelier Heinrich Wahr 220 fl. für eine Kette.
- 1611, Mai, Nr. 26. Dem Wilhelm Lahso ein silbernes „gispekh und khändl“ um 116 fl., von Schändernell erkaufft.

- 1611, September, Nr. 22. Dem Hans Sigmund Riederer „ain verguldeten Toppelten khopff“ um 194 fl. 59 kr. 3 ⚗.
- 1611, September, Nr. 53. Der Verweser von Aussee soll dem Hans Knoller 181 fl. 34 kr. „umb dargebenes Silbergeschmeidt bezallen“.
- 1611, Oktober, Nr. 62. Um 120 fl. 46 kr. Silbergeschirr für die regierende Erzherzogin.
- 1611, November, Nr. 30. „Dem Pfeningmaister werden 377 fl. 30 kr. hiemit passiert so Euphrasina Schottin in Silbergeschmeidt dargebn.“
- 1611, November, Nr. 32. Der Barbara Gällerin um 28 fl. 3 β Silbergeschmeide.
- 1612, Jänner, Nr. 8. 1051 fl. 14 kr. bewilligte Geschenke an die königlichen Kommissare und Offiziere in Geld und Silbergeschmeide, „so er hat verehren müssen“.
- 1612, Februar, Nr. 35. Für zwei verschenkte vergoldete Becher 94 fl. 3 kr. 3 ⚗.
- 1612, Mai, Nr. 6. Für die Hochzeit des Landgrafen von Leuchtenberg eine goldene Kette um 750 fl., dem Albertinell zahlen.
- 1612, Juli, Nr. 43. Für Silbergeschmeide 165 fl. 20 kr. 2 ⚗ für Silbergeschmeide.
- 1612, Oktober, Nr. 25. „werden hiemit 196 fl. 2 ⚗ passirt, so Er in unterschiedlichen Pächern geben, zu Erz: Johan Carls schießen.“
- 1613, Februar, Nr. 24. Für die Erzherzogin um 1135 fl. 52 kr. „Silbergeschmeit, Khetten, clainotter“.
- 1613, Februar, Nr. 25. Den kaiserlichen Offizieren um 2329 fl. 33 kr. Silbergeschmeide und Geld.
- 1613, April, Nr. 43. 37 fl. 30 kr. „umb den zu Ir. für. dur. handen gebnen Pecher“.
- 1613, April, Nr. 53. Der Verweser zu Aussee soll Christoph Schanderneil „umb dargebnes Silbergeschmeidt 1000 fl. zallen. Unnd der Albertinell soll Ime Schändernell 1000 Talle guetmachen“.
- 1613, April, Nr. 60. Dem Costede eine Kette um 500 fl. ... „zu ainer gnad unnd abfertigung dargeben“.
- 1613, Juni, Nr. 86. Für einen vergoldeten Becher 35 fl. 46 kr. „so Er Irer dur. angehendigt“.
- 1613, August, Nr. 58. Dem „Nuntio Apostolico petro Anthonis Troiano zum Abzug“ werden um 1547 fl. 15 kr. Silbergeschmeide geschenkt.
- 1613, August, Nr. 83. Dem Angelo Mensurati um 26 fl. 52 kr. 2 ⚗ Silberarbeiten.
- 1613, September, Nr. 35. Ankauf eines Kleinodes für den Grafen „Trautsamb“ um 414 fl.

- 1613, Oktober, Nr. 18. Ein Becher „zu Irer dur. aignen Handen“ 38 fl. 7 kr. 2 ₤.
- 1613, Oktober, Nr. 42. Silbernes Kännchen „so für Ir. Dur : dargeben“ 71 fl. 15 kr.
- 1613, Oktober, Nr. 58. Ein Becher für das Ringlrennen um 58 fl. 45 kr. Für den Abt zu Neuberg ein vergoldetes Trinkgeschirr um 123 fl. 54 kr. 1 ₤.
- 1613, November, Nr. 9. Trinkgeschirr „so für Ir. Dur. : dargeben“ 48 fl. 45 kr.
- 1613, November, Nr. 11. Dem Georg Trapp einen Hochzeitsbecher um 45 fl. 42 kr.
- 1613, November, Nr. 27. Ring und vergoldetes Becherl „zu Irer Dur : aignen Handen dargeben“ 45 fl. 28 kr.
- 1613, November, Nr. 55. Dem Stallmeister Christoph Teufl ein Trinkgeschirr um 35 fl.
- 1613, November, Nr. 65. „Khändl“ für die Erzherzogin.
- 1613, Dezember, Nr. 46. Trinkgeschirr „so zu Ir. Dur : aignen Hand dargeben“ 57 fl. 48 kr. 3 ₤.
- 1614, Jänner, Nr. 1. Silbergeschmeide zur Austeilung im neuen Jahr : 276 fl. 19 kr. 1 ₤.
- 1614, Jänner, Nr. 88. Dem Christof Rauschenberger ein Trinkgeschirr im Werte von 150 Taler.
- 1614, März, Nr. 32. „Zway Trinkhgschirr so für Ir. Für : Dur : dargeben“ 57 fl. 48 kr. 3 ₤.
- 1614, April, Nr. 37. Trinkgeschirr zu „Ir. Dur. aignen Handen“ 36 fl.
- 1614, April, Nr. 67. Dem Christ. Schändernell 180 fl. für ein „Silbers Altar Trüchl“.
- 1614, Mai, Nr. 42. Zwei Trinkgeschirr zu der Erzherzogin Hand 44 fl. 32 kr.
- 1614, Juni, Nr. 67. Zur Hochzeit des Wolf Jakob Strauß Trinkgeschirr im Werte von 24 fl. 34 kr. 3 ₤.
- 1614, Juni, Nr. 81. Dem Michael Geiter für Silbergeschmeide 218 fl. 23 kr. bezahlen.
- 1614, Juli, Nr. 28. Für verschenktes Silbergeschmeide 389 fl. 15 kr.
- 1614, Juli, Nr. 51. Für einen Becher 22 fl. 11 kr. 1 ₤.
- 1614, Juli, Nr. 53. Zwanzig Taler für ein Trinkgeschirr.
- 1614, Juli, Nr. 56. Für 3 vergoldete Becher 101 fl. 4 kr.
- 1614, August, Nr. 15. Dem Hans Bernhard von Hofkirchen anlässlich seiner Hochzeit Trinkgeschirr im Werte von 58 fl. 54 kr. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ₤.
- 1614, August, Nr. 30. Dem Vinzenz Muschinger für „allerley dargebenes Silbergeschmeidt“ 782 fl. 39 kr.
- 1614, August, Nr. 32. „Für Erz. Leopoldts Närl“ ein Trinkgeschirr : 22 fl. 34 kr.

- 1614, August, Nr. 44. Dem Jobst Rueger für „dargebenes Silbergeschmeid : 104 fl. 54 kr. 1 ₤.
- 1614, August, Nr. 47. Dem Moriz Hagenbuecher ein Trinkgeschirr um 50 fl. „zur ergötzlichkeit“.
- 1614, Oktober, Nr. 11. Zwei vergoldete Becher, die man Leuten des Cardinals aus Ungarn verehrt im Werte von 116 fl. 45 kr.
- 1614, Dezember, Nr. 23. Dem Herrn Adam dem Jüngeren von Wallenstein ein Hochzeitsgeschenk im Werte von 100 Taler.
- 1615, Jänner, Nr. 1. Für die regierende Erzherzogin ein „Güespökh und Khanden“ um 81 fl. 8 kr.
- 1615, Jänner, Nr. 2. Zur Austeilung im neuen Jahr um 253 fl. 9 kr. 2 ₤ Silbergeschmeide.
- 1615, Februar, Nr. 2. Dem Sepa eine Kette um 266 fl.
- 1615, März, Nr. 3. Ausgabe von 231 fl. für eine verschenkte goldene Kette.
- 1615, April, Nr. 7. Ausgabe von 204 fl. 41 kr. 2 ₤ für eine verschenkte goldene Kette.
- 1615, Juli, Nr. 33. Um 601 fl. 47 kr. Silbergeschmeid zu „Irrer Dur : Handen“.
- 1615, August, Nr. 36. Ausgabe von 65 fl. 4 kr. 3 ₤ für verschenktes Silbergeschmeide.
- 1615, Oktober, Nr. 70. Dem Juwelier Heinrich Warro sind 511 fl. „umb dargebne Ring und guldene Khetten zu bezallen“.
- 1615, Dezember, Nr. 2. 327 fl. für Silbergeschmeide bezahlen.
- 1616, März, Nr. 92. Der Verweser von Aussee solle dem Christoph Schändernell „umb allerley dargebnes Silbergeschmeidt 1000 fl. bezallen“.
- 1616, Mai, Nr. 76. 293 fl. 57 kr. für Silbergeschmeide bezahlen.
- 1616, Juli, Nr. 16. Der Tochter des „Lazari Henkhls“ ein Trinkgeschirr zur Hochzeit um 40 fl.
- 1616, Juli, Nr. 23. Dem Tiroler Sekretär Karl Stredede eine Kette um 100 Dukaten.
- 1616, Oktober, Nr. 42. Dem Probst zu Stainz als Abfertigung ein „vergults silbern Gießpekh und Khandl“ um 576 fl. 41 kr.
- 1616, Oktober, Nr. 84. 220 goldene Kronen oder 500 fl. 8 kr. für eine goldene Kette.
- 1616, November, Nr. 42. Für den Landessekretär von Krain und dem Bürgermeister von Laibach je ein Trinkgeschirr. 92 fl. 38 kr. 2 ₤.
- 1617, Februar, Nr. 30. Für einen vergoldeten Becher 80 fl. 23 kr.
- 1617, Februar, Nr. 34. Dem Hans Regall ein vergoldetes Trinkgeschirr um 26 fl. 47 kr. 1 ₤.
- 1617, Juli, Nr. 41. Dem kaiserlichen Forstmeister Wolf Sigmund Eitrott ein Trinkgeschirr um 24 fl.
- 1617, Dezember, Nr. 138. Für silberne „Kheßl unnd 6 Mund Flaschen in die Silberkammer“ werden 1.381 fl. 52 kr. bewilligt.

- 1618, Jänner, Nr. 65. Für ein vergoldetes „Silberne Khandl“ werden 39 fl. 46 kr. 3 ₤ passiert.
- 1618, Jänner, Nr. 80. Dem Kammerdiener des „Churfürsten auß Saxen wegen gebrachten Zeitung, das sein Frau Gemahl glücklich niderkhumben“ eine goldene Kette um 284 fl. 14 kr.
- 1618, Februar, Nr. 117. Dem Herrn von Eggenberg für „ain gehaimbe außgaab“ einen Becher um 50 fl. 3 kr. 1 ₤.
- 1618, Februar, Nr. 119. Dem Hauptmann Meelgraber eine goldene Kette um 405 fl. 30 kr.
- 1618, Juni, Nr. 23. Dem Herrn von Prandiß zur Hochzeit ein Trinkgeschirr um 40 fl.
- 1618, September, Nr. 44. Dem kaiserlichen Leibtrabanten Hans Stürminger zur Hochzeit ein Trinkgeschirr um 24 fl.
- 1619, Jänner, Nr. 27. 220 fl. für ein „zu Irer Khün : May : Handen dargebnes Clainoth“.
- 1619, Jänner, Nr. 52. 68 fl. 35 kr. 2 ₤ für eine silberne Flasche zu „Irer Khün : May : Handen“.
- 1619, April, Nr. 49. Für Sebastian Speidl ein vergoldetes „Gießpekh“ um 504 fl. 55 kr.
- 1619, Juni, Nr. 5. Goldene Kette um 377 fl. 4 kr. für Tobias Hofmann.
- 1619, September, Nr. 32. Dem Hieronimus Staube 2 goldene Ketten, jede im Wert von 200 fl.
- 1619, Oktober, Nr. 19. Dem Pfeningmeister werden 2.583 fl. 9 kr. für Silbergeschmeide „so man an den Bayrischen und Salzburgerischen Hof verehrt“ bewilligt.
- 1619, Dezember, Nr. 3. Der Einnemmer an der Khrembspruggen solle dem Christoph Schändernell umb dargebnes Silbergeschmeide zu Handen des Wolfen Pauernfeindts“ 2.800 fl. geben.
- 1620, März, Nr. 17. 239 fl. 45 kr. „umb den Hieronimusen Händl dargeben vergulden Gießpekh und Khandl“.
- 1620, April, Nr. 61. Dem Wolf Kaltenhausen um 150—200 fl. „ain Gießpekh und Khanndl“.
- 1620, Juli, Nr. 67. Es werden 261 fl. 15 kr. für eine goldene Kette bewilligt.
- 1623, Jänner, Nr. 64. Der Amtmann in Vordernberg solle dem Maximilian Taller „ain Trinkgeschirr von 24 fl. auf sein angestellte Hochzeit an statt Ihr. Kay : May : verehren“.
- 1624, August, Nr. 44. Dem Hans Hesse eine Kette um 200 fl.
- 1625, Mai, Nr. 20. Dem jungen Herrn Grafen von „Tonhausen“ eine Kette um 100 Dukaten.
- 1625, Oktober, Nr. 7. dem Hans Floßmann zur Hochzeit ein Trinkgeschirr um 35 fl.
- 1629, Juli, Nr. 159. Dem Doktor „Joanni Francisco Arquato“ eine goldene Kette um 200 fl.

## Abkürzungen.

- LA. = Landesarchiv Graz.
- RA. = Regierungsarchiv. Heute mit dem LA. zum Archiv der Landeshauptmannschaft vereinigt.
- H.K.A. = Hofkammerakten im RA.
- Reg. 116 = Urkunden und Regesten aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien, im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses.
- W.K.L. = Steirisches Künstlerlexikon von Josef Wastler. Graz 1883.
- L.H.B. = A. Lutschin-Ebengreuth. Häuser- und Gassenbuch der inneren Stadt Graz.
- Joos = Josef Joos. Das steirische Goldschmiedehandwerk bis ins 19. Jahrh. Kunst und Kunsthandwerk 1918.
- Wastler, Kunstleben = Das Kunstleben am Hofe zu Graz unter den Herzogen von Steiermark, den Erzherzogen Karl und Ferdinand. Von Josef Wastler. Graz 1897.
- Wagner, Blatt 96 = Historisches Gassen- und Häuserbuch der Stadt Bruck a. d. Mur. Von Oberamtsrat Franz Wagner. Bruck a. d. Mur 1935.
- Adreßbuch 1862 = Adreßbuch der Landeshauptstadt Graz und Geschäfts-Handbuch für Steiermark. Erster Jahrgang. Graz 1862.
- Rosenberg = Marc Rosenberg. Der Goldschmiede Merzeichen. Berlin 1928.
- Wichner = Wichner, Jakob. Das Kloster Admont. Wien 1888.
- Simmler, Hartberg = Die Geschichte der Stadt, der Pfarre und des Bezirkes Hartberg. Von Johannes Simmler. Hartberg 1914.
- Häuserverzeichnis 1798 = Verzeichnis der im Werbbezirke der k. k. Hauptstadt Grätz numerierten Häuser, ... Graz 1798.
- Punzentafel 1828 = Namenspunzentafel des Grazer Punzierungsamtes vom Jahre 1828.
- T. M. = Taufmatriken.
- Tr. M. = Trauungsmatriken.
- St. M. = Sterbematriken.
- St. P. M. = Matriken der Stadtpfarre zum Heil. Blut in Graz.
- Ev. M. LA. = Evangelische Matriken. Landesarchiv. Handschrift 1663.
- Dom = Dompfarre zum heil. Ägydius.
- Franziskaner = Pfarre Maria Himmelfahrt an der Franziskanerkirche.
- Andrä = Pfarre zum heil. Andreas.
- Mariahilf = Pfarre Mariahilf.
- Leonhard = Pfarre St. Leonhard.
- Münzgraben = Pfarre St. Anna im Münzgraben.
- Graben = Pfarre St. Johann Baptist am Graben.
- Altersheim = Pfarre zur unbefleckten Empfängnis Mariä im Altersheim.
- Straßgang = Pfarre Maria Elend in Straßgang.

## Meisterverzeichnis.

**Abundio, Inzago.** Goldschmied. 1655/56 Münzmeister. Läßt sich aber Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen. Hans Kaspar Khändlmayr folgt ihm 1656 in diesem Amt.

**Abunt, Anton.** Goldschmied. Er erhält 1575 für die Montierung der „Contrefaits des erzherzoglichen Ehepaars Karl II. und Maria in ain silbern, verguldet Kästl 80 fl.“. W. K. L.

**Aicher, Franz.** Goldspinner. Er stirbt am 4. Juli 1748. St. P. M. Seine Frau Susanna am 6. April 1766. St. P. M. Wohnte im Aicherschen oder Peichlischen Haus im Viertl Gries. Häuserbeschreibung vom Jahre 1746. LA.

**Amelunkh, Jörgen.** Goldschmied und Händler. Am 21. Juli 1468 gestattet Kaiser Friedrich III. ihm, mit allen Kaufmannswaren ein Jahr lang gegen Entrichtung von Maut und Zoll in Graz Handel zu treiben. (Reg. 116.) „Geben zu Grätz an phinztage vor sand Marien Magdalenen tag anno domini etc. 1468.“ 1478 noch als Goldschmied in Graz bezeichnet.

**Ammann, Markus.** Goldschmied in Leoben. Liefert 1614 für die Pfarre in Kalwang eine Monstranze. (Wichner.)

**Arnalt, Franz.** Silberschmied. Stirbt am 10. Februar 1759. St. P. M.

**Arzberger, Josef.** Goldschmied. Am 14. Juli 1734 stirbt ihm ein Kind. St. P. M. Nach dem Häuserverzeichnis v. J. 1746 wohnt er im Viertl Schmiedgasse und wird als „Silberbutzer“ bezeichnet.

**Aschinger, Hans.** Gschmeidler. Wohnt 1592 im eigenen Hause, Paradeis 2. L. H. B.

**D'Ast, Jakob von.** Hofgoldschmied. Als Pate am 30. April 1578 in den evangelischen Matriken genannt. LA.

**Aue, Rudolf von.** Goldarbeiter in Graz um 1164. Ilwof u. Peters, S. 76.

**Azerin, Eva Konstanzia.** Witwe nach einem Goldschmied, stirbt am 22. Oktober 1692. St. P. M. Wohnt im Kälbernen Viertl.

**Azula, Andreas.** Goldschmied. Am 3. Juli 1665 stirbt ihm ein Kind (St. P. M.), dem er am 1. Jänner 1671 im Tode nachfolgt. (St. P. M.) Seine Witwe heiratet am 20. November 1672 Georg Simon Siber, einen Goldschmied, Sohn des Jakob Siber, Bürger und Fleisshacker in Villach. (St. P. M.)

**Bacher, Josef.** Silberarbeiter. Auf Grund mag. Bescheides vom 27. Juli 1837, Zl. 7819, wird er am 6. Jänner 1838 auf das Jus von Johann Stadlmayr inkorporiert. 1844—1848 Untervorsteher, 1848—1851 Obervorsteher. Stirbt 1851 ? 1852 wird sein Jus verkauft.

**Bachl, Wolfgang (Pachl).** Goldarbeiter. Heiratet am 7. November 1842 die Jungfrau Theresia Jedlitschka. Wohnt Sporgasse 108. Franziskaner Tr. M.

**Bachl, Wolfgang (Pachl).** Goldschmied. Aus „Pest in Ungarn“. Am 6. Jänner 1809 inkorporiert auf die Feistmayrische Gerechtsame. Wird 1812 gemeinsam mit Jakob Gordon zum Schätzmeister der Mariazeller Goldgeräte ernannt. Auf der Namenspunzentafel vom Jahre 1828 Stadtmeister genannt. Sein Stiefsohn übernimmt von seiner Witwe am 6. Jänner 1831 die Gerechtsame.

**Bachmann, Raimund.** Goldschmied. Ihm stirbt am 28. Juli 1856 ein Kind im Hause Stainzerhofgasse 402. (Franz. St. M.) Sein Meisterzeichen auf der Namenspunzentafel v. J. 1828 (?).

**Balthasar, Meister.** Goldschmied. Am 7. Juli 1570 als Taufpate genannt. Ev. M. LA. Identisch mit Simon oder Walthauser ?

**Balthasar.** Goldschmied. Hat sich zur Zeit, als König Ferdinand I. sich zu Graz aufgehalten hatte, zu öftern Malen um die Aquisition von Trinkgeschirren bemüht und andere Arbeit verrichtet. Wird mit einer Goldkronen belohnt. 11. April 1553. Hofzahlamts-Rechnung 1553, Fol. 345. Vater von Simon Balthasar ?

**Balthasar, Georg.** Goldschmied. War 10 Jahre Geselle in Graz, hatte als Meister wenig Arbeit und keine Gesellen. Lebt um 1656. (Joos.)

**Balthasar, Simon.** Goldschmied, Siegelstecher, Münzeisen Schneider. Nachkomme von Meister Balthasar (?). Unter Erzherzog Karl als Hofgoldschmied in Graz ansässig. Am 16. April 1593 als Taufpate genannt. Erwähnt als Goldschmied und Bürger in der Herrengasse. Ev. M. LA. Am 17. Dezember 1596 stirbt ihm ein Töchterl. Ev. M. LA. Bleibt bis 1600 Protestant. Als landschaftlicher Goldschmied und Siegelstecher von 1600—1607 und als kaiserlicher Münzmeister und Münzeisen Schneider von 1607—1617 genannt. Am 21. November 1616 ehelichte er Frau Leonore, die Witwe des Hans Praunen, geborene Scheichenstullin. Erhält ein Hochzeitsgeschenk vom Landesfürsten in der Höhe von 20 fl. Stirbt Ende 1617 oder 1618. Wird am 15. September 1618 schon als tot bezeichnet. Seine Witwe führt einen interessanten Rechtsstreit wegen eines Kleinodes. (Joos u. a. O.)

**Balthasar, Walthauser.** Goldschmied. Am 23. März 1598 stirbt Magdalena, des Walthauser B. „gewesten Goldschmidts alhie see : ehe : nachgel. Wittib,,. Ev. M. LA.

**Balthasar, Wolf.** Goldschmied. Sohn des Simon Balthasar, wird im November 1619 zum „völligen Münzmeister“ confirmiert. Dezember 1621 seines Dienstes lizenziert. 1629 besitzt er eine Hütte bei Peggau, von der er das erhandelte Münzgekrätz in das Grazer Münzamt abzugeben hatte. Im Jahre 1636 ist er im Besitz eines „Streckhammers“ bei Frohnleiten und eines „Wäschwerkes“. Joos u. H. K. A.

**Baumhackel, Paul** (Paumhackl). Silberarbeiter. Er übernimmt am 14. Juli 1789 in Judenburg das Jus von Mathias (Ignaz) Schachinger. Zahlt aber erst am 2. April 1797 25 fl. Inkorporationsgebühr.

**Bayr, Lorenz.** Goldschmied und Bürger in Graz. Er unterzeichnet am 12. März 1569 einen Übertragungskontrakt. LA. Grazer Stadtarchiv. Schubert 45, Heft 146.

**Beinreich, Jörg.** Goldschmied. Ihm stirbt am 18. März 1622 seine Hausfrau Barbara. St. P. M.

**Berghard, Josef** (Burghard). Goldarbeiter. Genannt auf der Punzentafel v. J. 1828 als Landmeister in Marburg. Genannt 1836 in Innungsschriften.

**Bilpop, Karl.** Goldschläger. Am 20. Februar 1792 stirbt ihm ein Kind. Franziskaner St. M. Wohnt Raubergasse 313.

**Bingkh, Cronime** (?). Am 4. Februar 1620 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Blachian, Josef.** Hofgoldschmied. Am 5. Juli 1735 als Trauzeuger genannt. St. P. M.

**Blasius, Jakob.** Goldschmied. Heiratet am 9. November 1614 in Graz. St. P. M.

**Bläse, Friedrich.** Goldarbeiter in Cilli. Auf der Punzentafel v. J. 1828 genannt.

**Bochsberger, Johann.** Goldschmied. Am 16. Dezember 1775 stirbt ihm ein Kind. St. P. M. Seine Witwe stirbt am 1. Juni 1798 im Grazer Armenhaus, 68 Jahre alt. Altersheim-M.

**Bodenseher, Georg Anton.** Goldarbeiter. Geboren in Wien. Heiratet am 9. Februar 1823 die Jungfrau Anna Holzer. (Dom-Tr.) Wohnt Sporgasse 86. Wird am 6. Jänner 1824 nach theoretischer und praktischer Prüfung auf die erkaufte Philipp Schedlische Goldarbeiter-Gerechtsame als „Prinzpal“ inkorporiert und erlegt 50 fl. Meistergebühr. Stirbt am 17. Februar 1826, 32 Jahre alt, im Hause Sporgasse 86.

**Böheim, Anton.** Silberarbeiter in Leoben. Wird am 12. Juni 1811 auf die Mayrsche Gerechtsame inkorporiert. Dingt am 10. August 1828 seinen Sohn Anton auf.

**Bormann, Michael Georg.** Goldschläger. Am 22. März 1689 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Brachmann, Raimund.** Gold- und Silberarbeiter. Erwähnt im Gewerbe-register des Adreßbuches von 1862. Wohnt II., Hauptwacheplatz 236.

**Bräni, Hannß v.** Goldschmied. Zuschrift an den Bürgermeister von Judenburg vom 3. September 1623, den Lehrbrief für Peter Vasäll zu siegeln. LA., Spez.-A. Judenburg, Sch. 204, H. 338.

**Brehart, Daniel** (Bergkhamb). Hofgoldschmied. Bei der Taufe seines Kindes Anna am 8. April 1577 ist er nicht mehr am Leben. Ev. M. LA. Am 23. Jänner 1595 heiratet seine Tochter, wobei er noch immer als „Hofgoldschmidt“ bezeichnet wird. Ev. M. LA.

**Briga, Christian.** Hofgoldschmied. Am 3. Sonntag nach Trinitas des Jahres 1573 heiratet Christian Briga, Bürger und Goldschmied in Graz (Ev. M. LA.) Am 9. August 1574 Taufe eines Kindes Stefan. Taufpate ist Stefan Mitterhauser, Probst zu Pöllau. (Ev. M. LA.) Als Pate wird Briga noch am 7. Jänner 1577 genannt (Ev. M. LA.), während am 18. März 1578 seine Gattin Eva als „selig gelassene Wittib“ bezeichnet wird. (Ev. M. LA.) Am 11. August 1596 heiratet seine Tochter Eva den Oswald Neupauer aus Knittelfeld. Ev. M. LA.

**Brizenbacher, Christoph.** Goldschmied und Soldat. Er stirbt am 24. März 1711. St. P. M.

**Burger, Daniel.** Goldschmied. Am 11. August 1637 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Caccan, Anton.** Goldschläger. Wohnt von 1785—1803 in der Murgasse. L. H. B.

**Cacon, Josef.** Goldschläger. Ihm stirbt am 11. März 1739 ein Kind. Wohnt zu dieser Zeit in der Schmiedgasse. St. P. M. 1746 wohnt er im vorhin Angerischen, jetzt Bauernschmidischen Haus in der Schmiedgasse. Am 17. März 1752 stirbt ihm noch ein Kind.

**Christian, Meister.** Goldschmied. Am 14. August 1568 „sein ehelich zusamb geben worden Chr. ein goltschmidt und Magdalena Hern Burgmaister Ziehtochter“. Ev. M. LA. Wahrscheinlich Meister Christian Pripp.

**Chunz.** Goldschmied, um 1360 in Judenburg.

**Clausen, Christian.** Juwelier und Goldarbeiter. Infolge einer Hofkammerverordnung vom 25. August 1811, Nr. 4456, wird er inkorporiert. Er verspricht, sein verfertigtes Meisterstück (2 brillantene Ohrgehänge), welches sich in Wien zum Verkaufe befindet, der Innung vorzuweisen oder ein anderes passendes Meisterstück gelegentlich anzufertigen. Am 21. Juni 1819 Trauzeuge. (Andrä Tr.) Seine Frau stirbt am 19. Februar 1822 im Hause Brückenzeile 512 (Mariahilf St. M.), darnach scheint er übersiedelt zu sein, denn am 4. Oktober 1825 stirbt ihm ein Kind im 1. Sack 223. (St. P. M.) Auf der Punzentafel v. J. 1828 als Goldarbeiter genannt.

**Daffner, Jakob.** Goldschmied. Seine Witwe Afra stirbt am 22. März 1597. Ev. M. LA.

**Damel, Christoph** (Demel, Tham, Dämbel). „Martius 1638 H. K. A. 133. Herr La: Vzdomb in Steyr, solle Christophen Dämbel, Goldtschmidts Gesellen, wegen des auf St. Catharina Capeln Thurn, gesetzten: und durch Inn vergolten Adlers 20 fl. erfolgen lassen. 26. Märti.“ Am 19. Jänner 1648 heiratet der Goldschmiedgesell Christoph Demel von Schwanberg gebürtig die Witwe Ursula, des Goldschmiedes Hieronimus Khünstl. Trauzeugen: Georg Khünstl, Goldschmied, und Mathias Portner Sporer. St. P. M. Damel stirbt am 13. Juli 1649. St. P. M.

**Dämer, Hans** (Thomer, Dämber, Dambs, Damer, Taimer, Domer). Hofgoldschmied. Er heiratet am 15. Februar 1615 Anna Turin, Kammerdienerin der Erzherzogin Maria Anna, Tochter des Johann Baptist Dalatorro, gewesten Bürger zu Radkersburg. Erzherzog Ferdinand wird zur Hochzeit eingeladen, welche beim alten Zwigott in der Hofgasse stattfindet. „Februaris 1615 (HKA) 21. Pfeningmeister solle Hannsen Dämer, Hofgoldschmidt, ain Hochzeit Present von 20 fl. werth dargeben.“ „Martius 1615 (H. K. A.) 5. Pfeningmeister solle Hannsen Taimer, Hofgoldschmidt, 24 fl. gnad und abfertigung geben.“ Am 23. Juni 1623 stirbt ihm ein Kind (St. P. M.), wird am 1. August 1625, nachdem er schon eine Zeit hindurch im Wardeindienst tätig war, beim Grazer Münzamt aufgenommen. Resigniert am 13. Dezember 1638, 58 Jahre alt, seit 38 Jahren im Hofdienst, wegen „schwachem Gesicht“. Er war Lehrmeister des Hans Caspar Khändlmayr und fungiert bei seiner Hochzeit am 17. Juni 1640 als Trauzeuge. Am 17. Juni 1641 erhält der Hofpfennigmeister den Auftrag, dem Dämer für die 6 silbernen Schilde der kaiserlich Grazer Kammerboten, „so vill noch daran hinderstellig, völlig zu bezahlen“. HKA. Dämer stirbt am 27. März 1642. St. P. M.

**Daniel, Michael.** Gold- und Silberarbeiter, Kauft laut Zuschrift des Marburger Gemeindeamtes am 27. August 1853 eine Gerechtsame und wird am 6. Jänner 1854 darauf inkorporiert.

**Dasselbrunner, Georg** (Desselbauer). Silberarbeiter in Bruck an der Mur. Heiratet am 4. November 1802 Magdalena Hayner, die 1806

Haus und Gerechtsame in der Mittergasse von ihrem Vater Johann Michael erbt. Erhält 1806 das Bürgerrecht Am 29. Juli 1810 Beistand bei F. X. Portner, Uhrmacher. Wird am 10. Mai 1811 in die Innung aufgenommen und auf das Haynersche Gerechtsame inkorporiert. Stirbt mit seiner Frau 1826. Wagner Blatt 108.

**Daun, Georg.** Gschmeidler. Am 8. Juni 1627 stirbt seine Hausfrau. St. P. M.

**Daxenberger, Johanna.** Am 24. Februar 1722 stirbt J. D., geweste Goldschmiedin auf der Lend. St. P. M.

**Degen, Abel.** Hofgoldschmied. Um 1608—1609 ansässig in Laibach. (Ratsprotokoll von Laibach 1608, Fol. 137 a, 148, 155 a, 162; 1609, Fol. 296.) 1614 stirbt ihm ein Sohn, 1623 eine Tochter. St. P. M. Zwischen 1615—1626 Rechtsstreitigkeiten. H. K. A. (Siehe Joos, S. 46.) Stirbt am 15. Juni 1627.

**Degler, Fridrich.** Goldschmied. Sohn des David und der Dorothea Degler in Nürnberg. Er heiratet am 29. September 1671 Regina Katharina, die Witwe des I. Oe. Reg.-Kanzelisten Michael Hammer. Trauzeuge: W. Dietrich, Bürger und Goldschmied.

**Demer, Mathias.** Gold- und Silberstricker in Graz 1686. Kümmel.

**Denoffier, Hans.** Goldschmied. Genannt zwischen 1619—1627 in Graz. (J. Wastler. Kunstleben am Hofe zu Graz. S. 193.)

**Deurer, Friedrich.** Goldschmied. Kauft am 5. Dezember 1847 das Jakob Gordonsche Jus und wird am 6. Jänner 1848 darauf inkorporiert. Sein Meisterstück: „ein baar brilliant ajour gefaßte Ohrgehänge“.

**Diendorfer, Hans.** Goldschmied. Im Testament von Thomas Ordenlich, gen. Poschenauer, 1521 als Miterbe genannt. Popelka, Geschichte der Stadt Graz, S. 554.)

**Dietrich.** Goldschmied in Pettau. Genannt 1311.

**Dietrich, Georg Bathasar.** Am 8. März 1708 stirbt G. B. D., ein Goldschmied und junger Gesell. St. P. M.

**Dietrich, (Wilhelm) Heinrich.** Goldschmied. H. D., „ein Goldarbeiter von Graffenberg auß Bayern“, heiratet am 4. Februar 1635 die Drechslerstochter Barbara Catherina Khringl. St. P. M. Am 26. März 1636 und am 30. Juli 1638 sterben ihm Kinder. St. P. M. Am 24. Juli 1653 des „erwöhlten römischen König ein güldene Khetten ausgeputzt und gefärbt. 5 fl.“. Aus den Akten des Stiftarchives in Rein ist ersicht-

lich, daß er um die Mitte des Jahrhunderts 1161 silberne Gnadenschlüssel geliefert hat. 10. Februar 1654 (29) bittet Barbara Dietrich, „alß geweste Ammel deß verstorbenen Prinzen Philip Augustins“, die durch das Ableben der Amme Judit Ludwig freigewordene Pension ihr zuzuteilen. H. K. A.

**Dietrich, Jakob.** Goldschmied. Genannt ab 1619. (Wastler, Kunstleben, S. 193.) Seine Frau stirbt am 24. Juni 1627, er selbst am 17. August 1627. St. P. M.

**Dietrich Wolf.** Goldschmied. Am 27. Jänner 1641 heiratet W. D., gebürtig von „Greifenberg in Bayern“, die Jungfrau Susanne Marckh, eines Goldschmiedes Tochter. Trauzeugen: Heinrich Dietrich. St. P. M. Fungiert selbst in den Jahren 1654—1690 bei vielen bedeutenden Handwerkern der Stadt als Trauzeuge. Er stirbt am 23. Mai 1690, seine Frau Susanne am 18. November 1695. St. P. M.

**G D** Goldschmied. Frühes 17. Jahrh. Siehe Rosenberg 7807. Vergoldeter Pokal mit mehrfach eingezogener Kupa und Umschrift „Geselen Bogal“. Eig.: Museum f. K. u. Gew., Hamburg. Bericht 1905, S. 26 mit Abb.

**Eberl, Friedrich Thomas.** Goldschmied. Wird am 1. August 1694 von Michael Seyfried freigesprochen. Ein Kind wird ihm am 5. Mai 1709 getauft. Straßgang, T. M.

**Eder, Simon Andree.** Goldarbeiter. Ihm stirbt am 10. Februar 1738 ein Kind. Straßgang, St. M. Wohnt außer dem Weißeneggerhof.

**Eichinger, Georg.** Goldschmied. Stirbt am 24. Oktober 1690. Wird der Goldschmied im ersten Sack genannt. St. P. M.

**Eigner, Josef.** Goldarbeiter. Am 15. Juli 1789 stirbt die Frau des J. E., bürgerlicher Goldarbeiter, Baadgasse Nr. 359. Franziskaner St. M. Er selbst stirbt am 20. April 1801 im Hause Armenhausgasse 946, 66 Jahre alt. Andrä, St. M.

**Eigner, Lorenz.** Silberarbeiter. Geboren 1700. Arbeitet 6 Jahre bei L. Vogtner als Geselle. Erkauft das Jus von Maria Emplmann am 1. Mai 1733. Sagt, daß er bereits 6 Jahre bei Vogtner gearbeitet hat. Wird am 24. März 1737 Meister. Am 13. Jänner 1737 werden ihm die Meisterstücke aufgegeben. Er muß sie bei Franz Sabin arbeiten. („Kelch mit Passeten Fuß, Ring mit guten Stein, Sigell.“) Das Stadtrichterschwert von Graz trägt das Beschauzeichen von 1737 und sein Meisterzeichen. Seine Werkstatt hat er im „Kälbernen Viertel Nr. 339“, zieht sich 1763 als unbehauster Bürger in den Ruhestand zurück. Sein Jus erkauft Petunvill um 400 fl. Stirbt am 10. Oktober 1772, 72 Jahre alt.

**Einsiedler, Friedrich.** Uhrkettenmacher. Ihm stirbt am 23. Februar 1777 ein Kind. Leonhard, St. M. Wohnt am Wöhr 262.

**Emplmann, Franz.** Silberarbeiter. Sohn des Wilhelm E., Goldschmied zu Reinberg „undter Köln“. Lernt bei Schlatter, heiratet am 5. Mai 1686 dessen Tochter Maria Katharina. Trauzeugen sind: Hans Kayl „Jaa. Pedtschierstecher“ und Hans Caspar Wolff, Bürger und Goldschmied. St. P. M. Am 2. August 1687, 4. Mai 1691 und am 9. August 1704 sterben ihm Kinder. St. P. M. Ist 1699—170 ? Obervorsteher der Innung. Stirbt am 9. Februar 1707. St. P. M.

**Erl, Benedikt.** Juwelier. Am 13. Juli 1593 tauft B. E., „ein armer Jubilierer alhie“, ein Kind. Ev. M. LA.

**Evangelista, Jakob.** Goldschmied. 22. August 1839 bekommt er das Meisterstück auf. (Ein à jour gefaßter Brillantring.) Wird am 26. Jänner 1840 inkorporiert und ihm eine persönliche Gerechtsame verliehen. Am 14. August 1840 stirbt ihm ein Kind. Franziskaner St. M. Wohnt in der Schmiedgasse 348. Erwähnt im Gewereregister des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Landhausgasse 357.

**Eyßenmayr, Johann Paul.** Goldschmied und Juwelier. Am 18. Jänner 1784 wird ihm das Meisterstück aufgegeben. Er muß einen „Brillant Ohrtropfen“ in der Zeit von 6 Monaten bei Meister Fielner anfertigen. Er erhält die Vergünstigung, die Arbeit daheim machen zu dürfen. Wird auf das Franz Pfisterische Jus inkorporiert. Heiratet 24. Jänner 1790 die Jungfrau Cezilia Bran. St. P. M. Wohnt Sporgasse 77, welches Haus er 1792 gemeinsam mit A. Jezwera um 8111 fl. kauft. Stirbt am 10. Jänner oder 10. Februar 1797 im Hause Sporgasse 77 (beide Daten in den Stadtpfarrmatriken), 40 Jahre alt. St. P. M.

**Feistmayr.** Goldschmied. Wolfgang Bachl übernimmt am 6. Jänner 1809 sein Jus.

**Felber, Hans Georg.** Goldschmied. Am 14. Jänner 1710 als Pate genannt. Ihm wird am 13. Mai 1715 ein Kind geboren. Wohnt im Weißeneggerhof. Straßgang, T. M.

**Fellinger, Alois.** Gold- und Silberschmied. Geboren in Kapfenberg. Wird am 6. Jänner 1831 von Leopold Hauber aufgedungen. Weist am 6. Jänner 1847 die ihm vom Magistrat verliehene Goldarbeitergerechtsame vor und wird, nachdem sein Meisterstück („goldene Stecknadel mit einem Amethyst“) gut befunden, inkorporiert. Erwähnt im Adreßbuch v. J. 1862. Wohnt Hauptwachplatz 397.

**Ferch, ?.** Am 12. Dezember 1750 stirbt die Witwe des Goldschmiedes Ferch, Maria Ferchin, 80 Jahre alt, im Altersheim der Stadt Graz.

**Fielner, Jakob.** Goldschmied. Sohn des Gärtners Jakob Fielner. Wird am 2. Februar 1765 bei Paul Wasserburger aufgedingt. Er kauft Jus und Laden von Verzi. Weitläufige Streitigkeiten wegen seiner Aufnahme. (Siehe Joos.) Man verbietet ihm das Arbeiten auf eigene Rechnung. Das Gubernium spricht aber die Hoffnung aus, daß er die ganz gesunkene Verzische Gerechtsame „mit fleißigem Genie“ beleben möge. Wird am 7. Dezember 1777 in die Innung aufgenommen, arbeitet eine mit Diamanten besetzte Haarnadel bei Josef Kern vom 6. bis 16. Oktober 1777 als Meisterstück. Heiratet vorher, am 27. November 1777, die Jungfrau Maria Anna Mayr foll. St. P. M. Am 24. Oktober 1780 stirbt ihm ein Kind. Laut Häuserverzeichnis 1798 besitzt er das Haus Gries 388. 1807—1811 Obervorsteher der Goldschmiedeinneung. Hat sein Geschäft am Murvorstadtplatz 533. Seine Frau stirbt am 27. Februar 1816. Andrä, St. M. Heiratet aber am 28. Juli 1818 im Alter von 67 Jahren wieder. Verkauft im gleichen Jahre sein Jus an Leopold Hauber. Jakob Fielner, bürgerlicher Goldarbeiter und Juwelier, stirbt am 3. Februar 1829 im Hause Murvorstadtplatz 533 im Alter von 78 Jahren. Mariahilf, St. M.

**Filette, Jean.** Goldarbeiter. Genannt als Trauzeuge bei der Hochzeit von Marzell Kavalier am 11. Oktober 1811. Dom, Tr. M.

**Finkh, Johann Jakob.** Goldschmied. Am 4. August 1716 als Trauzeuge genannt. Leonhard, Tr. M.

**Fischbacher, Josef.** Silberkramer. Am 16. November 1745 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Fölsch, Michael.** Goldschmied. „Den 26. May 1664 ist copuliert worden Michael Fölsch, ein Goldarbeiter, Sohn des Herrn Michael Fölsch, gewester burger und Tuchmacher alhier, mit Jungfrau Maria Rosalia, Tochter des Heinrich Dietrich, burger und Goldschmied alhier, mit Barbara, seiner Hausfrau. Testes: Hanns Marckh, burger und Goldschmied, Hanns Fölsch, burger und Tuchmacher.“ (St. P. M.) Am 23. September 1676 stirbt ihm ein Kind, er selbst stirbt am 29. November 1679. St. P. M. Seine Witwe Maria Rosalia heiratet am 4. November 1681 den Goldschmied Johann Caspar Wolff.

**Fölscher, Martin.** Gschmeidler. Ein Kind stirbt ihm am 25. September 1679. St. P. M.

**Franz, Meister.** Goldschmied. Ihm wird am 19. April 1569 ein ehelicher Sohn getauft. Gevatter ist Herr Bernhard von Herberstein. Ev. M. LA.

**Freindt, Bernardt.** Juwelier. Ihm stirbt am 23. April 1616 ein Kind. St. P. M.

**Frey, Georg.** Goldschmied. Reg. 16.868 : Erzherzog Ferdinand schreibt dem Bartolomeo Bontempello dal Calice, er sende nach seinem Rate den Georg Frey, Bürger von Graz, nach Venedig, der die Auswahl des Diamanten vornehmen solle. Da Graz alli 21 di settembre 1608. Reg. 16.870 : Erzherzog Ferdinand beauftragt den Hopffennigmeister, dem Georg Frey, Goldschmied, den er „wegen erhaltung aines gmahlrings für unser geliebste Frau schwester Maria Magdalena“ mit der Post nach Venedig gesandt habe, 60 fl. rheinisch als Kosten der Reise zu ersetzen. Grätz, den 24 septembris anno etc. 1608. Reg. 16.878 : Bartolomeo Bontempello dal Calice schreibt an Erzherzog Ferdinand, er und Georg Frey hätten nirgends einen tauglichen Diamanten finden können; alle wären zu schlecht gewesen, mit Ausnahme eines einzigen, für den jedoch 5000 fl. gefordert würden. Er höre aber, daß in Florenz viele Diamanten zur Auswahl vorhanden wären, und der Herr Peverello habe ihm versprochen, einige von Florenz nach Mailand zu bringen „per farli vedere a delta serenissima sposa“. — Di Venetia alli 4 ottobre 1608. — Georg Frey, Goldschmied, identisch mit Georg Frey, Stadtrichter ? (gestorben 14. Februar 1611).

**Freyenstein, Christoph.** Goldschmied. Am 11. Jänner 1643 heiratet C. F., von Villach gebürtig, die Witwe Anna Johanna Schereninger. St. P. M. 1657 Unterzechmeister. Bartholomäus Zwickhl ist sein Schwager. Am 31. Mai 1662 stirbt seine Frau Johanna Maria. Er stirbt am 4. Februar 1673. St. P. M. Begraben am Leonhard-Friedhof Grabstein in der Kirchenmauer, rechts vom Hauptportal.

**Fridericus argentarius.** Urkundenzeuge. Admont 1175.

**Fridericus aurifex.** Genannt in einer Schenkungsurkunde des Klosters Admont v. J. 1152.

**Frings, Ignatius** (Vring). Gold- und Silbergravierer. Am 5. November 1758 heiratet I. F. aus Augsburg die Jungfrau Theresia Mayr. Trauzeuge ist Josef Endres, Uhrmacher. St. P. M.

**Fünkh, Jakob.** Goldschmied. Am 17. Jänner 1574 wird sein Kind getauft. Taufpate ist Wilhelm Gabler, Bürger und Schwertfeger. Ev. M. LA.

**Fürst, Georg.** Am 2. Juni 1746 wird ihm ein Kind geboren. Wird als der Goldschmied im Milerischen Garten bezeichnet. Straßgang, T. M.

**Gäb, Lorenz.** Goldschmied. Am 5. Juli 1703 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Gabriel.** Goldschmied. Am 30. September 1421 erkaufte das Stift Seckau von Gabriel, Goldschmied und Bürger in Graz, einen Weingarten, den Schürzer am Schützenberg zu Luttenberg, mit Keller und Presse und 2 Halbe Weingärten am Hausberg in den Büheln gelegen.

**Gagan, Anton.** Goldschlager. Bei der Hochzeit seines Sohnes Josef am 26. November 1778 als lebend erwähnt. St. P. M.

**Gagan, Franz Xaver.** Goldschlager. Er stirbt am 28. November 1778, 43 Jahre alt. Erwähnt als Goldschlager in der Raubergasse. St. P. M.

**Gagan, Josef.** Goldschlager. Am 26. November 1778 heiratet der angehende Goldschlager J. G., Sohn des Anton Gagan, die Jungfrau Maria Anna Schröckenfuchs. Trauzeugen ist der landschaftliche Maler Anton Jandl. St. P. M. Am 17. Jänner 1796 heiratet Josef Gagon, ein bürgerlicher Goldschlager und Witwer nach Marianne Schreckenfuchs, die Jungfrau Maria Macher, Tochter des Schneidermeisters Kaspar Macher zu Neumarkt in Obersteier. Franziskaner Tr. M.

**Gaiswinkler, Franz.** Goldschmied. Genannt 1749 in Aussee.

**Gaiswinkler, Johann.** Goldschmied. Genannt 1749 in Aussee.

**Geisenhof, Johann Georg.** Goldschlager. Sohn des Adam Geisenhof in München, wird am 12. Juni 1683 in der Stadtpfarrkirche in Graz getraut. Er wird als Bürger in Wien bezeichnet. St. P. M.

**Geiter, Michael.** Juni 1614. H. K. A. Nr. 81. Bekommt für geliefertes Silbergeschmeide 218 fl. 23 kr.

**Gelb, Wilhelm.** Goldschmied. Am 26. November 1637 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Gerimb, Hans.** Goldschmied. Am 29. Dezember 1616 stirbt H. G., ein Goldschmied und Soldat, auf der Hauptfestung. St. P. M.

**Gering, Hans.** Goldschmied. Am 30. August 1693 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**German, Jakob.** Goldschmied. Am 21. Mai 1656 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Getzberg, Augustin.** Silberarbeiter in der Sporgasse Nr. 77. Am 24. August 1802 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Glaz, Georg.** Goldschmied in Weiz. Bereits gestorben bei der Trauung seiner Tochter am 12. Februar 1640. St. P. M. Eine Margaretha Glasin, Goldschmiedin (seine Witwe?), stirbt am 10. Oktober 1649. St. P. M.

**Gliber, ?.** Goldschmied. Seine Witwe Maria Elisabeth stirbt am 12. Oktober 1696. St. P. M.

**Gordan, Jakob** (Gortan, Gordano). Goldschmied und Juwelier. Wird am 21. Jänner 1799 inkorporiert. Sein Meisterstück ist ein „doppelt karerierter Brillantring“. Am 25. Juli 1802 heiratet J. G., ein Goldarbeiter, gebürtig in „Civiliano in Venetien“, die Jungfrau Katharina Pliemel. Franziskaner Tr. M. Am 8. Juli 1910 heiratet er die Jungfrau Maria Anna Rospini. Trauzeugen: Johann Stadlmayer, Silberarbeiter. Dom, Tr. Wird 1812 zum geschworenen mag. Schätzmeister ernannt. Sein Name auf der Punzierungstafel des Grazer Punzierungsamtes v. J. 1828 genannt, aber ohne Zeichen. Am 10. September 1838 heiratet seine Tochter Anna Justina, wobei er schon als verstorben genannt wird. Franziskaner Tr. M.

**Goriupp, Philipp Jakob.** Silberarbeiter. Gebürtiger Grazer, arbeitet eine silberne Kanne als Meisterstück. Wird am 21. August 1803 inkorporiert. Am 22. November 1820, 26. Jänner 1827 und am 7. August 1835 sterben ihm Kinder. Ist von 1839—1844 Obervorsteher. In Graz, Straßgang, Stainz usw. haben sich schöne Arbeiten von ihm erhalten.

**Goriupp, Alois (Franz).** Silberarbeiter. Sohn des Philipp Jakob. Aufgedingt am 6. Jänner 1821 bei seinem Vater, wird am 13. April 1832 Meister und auf seines Vaters Silberarbeitergerechtnisse inkorporiert. 1852—1855 Obervorsteher der Innung. Erwähnt im Gewerberegister des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Herrengasse 217.

**Götz, August.** Goldarbeiter. Genannt im Gewerberegister des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt in Marburg Nr. 24.

**Göz, Gregor.** Goldarbeiter. Stirbt am 28. Juni 1637. St. P. M.

**Graf, Ferdinand.** Silberarbeiter in Mariazell. Beim „Mill“ (Innungsversammlung) vom 7. Jänner 1816 wird Ferdinand Graf von Laibach als Silberarbeiter von der Witwe Rabitsch aufgedungen und freigesprochen. Wird am 6. Jänner 1839 inkorporiert, laut Verordnung vom 21. September 1830, Zl. 1195.

**Grollitsch, Johann.** Silberarbeiter. Wird am 9. Jänner 1707 für sechs Jahre bei Ferdinand Schober aufgedingt. Am 1. Februar 1722 erwirbt er das Silberarbeiterjus vom verstorbenen Schober und verspricht, eine hinterlassene Tochter zu ehelichen. Grollich werden folgende Meisterstücke aufgegeben zu arbeiten: Kelch, Ring und Siegel. Am 19. Dezember 1723 verspricht Josef Johann Plächin, die Witwe Grollitsch zu heiraten und übernimmt das Jus.

**Güller, Martin.** Goldschmied. Am 4. Mai 1688 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Gustín, Leopold.** Goldarbeiter. Genannt im Gewerberegister des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt in Marburg Nr. 24.

**Hagner, Johann Michael** (Haagner). Goldschmied. Landmeister in Bruck a. d. M. Kauft 1771 von der Witwe des Josef Balduin Steinpichl das Haus in der Mittergasse. Erhält 1771 auch das Bürgerrecht. Seine Frau Magdalena stirbt 1797. Wagner, Blatt 108. Wird am 22. Februar 1782 inkorporiert. Bittet um einen tüchtigen Gesellen. 1783 dingt er einen Lehrjungen auf. Am 4. November 1802 heiratet seine Tochter Magdalena den Meister Georg Desselbrunner. Hagner stirbt 1806 im Alter von 66 Jahren.

**Hahn, Johann Baptist Karl Alois.** Gold- und Silberschmied. Wird am 10. Februar 1841 von Josef Pacher aufgedungen. Meldet sich mit magistratlicher Erledigung vom 13. Mai 1854 zur Inkorporation, die am 6. Jänner 1857 vollzogen wird. Genannt im Gewerbeverzeichnis des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt I., Sporgasse 117.

**Haigel, Josef.** Goldarbeiter. Am 29. Juli 1775 Trauzeuge bei Josef Kern. St. P. M.

**Haine, Johann Nepomuk.** Goldschmied. Wird am 11. Juli 1813 inkorporiert. Seine Meisterstücke: 2 Brillantringe, 2 Ohrgehänge. Am 16. Juli 1815 heiratet J. H., Goldarbeiter in der Sporgasse 44, die Jungfrau Justina Rospini. Trauzeuge: Heinrich Kies, Silberarbeiter. Franziskaner Tr. M. Er ist von 1826—1839 Obervorsteher. Stirbt 1842.

**Haine, Johann Nepomuk Karl.** Goldarbeiter. Sohn des Johann Nepomuk. Wird am 6. Jänner 1838 laut magistratlichen Bescheides vom 14. Jänner 1836, Zl. 12.101, auf das Ferdinand Holzerische Jus inkorporiert. Heiratet am 23. Juli 1839 die Jungfrau Johanna Streintz. Münzgraben, Tr. M.

**Haine, Julius.** Goldschmied und Juwelier. Am 19. Februar 1822 stirbt ihm ein Kind im Hause 1. Sack Nr. 214. St. P. M. Übersiedelt dann in die Herrengasse 217. Auf der Namenspunzentafel vom Jahre 1828 verzeichnet, ebenfalls noch in den Adreßbüchern vom Jahre 1862 und 1867. Wohnt Herrengasse 217.

**Hainegger, Johann Josef** (Heininger, Höninger). Goldschmied. Sohn des Gegenschreibers in Kremsmünster. Bewirbt sich am 4. Oktober 1716 um das Jus des seeligen Georg Höschl. Arbeitet sein Meisterstück bei Schischeckh. Am 8. Februar 1717 heiratet er die Witwe Höschl mit sechs kleinen Kindern und wird im Dezember inkorporiert. Wohnt 1728—1766 im Hause Schmiedgasse 26. Am 22. Juni 1747 stirbt ihm seine Frau Maria Juliana. St. P. M. In der Steuerkonsignation von 1748 als behauster Bürger erwähnt. Legt 1760 (?) sein Jus zurück, das von der Innung mit 300 fl. eingelöst wird. Das alte Grazer Stadtrichterswert bekommt nach Renovierung sein Meisterzeichen. Er stirbt am 1. Juni 1765. St. P. M.

**Händl, Josef Mathias** (Hänl, Haindl). Goldschmied. Sohn des Martin H., Ratsbürger in St. Pölten. Am 17. Februar 1686 heiratet er die Jungfrau Maria Töllach, Tochter des Hofzimmermeisters. Trauzeuge: Bartolomäus Ebner, Bürger und Maurermeister. St. P. M. Am 14. Februar 1692 stirbt ihm ein Kind im Hause auf dem Fischmarkt. Heiratet am 5. Oktober 1692 wieder. St. P. M. 1694—1697 Untervorgeher, 1697 bis 1699 Obervorgeher, später wieder Untervorgeher der bürgerlichen Goldschmiedeinnung. Wohnt „in der Höll“, Kapaunplatz 2. L. H. B. Stirbt am 19. April 1706. Bekommt am 20. Juni 1695 128 fl. für den Beschlag der landschaftlichen „Paugger und Trompeter Wehrgehänge, Knie- und Schuhschnallen zu den neuen Libereyen“. Siehe auch Joos, S. 62.

**Händl, Johann Georg.** Goldschmied. Wahrscheinlich ein Sohn des Josef Mathias. Verkauft dem Johann Georg Krauß ein Walzwerk. Am 29. März 1741 heißt es von ihm, daß er als Falschmünzer in das Ausland entwichen ist. Dezember 1741 wird verordnet, daß die „Händlin wegen falscher Geltminzung von der Straff der relegation entbunden und mit der Vorig Freyheit begnadigt werden.“ Nr. 22, Expedita der Hofkammerakten.

**Hanns, Meister.** Goldschmied. Reg. 3235. 1467, 1. Juni, Wiener-Neustadt. Hanns, Goldschmied und Bürger von Bruck a. d. Mur, erscheint als Zeuge in einem Testamente. Actum montag nach sant Petronella. (Rathsprotokoll, pag. CC.)

**Hauber, Leopold.** Goldschmied. Kauft 1818 das Jus von Jakob Fielner. Murvorstadtplatz 535. Am 22. November 1818 heiratet L. H., „Goldarbeiter, von Wien gebürtig“, die Jungfrau Josefa Matz. Münzgraben, Tr. M. Wird am 11. Jänner 1819 inkorporiert. Ist von 1844—1848 Obervorsteher der Innung. Seine Frau stirbt am 20. September 1856 im Hause Paradeisgäßchen 321, 64 Jahre alt. Zwei Jahre später, am 26. Februar 1858, folgt er ihr nach, im Alter von 67 Jahren. Werkstatt genannt im Gewerbeverzeichnis des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. (Paradeis 321.)

**Hauber, Leopold, jun.** Goldarbeiter. Erbt von seinem Vater Leopold die Gerechtsame. Wird am 14. Jänner 1860 in das Gewerbeprotokoll eingetragen.

**Heine, Julius, jun. ?** Goldschmied. „851. Aus dem Einschreibbuche für die Lehrjungen wird hierher übertragen: Hr. Julius Heine wird über Anweisung des besprochenen Meisterstückes bei dieser Innung als Meister Inkorporiert und die Incorporationstaxe mit 20 fl. CM.“

**Heinrich, Meister.** Goldschmied aus Nürnberg. Heiratet am 18. August 1569. Ev. M. LA.

**Hellwich, Ignatius.** Gold- und Silberdrahtzieher. Ihm stirbt am 7. April 1769 ein Kind. St. P. M.

**Heräger, Ferdinand.** Goldschmied. Arbeitet für die Minoriten in Graz. Genannt am 26. Jänner 1684. Minoriten-Spezialarchiv im LA.

**Hertlein, Meister.** Goldschmied und Stadtrichter. 1402—1404 als Stadtrichter in Graz tätig.

**Hesse, Hans.** Goldschmied und Münzeisen Schneider. Geboren in Meißen. Nachfolger von Hanl Zwiegott (?) im Grazer Münzamt. Richtet 1624 ein Gesuch um Aufnahme, er könne Münzeisen, Wappen und Siegel schneiden. Beruft sich, daß er seit 12 Jahren bei der steirischen Münze gearbeitet habe, daß er auch für Kärnten und für die Geheimräte der Hofkammer tätig gewesen wäre. — Ferdinand II. gibt ihm für seine langen Dienste 200 fl. für eine goldene Kette. Ist 1637 gegen eine jährliche Besoldung von 52 fl. in Graz tätig. Stirbt am 3. Mai 1641 und wurde bei St. Andrä begraben.

**Heygner, Josef.** Goldschmied. Geboren in Pinkafeld. Wird am 29. November 1752 aufgedingt bei Franz Säbin. Richtet am 27. Jänner 1771 ein Gesuch um Aufnahme auf das Jus des verstorbenen Meisters Rudolf Hiersch. Muß bei Pöbner folgende Meisterstücke arbeiten: „ein kärmäsierten Kólch gantz verguldt, Ring mit Steinen“ in 4 Jahr zu verfertigen. Am 2. Februar 1771 heiratet „Joseph Heigner, angehender Goldschmied, Sohn des Goldschmiedes Joseph Heigner zu Pinkhafeldt, die Witwe Anna Maria des Goldschmiedes Rudolf Hirsch. Sub Magistrat Stadt 359. Testes: Paulus Wasserburger, Goldarbeiter“. St. P. M.

**Hietwol, Merten** (Hüetwol). Goldschmied in Bruck a. d. M. Genannt 1595. Hausbesitzer in Bruck a. d. Mur im Mitter-Viertel 1591 bis zirka 1624. Viertel-Meister 1591. Geboren zirka 1550, stirbt 1624. Siehe Wagner, Blatt 96.

**Hildebrandt, Michael.** Goldschmied und Soldat auf der Hauptfestung in Graz. Heiratet am 17. Jänner 1655 Christina Johanna, die Tochter eines Ratsverwesers zu Voitsberg. Stirbt am 9. Jänner 1662.

**Hiller, Martin** (Hyller). Goldschmied. Geboren in St. Veit in Kärnten. Sohn des Bartholomäus und der Maria Rosina Hiller. Heiratet am 29. Juny 1665 die Jungfrau Johanna Mauthaller, Tochter des Carl M. St. P. M. „Den 21. Jänner 1674 ist copuliert worden Johann Marthin Hiller, Bürger und Goldschmied allhier und Wittiber, mit Jungfrau Euphrosine, Tochter des Leonhardt Esterle, E. L. Laa in Steyr bestellter Preuther, und Barbara, seiner Hausfrau, beide seel. Testes: Paull Khrauß b. u. Goldschmied, Jacob Schmiedhuber b. u. Gold-

schmied.“ Von ihm der Innungsbecher der Weizer Gerber im Kunstgewerbemuseum und die Monstranze der Pfarrkirche in Oberzeiring. Stirbt am 3. März 1687.

**Hirsch, Rudolf.** Goldschmied. Wird am 1. April 1731 bei Georg Pfisterer auf 6 Jahre aufgedingt. Am 21. November 1745 heiratet „Rudolphus Hirsch, Goldschmidt, die Jungfrau Anna Maria Wusian. Testes: Antonius Mayr Laa. Goldschmidt“. Der Magistrat Graz habe anzuordnen, daß es bei dem von Hirsch erkauften Goldarbeiterjus von Kreps bleiben solle. Juli 1745. H. K. A. Nr. 59. 1746 wohnt „in deß der Christina Gaunizin, bürgl. Sattlermeisterin Wittib gehörigen Häußer auch der Rudolph Hirsch, bürgl. Goldarbeiter“. Die Häuser befanden sich in der Schmiedgasse. Am 9. September 1746 stirbt ihm ein Kind. St. P. M. Von der Innung wird er am 30. Oktober 1749 als ein Störer und Frötter genannt. Nach langem Streit richtet er am 6. Oktober 1751 das Ansuchen um Aufnahme in die Innung. Er weist aus, daß er das Krebsche Jus gekauft hat. Er muß das Meisterstück bei „Rumbthire“ (Rungaldier) in vier Jahren machen. Bei jeder Woche Zeitverlust habe er 1 fl. Strafe zu zahlen. Wird am 16. Jänner 1752 inkorporiert. Er stirbt am 1. Oktober 1770, 49 Jahre alt, „im Badlgäßl in Gindhardischen Haus“. Seine Witwe heiratet am 2. Februar 1771 bereits den Josef Heygner und übergibt ihm damit das Jus. Ein Sohn von ihm, möglicherweise auch Goldschmied, heiratet am 23. Mai 1790. Franz. Tr. M.

**Hlaus, Meister.** Goldschmied. Genannt in Judenburg 1398.

**Hödl, Josef.** Goldschmied. Erwähnt vor 1728 im Häuserbuch von A. Luschin, Kapaunplatz 2.

**Höffel, Cornelig von.** Goldschmied zu Mureck, Sohn des „Ehrvesten und Kundtreichen Herrn Philippen von Höffel, Goldschmidtes und Jubilares zu Andthorff (Antwerpen), heiratet Anna Maria Schellenschmidt, Zueschrattertochter. 11. September 1631“. St. P. M. Sein Vater bei Rosenberg unter Nr. 5115 genannt. Philip van den Heuvel arbeitet 1614 eine Halskette für die Sebastiangilde in Antwerpen.

**Hofmann, Michael.** Goldschmied. Am 7. Jänner 1623 stirbt ihm ein Kind Ursula. Er selbst stirbt am 11. Jänner 1623 im Lazarett. St. P. M.

**Holbein, Philipp.** Hofjuwelier. Juli 1619. H. K. A. 2. Man solle ihm ein Hochzeitsgeschenk im Werte von 30 fl. zustellen.

**Holzappel, Mathias.** Goldschmied. Bewirbt sich am 24. Juni 1736 um Aufnahme in die Innung. Löst dazu das Goldarbeiterjus von Johann Spannenberg ab, der allerdings erst am 7. September 1748 stirbt. Seine Meisterstücke: Ring mit gutem Stein, „carmensierter Kelch und ein Sigill mit 4 füssigen Thier“. Er verfertigt diese Stücke bei Mathias Bernhaupt. Holzappel wird bis 1750 genannt.

**Holzer, Jakob.** Goldschmied. Genannt am 16. Juli 1617. St. P. M.

**Holzer, Ferdinand.** Goldschmied. Wird am 11. Jänner 1818 vom Goldarbeiter Kern aufgedungen. Auf der Grazer Punzentafel v. J. 1828 ohne Punze genannt. Wird am 6. Jänner 1830 auf das Michael Rungaldiersche Jus inkorporiert. Am 17. Mai 1835 stirbt F. H., bürgerlicher Juwelier und Goldarbeiter, Sporgasse 86, im Alter von 33 Jahren. Dom M. Sein Jus geht am 6. Jänner 1839 auf Johann Haine jun. über.

**Höninger, Josef.** Goldschmied. Geboren in Kremsmünster, heiratet am 8. Februar 1717 die Witwe Maria Juliana des Goldschmiedes Johann Georg Höschl. Trauzeugen sind: Leopold Vogtner und Jakob Schober, beide Goldschmiede. St. P. M.

**Höschl, Johann Georg.** Silberarbeiter. Bewirbt sich am 20. Jänner 1698 um eine Gerechtsame. Wird am 24. Mai 1699 aufgenommen, nachdem er seine Meisterstücke vorgewiesen hat. (Kelch, Ring, Siegel.) Am 14. Februar 1712 erhält er aus der Innungskasse einen Ring mit acht Diamanten und einem Türkis im Werte von 40 fl. mit dem Versprechen, nach Verkauf das Geld wieder zu erlegen. Er stirbt am 21. November 1716. St. P. M. Am 8. Februar 1717 heiratet seine Witwe mit sechs kleinen Kindern den Goldschmied Josef Höninger.

**Höschl, David.** Goldschmied. 1708 wohnt im alten Postgaß D. H., ein bürgerlicher Goldschmied. L. H. B.

**Hötzl, Franz.** Gold- und Silberarbeiter. Meldet sich mit magistratlicher Erledigung vom 23. Dezember 1853, Zl. 11.337, zur Aufnahme in die Innung an. Die Versammlung vom 6. Jänner 1857 beschließt die Inkorporation. Genannt im Gewerberegister des Adreßbuches vom Jahre 1862. Wohnt Brückenkopf 501.

**Hueber, Philipp.** Goldschmied. Unehelich gezeugt von Johann Hueber und Anna Schachner. Wird am 13. Juni 1699 bei Christian Lorek auf fünf Jahre aufgedingt und am 17. Oktober 1704 freigesprochen. Kaiser Leopold dispensiert ihn am 11. August 1704 vom Makel seiner unehelichen Geburt. Org. Ppt. mit anh. Sigel. LA.: „daß sein unschuldig empfangener Mackhel Ihme gänzlichen aufgehöbt, Verdilgt, und abgethan seyn solle“.

**Jäger, Johann.** Goldschmied. Wird am 6. Jänner 1845 inkorporiert. Sein Meisterstück ist ein Brillantring. Ist von 1848—1851 Untervorsteher.

**Jägerbauer, Philipp.** Silberarbeiter. 1787 Gesuch um Aufnahme auf die Johann Winklerische Gerechtsame. Ihm wird als Meisterstück auferlegt, nach Vorzeichnung eine silberne Kaffeekanne zu machen.

1788 wird das Meisterstück gut befunden. Darauf wird er am 7. Dezember 1788 inkorporiert. Am 7. Jänner 1797 stirbt seine Frau Katharina. Andrä, St. M. Zu dieser Zeit wohnt er Feuerbachgasse 441. Er heiratet am 4. November 1798 die Jungfrau Maria Sallstallner. St. P. M. In diesem Jahre wohnt er bereits Herrengasse 148.

**Jägermann, Abraham.** Goldschmied. Am „8. August 1662 ist copuliert worden A. J., ein junger Gesell und seiner Kunst ein Goldschmied, zu Frankfurt an der Oder geboren“. Trauzeuge: B. Zwickl, Bürger und Goldschmied. St. P. M.

**Jakob, Hans.** Goldschmied. Am 22. September 1622 und am 28. Oktober 1625 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Jänny, Hans Christoph.** Goldschmied. Hausbesitzer im Mitter-Viertel in Bruck a. d. Mur von 1629 bis nach 1635. Viertel-Meister 1629, 1630. 1650 wird er unbehaust genannt. Werkstattnachfolger von M. Hietwol. Wagner, Blatt 96.

**Jenichen, Nikolaus.** Goldschmied. Sohn des Hofgoldschmiedes Johann Nikolaus Jenichen „zu Aechstatt in Bayern“, heiratet am 28. Oktober 1683 die Jungfrau Maria Prieß. Trauzeuge: Sebastian Höß, Tischler zu Frohnleiten. Leonhard, Tr. M.

**Jeremias, Meister.** Goldschmied. Seine Frau stirbt am 3. Februar 1622. St. P. M.

**Jezbera, August** (Jezwera). Silberarbeiter. Sohn des Verwalters Johann J. Am 22. Jänner 1775 heiratet er die Jungfrau Katharina, Tochter des Goldschmiedes Anton Römer. Sein Meisterstück sind zwei fassonierte Tafelleuchter. Wird am 12. Juli 1778 auf das Jus von Römer inkorporiert. Er kauft am 1. Mai 1784 das Haus Färbergasse 5 von Maria Anna Sartorin. L. H. B. Jezbera dingt am 18. Dezember 1791 seinen Sohn Franz Xaver auf. 1792 kauft er gemeinsam mit Eißmayr um 8111 fl. das Haus Sporgasse 5. Nach Verzeichnis von 1798 Hausbesitzer in der Langegasse 268. Wird 1793 Obervorsteher der Innung und bleibt es auch wahrscheinlich bis zu seinem am 1. September 1802 erfolgten Tode. Schöne Arbeiten von ihm in Knittelfeld, Obdach, St. Lambrecht und an einigen anderen Orten.

**Johannes, Meister.** Goldschmied. Reg. 5. 1332, Mai 31, Heiligenkreuz. In der Rechnung des Landschreiberamtes von Steiermark und dem Ennstal „facta ad sanctam Crucem proxima die dominica ante festum penthecostes“ erscheinen auch folgende Ausgabenposten: Item Johanni aurifabro in Grêcz in debitis pro conthorali quondam ducis Ottonis 3 marcas ponderati. (3 Mark gewogene Arbeit für ein Gebetbuch des Herzogs Otto.)

**Johannes Baptist, Meister.** Goldschmied. Ihm wird am 24. September 1569 ein Kind getauft. Gevatter ist der „Edl und Strenge Herr Wahlther von Rottmannsdorf“. Ev. M. LA.

**Jöniger, Hans** (Jenniger, Jömig, Jaminy). Goldschmied. In den Matriken der Stadtpfarrkirche in Graz erstmalig am 14. November 1621 genannt. Am 16. August 1624 und am 14. November 1639 stirbt ihm ein Kind. St. P. M. Er stirbt am 6. Jänner 1640, seine Frau Eva am 5. März 1646. St. P. M.

**Juranitsch, Ignaz Franz.** Goldschager. Sohn des Andrä J., Bürger und Goldschläger zu Laibach, heiratet am 28. Oktober 1686. Trauzeugen: Michael Macheiner und Reichard Schmidt, Tischler. St. P. M.

**Kavalier, Marzell.** Silberarbeiter. Heiratet am 11. Oktober 1811. Dom, Tr. M. Arbeitet bei Josef Kern jun.

**Keistler, Georg.** Goldschmied. Am 10. Mai 1629 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Keller, Eduard.** Gold- und Silberarbeiter. Genannt im Gewerbe-Register des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Albrechtsgasse 398.

**Keller, Josef.** Goldschmied. Wird am 6. Jänner 1847 inkorporiert. Seine Meisterstücke: drei goldene Hemdknöpfe, in welchen 2 Rubine und 1 Smaragd gefaßt sind. Genannt im Gewerbe-Register des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Herrngasse 228.

**Kendler, Kaspar.** Goldschmied und Kupferstecher. Geboren in Donauwörth. Verehrt am 25. September 1630 den steirischen Verordneten einen Kupferstich, die Hauptstadt „samdt gschloß“, und bekommt dafür 20 Thaller. Wastler, Kunstleben, S. 193.

**Kern, Josef.** Goldschmied. Sohn des Tuchscherers Tobias K. in Graz. Wird am 24. Juni 1757 bei Georg Pfisterer freigesprochen. Sucht am 3. September 1769 um Aufnahme auf das Jus von Pfäffinger an. Muß die Meisterstücke in der Werkstatt von Josef Preissing arbeiten. Weist sie am 29. September 1770 vor und wird inkorporiert. Heiratet am 29. Juli 1775 die Jungfrau Antonia Stierl, Tochter des Hausmeisters beim Grafen von Dietrichstein. Trauzeugen sind: Josef Haigel, Goldarbeiter, und Josef Sing, Kleinuhrmacher. St. P. M. Hat sein Geschäft Sporgasse 64, später in der Bürgergasse 16. Von 1777 bis 1793 Obervorsteher der Innung. Am 30. Juni 1809 stirbt seine Frau. Dom, St. M. Am 3. Dezember 1823 stirbt J. K., „gewester bürgerlicher Goldarbeiter, Bürgergasse 26, 88 Jahre alt“. Dom, St. M.

**Kern, Josef d. J.** Goldschmied. Sohn des Josef K. d. Ä. Heiratet am 25. Juni 1810 Jungfrau Anna Schnabl. Münzgraben, Tr. M. Wohnt

Bürgergasse 26. Wird am 6. Jänner 1811 auf das Jus seines Vaters inkorporiert. 1811 arbeitet Marzell Kavalier als Silberschmied bei ihm. Von November 1818 an Obervorsteher bis etwa 1826. Auf der Namenspunzentafel v. J. 1828 genannt.

**Khall, Hans.** Juwelier. März 1608. H. K. A. 94. Man soll ihn wegen den Perlen 736 fl. zahlen.

**Khändlmayr, Hans Caspar.** Goldschmied. Am 17. Juni 1640 heiratet H. C. K., Sohn des Hofjuweliers Hans K., die Jungfrau Anna Margareta Rechperger. Trauzeugen: Hans Dämer. St. P. M. 1652 ergänzt er das bei der Erbhuldigung verlorengegangene Geschirr. Nach dem Tode des Münzmeisters Ulrich Marks soll er dessen Nachfolger werden. Die Stelle bekommt aber Abondio Inzago. Er erhält sie erst am 7. September 1656. Wohnt im Viertel Schmiedgassen im Träxlerischen Haus. H. K. A. „Junius 1663, Nr. 3 H. C. K., Münzmeister alhier, solle sich der Goldtschmidtarbeith, wie auch der Pagamenter einhandlung genzlich enthalten.“ In den Grazer Hofkammerakten befinden sich 1661—1664 eine Fülle interessanter Nachrichten über Khändlmayr. Am 2. Juni 1666 heiratet seine Tochter den F. Schwaiger. Am 9. September 1666 stirbt H. C. K., Hofgoldschmied, wohnhaft am Lend. St. P. M.

**Khinzl, Hieronimus.** Goldschmied. Am 16. Mai 1582 als Taufpate erwähnt. Genannt Bürger und Goldschmied im Sack. Ev. M. LA.

**Khmitt, Christoph.** Goldschmied. Genannt in Hartberg 1621. Im Nebenamt war er Stadtpfarrmessner. Simmler, Hartberg.

**Khollhoffer, Georg.** Goldschmied. Wohnt von ungefähr 1708—1715 im eigenen Hause in der Mittergasse in Bruck an der Mur. Sein Vater? Khollhoffer Hans, ein Schuster, besitzt es von 1676 bis zirka 1708. Wagner, Blatt 108.

**Khoppenjäger, Achaz.** Goldschmied. Bürger zu Graz. Am 12. April 1552 macht er einen Kopf „gepussert, welcher Khunig Maximilian“ von der Landschaft geschenkt werden soll. 3 M 4  $\beta$   $\delta$ . J. Wichner berichtet 1558 von einer Lieferung für Abt Valentin von Admont: 2 mit Silber beschlagene Gürtel um 23 M 4  $\beta$   $\delta$  und einem silbernen Becher um 7 M 2  $\beta$  1  $\delta$ . Erwähnt in der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571.

**Khranfuß, Martin.** Goldschmied. Am 11. August 1578 wird ihm das Bürgerrecht in Hartberg verliehen. Simmler, Hartberg.

**Khuipo, Gregor.** Goldschmied. Sohn des Gregor und Anna K. Goldschmied in Berlin. Heiratet am 4. November 1692 Maria Elisabeth Wolff, die Witwe des Goldschmiedes Johann Caspar Wolff. St. P. M.

**Khun, Johann.** Silberarbeiter. Geboren in Loipersdorf. Wird am 21. Februar 1808 bei Meister Philipp Jakob Goriupp auf 7 Jahre aufgedungen und am 6. Jänner 1823 als Pettauer Landmeister inkorporiert. Auf der Punzentafel 1828 als Landmeister in Pettau genannt.

**Khünstl, Melchior.** Goldschmied. Am 13. November 1594 heiratet M. K. von „Großglog, ein Goldschmidtgeseln“, die Jungfrau Barbara Auer, die Tochter des Rotschmiedes Thomas Auer. Ev. M. LA. Lebt noch 1618, da er gleichzeitig mit dem Sohn Hieronymus das Geschäft betreibt.

**Khünst, Hieronymus.** Goldschmied. Sohn des Melchior. Geboren am 11. August 1592. Ev. M. LA. Heiratet am 7. Oktober 1618 und betreibt mit seinem Vater das Geschäft. St. P. M. Am 2. Mai 1622 heiratet er die Ursula Mardax. St. P. M. Seine Witwe Ursula heiratet am 16. Jänner 1648 den Christoph Damel. St. P. M.

**Khünstl, Georg.** Goldschmied. Bruder des Hieronymus? Heiratet am 11. Jänner 1626 Eva Teutscher, die Tochter des Hafnermeisters Valentin T. Trauzeugen: Jakob Zwigott, Hieronymus Khünstl und Hans Heßl. St. P. M. Er ist Trauzeuge bei der Hochzeit der Witwe Ursula Khünstl mit Christoph Damer am 16. Jänner 1648. Stirbt am 8. Jänner 1653 und wurde bei St. Andrä begraben. St. P. M. Seine Tochter Eva Rosina heiratet den Goldschmied Johann Markh. St. P. M.

**Khünstl, Hans.** Goldschmied. Sohn des Hieronymus. Heiratet am 2. Oktober 1650 die Gastwirtstochter Maria Prunner. St. P. M. Wohnt gemeinsam mit dem Siegelschneider Caspar Khayl im Khünstlischen Haus in der Sporgasse. Stirbt am 31. August 1668. St. P. M.

**Kies, Heinrich.** Silberarbeiter. Wird am 1. Februar 1807 auf das Jus von Jezbara inkorporiert. Ab 1811 bis ? Untervorsteher. Wohnt 1808 in der Murvorstadt 842. 1814 bereits im Hause Sporgasse 77. Im gleichen Jahre, am 28. Februar, stirbt seine Frau. Dom, St. M. Er arbeitet 1821 einen silbernen Kelch und Kanne für die evangelische Kirche in Graz. „Bey Entstehung einer Gemeinde Augsb. u. Helv. Confesion im Jahre 1822 zum Opfer dargebracht von Heinrich Kies, Silberarbeiter allhier. A. C.“ Arbeitet 1828 für Stift Rein ein Rauchfaß und Schiff, 1832 für Stift Admont ein Ziborium und 2 Meßkännchen. Stirbt am 11. November 1834 im Alter von 54 Jahren als Vorsteher der Evangelischen Gemeinde A. u. H. C. im Hause Sporgasse 77.

**Kies, Heinrich Michael.** Silberarbeiter. Sohn des Heinrich K. Ihm wird als Meisterstück eine Zuckervase und eine Entwurfzeichnung für einen Kelch aufgetragen. Wird am 6. Jänner 1841 infolge

magistratlichen Bescheides vom 17. August 1839, Zl. 9008, auf das Jus seines Vaters inkorporiert. Heiratet am 2. Juni 1841 die Jungfrau Amalia Langegger. Franziskaner Tr. M. Wohnt Sporgasse 93.

**Kind, Heinrich.** Silberarbeiter. Genannt am 5. Dezember 1810. St. P. M.

**Kleinod, Karl.** Goldschmied. Er bekommt am 9. Dezember 1851 laut magistratlicher Verständigung das Josef Pachertsche Silberarbeitergerechtsame und wird am 6. Jänner 1852 inkorporiert. Haust Sporgasse 105. Noch im Adreßbuch von 1862 angegeben.

**Klausen, Christian Simon** (Klauser, Klaußen). Goldarbeiter und Juwelier. Sohn des Goldarbeiters Daniel Klauser in Thorn. Er heiratet am 12. Juli 1812 die Jungfrau Barbara Mauchart. Trauzeuge: Martin Lobmayr, Juwelier. Andrä, Tr. M. Wohnt Sporgasse 96. Ihm stirbt am 6. August 1821 ein Kind. Mariahilf, St. M. Wohnt bei diesem Todesfall in der Lederergasse 518.

**Klockesperger, Franz Bernhard.** Goldschmied. Am 25. Juni 1735 heiratet F. B. K., Goldschmied in Pettau, die Jungfrau Maria Barbara Petunvill. St. P. M.

**Knoller, Hans.** Goldschmied. September 1611. H. K. A. 53. Der Verweser zu Aussee soll ihm 181 fl. 34 kr. „umb dargegebenes Silbergeschmeid“ bezahlen.

**Knopp, Bernhard.** Hofgoldschmied. Am 15. Oktober 1596 heiratet „für. dur. Hofgoldschmidt von Meln aus Sachsen, Frau Dorothea, weillanden Jacoben Sutors auch gewesten Hofgoldschmits seelig ehe: nachgelassene Wittib“. Ev. M. LA. Am 30. August 1597 stirbt ihm ein „Söhn!“ Christof. Ev. M. LA.

**Kobert, Hans.** Goldschmied. Seine Tochter heiratet am 18. August 1616 den Schneider Markus Zeger. St. P. M.

**Koch, Georg.** Goldschmied. Am 14. Dezember 1620 stirbt G. K., Goldschmied in Stadl. St. P. M.

**Koller, Franz.** Goldschmied. Wird am 29. November 1781 inkorporiert. Ist Meister in Marburg. Dingt einen Sohn Franz Josef am 22. Mai 1788 auf, der bereits am 7. Dezember 1788 freigesprochen wird.

**Koller, Franz Josef.** Silberarbeiter. Wird am 22. März 1788 bei seinem Vater Franz K. aufgedingt und am 3. Februar 1801 auf das Jus seines Vaters inkorporiert.

**König, Johann Michael.** Goldschläger. Besitzt 1768—1771 das Haus Schmiedgasse 30 a. L. H. B.

**Kornberg, Thilo.** Hofgoldschmied. Heiratet am 17. August 1614. St. P. M. „Ich thilo Kornberg goltschmitt bekenne, daß ich den löblichen Erben von golt und silberschrein gewogen und geschätzt habe, davon bin ich durch die perhaben bezalt worden mit 3600 (?) floren, den 4. May anno 1622 das bekomme Ich mitt meiner Eigen handschrift und pettschaftl. Thilo Kornberg, Hoffg.“

**Krabath, Johann Georg Jakob** (Corvath). Goldschmied. Gelernter Schneider. Langdauernder Streit mit der Goldschmiedeinnung. Siehe Joos, S. 194. 1748 wird er als Uhrgehäusemacher und unbehauster Bürger in Graz genannt. Zieht um 1753 nach Wildon und Leibnitz, hält sogar einige Gesellen, besitzt in Wildon ein Haus. Zieht aber über Bitten der Uhrmacher wieder nach Graz. In der Berufung der Goldschmiedeinnung an die Kaiserin v. J. 1760 heißt es, daß er außer Uhrgehäuse auch Tabatieren auch andere Silberarbeiten macht. Der Streit endet mit einem Vergleich.

**Krauß, Georg Ludwig.** Goldschmied. Geboren in Stuttgart. Am 6. Februar 1650 heiratet er die Witwe Barbara des Goldschmiedes Jakob Zwigott. St. P. M. Arbeitet 1653 um 31 fl. die „Reiner Schlüsserln“. Stiftsarchiv Rein. Stirbt am 15. Februar 1654. St. P. M.

**Krauß, Johann Georg.** Goldschmied. Ein Georg K. wird am 5. Juni 1695 bei Quippo aufgedingt. Dessen Vater ist ein Bauer in Fehring. Kauft am 29. März 1741 vom Münzfälscher J. G. Händl ein Walzwerk.

**Krauß, Michael.** Goldschmied. Am „3. September 1662 ist copuliert worden ein junger Gesell, Michael Krauß, ein Goldschmied, Sohn des Michael und der Ursula, mit der Wittib Elisabeth, des Goldschmied, Christ. Schnitter allhier Seelig. Testes: Jo. Bapt. Vischer, b. u. Bildhauer, Heinrich Dietrich, b. u. Goldschmied, Gabriel Koch, b. u. Buchbinder“. St. P. M. Stirbt am 27. Jänner 1672, St. P. M.

**Krauß, Paul.** Goldschmied. Ist am 21. Jänner 1674 Trauzeuge beim Goldschmied Martin Hiller. St. P. M.

**Kraus, Caspar.** Goldschmied. In der Goldschmiedeordnung 2. Juli 1571 genannt. Am 14. Juli 1592 und am 4. August 1593 werden ihm Kinder getauft. Ev. M. LA. Er wird als Goldschmied „in der Burgstraße“ genannt.

**Krebs, Paul** (Chrebs, Khrebs, Krepß). Goldschmied. Kommt als Protestant nach Graz. Die Innung behandelt ihn aber als Störer und Fretter. Er bewirbt sich aber um die landschaftliche Goldarbeiterstelle. Er erhält sie nach Übertritt zum katholischen Glauben. „Den 21. Oktober 1668 ist copuliert worden P. K. e. e. laa. in Steyr be-

stellter Goldarbeiter alhier, Sohn des Georg K. im Reich undter dem Fürsten zu Aspach seßhaft, seel und Helena seiner Frau, mit Jungfrau Anna Regina, des Jacob Schmiedhuber, b. u. Goldarbeiter alhier, und Margaretha seiner Hausfrau, beide ehelich erzeugte Tochter. Testes: Gabriel Koch, b. u. Puechbindter, Hanß Georg Rabensteiner, b. u. Siglschneider, Jacob Schmiedhuber, b. u. Goldarbeiter.“ St. P. M. Großes Geschäft in Graz mit 3 Gehilfen und 2 Lehrlingen. Er heiratet nochmals am 12. Juni 1681, die Jungfrau Maria Eleonora Pfaff. St. P. M. Er stirbt am 12. März 1697. St. P. M.

**Krebs, Johann Franz.** Goldschmied. Sohn des Paul Krebs. Bewirbt sich am 1. Dezember 1709 um ein Jus. Muß die Meisterstücke — einen Kelch mit Steinen, Ring mit Diamant und einen Siegel — bei Spannenberg arbeiten. Weist am 24. August 1710 die Meisterstücke vor. Es werden aber Mängel befunden, dafür muß er 14 fl. Strafe zahlen und wird inkorporiert. Er heiratet am 11. Juni 1714 die Jungfrau Maria Clara von Welz, die Tochter eines Ratsverwandten zu Bruck a. d. M. Leonhard, Tr. Stirbt am 4. April 1733. St. P. M.

**Kremshofer, Franz,** Goldschlager. Am 10. Februar 1822 heiratet F. K., bürgerlicher Goldschlager von Burgau, die Jungfrau Maria Anna Sonntag. Franziskaner Tr. M. Am 25. August 1829 stirbt ihm ein Kind in Graz, im Hause Froschaugasse 159. St. P. M.

**Kriänitz, Johann Stephan.** Goldarbeiter. Gebürtig in Wien. Heiratet am 15. April 1722 die Jungfrau Maria Theresia Gaunitzer. Trauzeuge: Franz Meikhel, Goldarbeiter. St. P. M.

**Kriegl, Hieronymus.** Goldschmied. Läßt am 9. November 1577 ein Kind taufen. Ev. M. LA.

**Krolitz, Johann Caspar.** Goldarbeiter. Geboren in Rann. Heiratet am 25. Mai 1722 die Jungfrau Catharina Schober, die Tochter des Goldarbeiters Jakob Schober. St. P. M. Er stirbt aber bereits am 13. November 1722. St. P. M. Wohnt am Fischplatz. Sein Kind stirbt am 14. Juli 1723. St. P. M.

**Küren, Josef.** Goldarbeiter. Genannt als Trauzeuge am 16. Mai 1798. St. P. M.

**Kurz, Maria Clara.** Goldarbeiterin. Stirbt am 7. Mai 1743. St. P. M.

**Kutt, Edmund.** Goldschmied. Er erwirbt am 30. November 1845 die Gerechtsame von Josef Kern, samt Einrichtungen, Werkstatt und Werkzeuge, um 500 fl. und wird am 6. Jänner 1847 darauf inkorporiert. Genannt im Gewereregister des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Herrengasse 203.

**J K Goldschmied.** Ende 16. Jahrh. Siehe Rosenberg 7806. Vergoldete Fassung einer Kokosnuß. Besitzer : Fürst Johann II von Liechtenstein, Schloß Eisgrub in Mähren. Ausstellung Troppau 1904, Nr. 252. Ausstellung Wien 1907, Nr. 913.

**Langt, Christian.** Goldarbeiter. Genannt als Trauzeuge am 20. November 1712. St. P. M.

**Lanz, Hans Jakob** (Lenz, Lentz). Goldschmied. Heiratet am 23. Februar 1631 die Jungfrau Anna Maria Khracher. St. P. M. Sie stirbt ihm am 28. Jänner 1636. Am 9. November 1636 nimmt der Witwer die Kaufmannstochter Maria Müller zur Frau. St. P. M. Diese Frau stirbt ihm am 29. März 1650. St. P. M. Lanz stirbt am 25. April 1658. St. P. M.

**Laß, Alexander Ignaz.** Juwelier. H. K. A. 18. November 1687. Nr. 84. „Bericht die durch A. I. Laß, Jubilieren angeseuchte auflag an den Statt Magistrat alhier, wegen restituierung der Ihme undter den Vorwandt eineß verübten Contrabants abgenommenen Zwey Diamant-ring betr.“

**Lasta, Meister.** Goldschmied. Genannt im Bruderschaftsbuch in Tamsweg. Codex CXI g. Siehe Kieslinger in Österreichische Kunstchronik. 1927, S. 5. Lebt zwischen 1436—1480 in Marburg.

**Lauer, Johann.** Goldschmied. Auch als „Kompositionsgalanteriearbeiter“ genannt. Arbeitet kurze Zeit in Wien. Ist ein Schwertfegergeselle. Er bekommt 1752 eine Konzession für Kompositionsarbeiten, ab 1769 darf er Gesellen halten. Arbeitet ab 1770 Schnallen, Knöpfe, Gürtel. Hält sich Silberarbeitergesellen. Bemüht sich, ein Goldschmiedjus zu erkaufen. Jahrelanger Streit mit der Innung der Goldschmiede. Eine kaiserliche Entscheidung erlaubt ihm das Einschlagen einer Punze in seine Arbeiten, das Goldschmiedejus wird ihm nicht erteilt, ebenso darf er keinen Goldschmiedgesellen halten. Stirbt am 17. März 1784 als bürgerlicher Goldschmied, 57 Jahre alt, im Hause Sporgasse 61. St. P. M.

**Lechner, Mathias.** Goldschlager. Seine Tochter Anna Catharina heiratet am 2. Juli 1743 den Goldschlager Siegmund Meiding. St. P. M.

**Leger, Ludwig.** Goldschmied. Am 12. Februar 1699 stirbt L. L., ein armer Goldschmied. St. P. M.

**Lenk, Heinrich.** Gold- und Silberarbeiter. Genannt im Gewerbe-register des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Meßnergäßchen 206.

**Lerich, Jörg.** Goldschmied. Genannt 1566 in Hartberg. Simmler, Hartberg.

**Lingl, Franz.** Goldschmied. Geboren in Neuberg bei Hartberg. Wird am 6. Jänner 1821 aufgedingt bei Kern und am 6. Jänner 1844 in Graz inkorporiert.

**Littich, Conrad Rudolf.** Goldschmied. H. K. A. 16. May 1662. Nr. 15. Littich bittet um Verleihung der Hofgoldschmiedstelle in Graz.

**Lobesin, Thomas** (Lobing). Goldschmied. Erwähnt in der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571. Am 30. September 1577 bei der Taufe eines Kindes. Ev. M. LA.

**Lobmayr, Martin.** Juwelier. Am 12. Juli 1812 Trauzeuge bei Christian Simon Klausen. Andrä, Tr. M.

**Lochner, Mathias** (Lechner). Goldschlager. Heiratet am 15. Februar 1711 die Jungfrau Anna Theresia Hackher. St. P. M. Besitzt das vorhin Riemerische Haus in der Schmiedgasse. Häuserbeschreibung v. J. 1738 im LA. Stirbt am 13. Jänner 1737. St. P. M.

**Lorek, Johann Christian** (Loregg, Lorakh, Lorigg). Goldschmied. Sohn des Johann Andreas L., königlicher Hofgoldschmied in Warschau. Geboren in Breslau. Heiratet am 13. November 1690 Frau Anna Maria Zwick, die Witwe des Peter Anton. Trauzeuge : Joh. Strohmayer, Goldschmied. Ein zweitesmal heiratet er am 24. September 1695. St. P. M. Hausbesitzer : Murgasse 3. Häuserbeschreibung v. J. 1706—1708 im LA. Ist 1697—1702 Untervorgeher, 1702—1706 und 1709—1716 Obervorgeher der Goldschmiedeinung. „Am 9. Juny 1716 hat er von dem Zechamt resigniert mit aller Wierden undt Digniteten.“ Seine drei Töchter heiraten die besten Goldschmiede seiner Zeit : Leopold Vogtner, Franz Pfäffinger und den Franz Jakob Zwickl.

**Ludwig, Georg.** Goldschmied. Am 2. Februar 1652 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Machatsch, Franz.** Goldarbeiter. Genannt im Gewerbe-register des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt in Pettau Nr. 23.

**Mally, Josef.** Gold- und Silberarbeiter. Kauft die Silberarbeitergerechtsame von Anton Rohrleitner und erhält am 9. Oktober 1858 die Ausübungsbewilligung und wird inkorporiert. Genannt im Gewerbe-register des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Raubergasse 385.

**Malsiner, Josef.** Goldarbeiter. Genannt im Gewerbe-register des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Pettau Nr. 28.

**Manegäty, Josef Anton.** Silberkramer. Gebürtiger Wiener. Heiratet am 20. Juli 1728 die Witwe Maria Wolff. Straßgang, Tr. M.

**Marchart, Hans.** Goldschmied. 25. Jänner 1570 erwähnt. Ev. M. LA. In der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571 wird er Goldschmied und Bürgermeister genannt.

**Mark, Hans Ullrich.** Goldschmied. Sein Vater war Hofmünzmeister in Würzburg. H. U. M. lernt dort. Heiratet am 3. Mai 1620 die Tochter des Radkersburger Baumeisters J. B. Dürneßo. Wird bereits Hofgoldschmied genannt. St. P. M. Diese Frau stirbt ihm am 23. September 1627. St. P. M. Ehelicht am 1. Oktober 1628 die Bäckentochter Barbara Schuechmacher. Trauzeugen: Wolfgang Grimböckh, Hans Werndl, Hans Dämer. St. P. M. Diese Frau stirbt ihm am 23. August 1643. St. P. M. Seine Tochter Susanne heiratet am 27. Jänner 1641 den Goldschmied Wolf Dietrich. Am 24. April 1644 geht er eine dritte Ehe ein mit der Kaufmannswitwe Maria Steinpichler. Trauzeugen ist Sebastian Haupt, ein Buchbinder. St. P. M. Wird 1648 Münzmeister. Stirbt am 3. Jänner 1655 und liegt bei St. Andrä begraben. Wohnt im Adlprechtschen Haus im „Viertel Mitter und Eusern Sack“.

**Mark, Johann.** Goldschmied. Sohn des Ullrich. Heiratet am 5. Juli 1653 die Jungfrau Eva Rosina Khünstl, Tochter des Georg K., „gewesten“ Bürger und Goldschmied in Graz. St. P. M. Ist am 26. Mai 1664 Trauzeuge bei Michael Fötsch.

**Mattiovsky, Franz.** Goldschmied. Auf der Punzentafel v. J. 1828 als Landmeister in Radkersburg genannt. Bekommt am 6. Jänner 1830 das Jus von Anton Zimmer und wird nach bestandener Prüfung zum Landmeister aufgenommen.

**Mayr, Anton.** Goldschmied. Wird am 30. Oktober 1749 „Störer und Frötter“ genannt. Am 20. Oktober 1784 stirbt A. M., bürgerlicher Goldschmied und Hausinhaber des sogenannten Ringelspiels am Gräzbach Nr. 39 im Alter von 88 Jahren. Münzgraben, St. M.

**Mayr, Franz.** Goldschmied in Judenburg. Genannt in einem Eheversprechen des Bräutigams seiner Tochter vom 4. Jänner 1711. LA., Spez.-Archiv. Judenburg. Sch. 204, H. 338.

**Mayer, Johann Baptist (Mayr).** Silberarbeiter. Wird am 31. März 1811 inkorporiert. Am 30. Juli 1815 heiratet der Witwer J. B. M. die Witwe Charlotte Reichmann. Trauzeugen: Johann Stadlmayer, Silberarbeiter. Franziskaner Tr. M. Am 29. Oktober 1820 muß Josef Rabitsch bei ihm das Meisterstück machen.

**Mayerheim, Friedrich.** Silberarbeiter. Ihm wird am 14. Mai 1815 eine silberne Zuckervase als Meisterstück aufgegeben. Wird 1835 wegen Lieferung unprohäftigen Silbers an den Gürtlermeister L. Wittiz zu 128 fl. Strafe verurteilt. Bittgesuch um Nachsicht der Strafe hat

keinen Erfolg. Bei der Mobiliarverpfändung im Jahre 1837 zeigt es sich, daß der Meister bereits im September 1836 Gerechtsame und Werkzeuge an seine Frau abgetreten hat.

**Mayerheim, Heinrich.** Silberarbeiter. Ihm stirbt am 19. Juli 1817 ein Kind. Wohnt in der Rosenkranzgasse 871. Andrä, St. M.

**Mayr, Johann Michael.** Goldarbeiter. Geboren in München. Heiratet am 24. August 1732 die Jungfrau Maria Anna Kinig. Straßgang, Tr. M.

**Mayrhofer, Johann Georg.** Silberarbeiter in Hartberg. Wird am 10. September 1786 inkorporiert. Bekommt im gleichen Jahre das Jus vom Silberarbeiter Josef Soyer, dessen Witwe er heiratet. Ist alleiniger Meister in Hartberg, neben dem Galanteriewarenhändler Franz Gianelly, der die fertigen Sachen aus Wien bezieht. Verkauft sein Haus an Franz Paßböck, dann die Gerechtsame an Paul Rungaldier in Graz (320 fl.). Die Werkstatt wird mit einem Gesellen von Graz betrieben, floriert aber nicht. Rungaldier bleibt das Geld schuldig, gibt schließlich das Jus zurück. Kann in der Folgezeit nicht mehr verkauft werden. Simmler, Hartberg.

**Meiding, Sigmund (Meitting).** Goldschlager. Gebürtig in Augsburg. Heiratet am 2. Juli 1743 die Jungfrau Anna Catharina Lechner, Tochter des Goldschlagers Mathias Lechner. St. P. M. Er stirbt am 25. August 1764. St. P. M. Besitzt das Haus Schmiedgasse 25, das er 1745 von seinem Schwiegervater übernimmt. L. H. B.

**Meikl, Franz (Meichl, Meickhl).** Goldschmied. Geboren in Linz. Heiratet am 7. April 1698 Anna Katharina Echter, die Witwe des Malers Mathias E. Trauzeugen: Johann Veit Hauckh, ein Maler. Wird am 29. August 1698 inkorporiert. Wohnt am Kappaunplatz. Am 4. Mai 1722 heiratet er die Witwe Maria Seytler, die ihm aber bereits am 25. März 1724 stirbt. St. P. M. Ankündigung vom 7. August 1724: weil M. zwei Jahre nicht bei der Frohnleichnamsprozession teilgenommen „und etwa mitzugehen geschambt“, darf er nicht mehr ansagen und aufdingen, bis er sich mit der „Soziätät“ abfindet. Stirbt am 14. Juli 1743 als landschaftlicher Goldarbeiter. St. P. M.

**Meßl, Gottfried.** Goldarbeiter. Ein Kind stirbt ihm am 13. August 1802. Dom, St. M. (Ballhaus 7.) Am 29. Juli 1804 stirbt ihm ein Kind im Hause Sporgasse 78. St. P. M. Am 7. Februar 1806 stirbt G. M., ein Goldarbeiter und Schätzmeister im Versatzamt, wohnhaft Sporgasse 78, im Alter von 36 Jahren. St. P. M. Seine Witwe heiratet den Wolfgang Pachl.

**Meßl, Karl.** Goldarbeiter und Juwelier. Sohn des Gottfried M. Stiefsohn des Wolfgang Pachl. Wird bei seinem Stiefvater am 1. Oktober 1816 aufgedingt. Übernimmt am 6. Jänner 1831 die Pachlerische

Gerechtsame. Seine Frau stirbt ihm am 7. April 1845 im Hause Franziskanerplatz 341. Franziskaner St. M. Genannt im Gewerbe-register des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Postgasse 184.

**Meyer, Johann.** Silberarbeiter. Seine Frau stirbt ihm am 28. Juli 1814. Franziskaner St. M. Wohnt Schmiedgasse 340.

**Meyer, Johann.** Goldschmied in Mariazell. Auf der Punzentafel vom Jahre 1828 erwähnt.

**Michel, Meister.** Goldschmied. Genannt in Judenburg im Jahre 1375.

**Michell, Meister.** Goldschmiedin. Reg. 3364. Wiener-Neustadt. 1486, März 6. In dem Testament der Sabina, des Niclas Haberpeck Witwe, heißt es unter anderem: „Item ich schaff mein mumen der Michell, goldschmidin zu Judenburg, und iren Kindern alle meine cleinete, ain silbrein swert, ain lang silbrin messer, ain schewren übergolt, ainen übergolten kopf, sechs silbrin kleinpecher.“ Der Goldschmied Erasmus Möbtl wird gebeten, sein Siegel der Urkunde anzufügen. Actum am sonntag Invocavit. Rathsprötkoll, pag. CCIX f.

**Michel, Johann** (Michael). Silberarbeiter. Erlegt am 7. Juni 1783 die erste Rate der Inkorporationsgebühr. Arbeitet in Cilli. Verlangt am 9. Dezember 1787 die Aufnahme in die Innung mit der Begründung, daß er bisher schon als Silberarbeiter gearbeitet. Sie wird ihm gewährt. Dingt am 25. Februar 1788 den Josef Werner auf.

**Molli.** Goldschmied. Besitzt 1723 das Haus Kapaunplatz 1. L. H. B.

**Mondschein, Ferdinand.** Gold- und Silberarbeiter. Der Grazer Magistrat verleiht ihm am 26. Februar 1859 die Konzession. Wird am 6. Jänner 1860 inkorporiert. Genannt im Gewerbe-register des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Herrengasse 210.

**Mörgothä, Johann** (?). Goldschmied. Lebt im 17. Jahrh. Ausweis einer Zahlung des Stiftes Rein wegen Lieferung von „Gnaden schlüsserln“. Wird als Goldschmied in der Festung erwähnt. Stift Rein, Archiv.

**Muschinger, Vinzenz.** 1614, August. H. K. A., Nr. 30. „Dem Pfeningmeister werden hiemit 782 fl. 39 kr. umb allerley dargebenes Silbergeschmeidt für H. V. M., bey Raittung passiert.“

**Nidtnauß, Jakob.** Goldschmied. Hausbesitzer im Mitter Viertel in Bruck a. d. Mur von 1710—1735. Erste Erwähnung des Goldschmiedes bereits 1699. „Catharina Nidtnaußin, Goldschmittin, kauft 1710 um 70 fl. die Klampferschmittische Behausung in der Mittergassen.“ Werkstattnachfolger von H. Chr. Jänny. Wagner, Blatt 96.

**Niklas, Meister.** Goldschmied. In Pettau, genannt 1342.

**Ochlmayer, Stefan** (Oehlmayr). Goldschmied. Sein Vater ist der Münzschlosser Josef Ölmär. Am 1. August 1753 aufgedingt bei Franz Säbin. Wird am 9. Juni 1799 inkorporiert. Liefert als Meisterstück einen „karmusierten Rautenring“. Am 1. Februar 1807 wird Philipp Schädel auf sein Jus inkorporiert. Stirbt am 7. November 1808, 74 Jahre alt, im 3. Sack. St. P. M.

**Oeberl, Friedrich.** Goldschmied. Sohn des Gastwirtes Thomas Oeberl in der Straßganger Pfarre. Heiratet am 25. November 1703 die Witwe Maria Glorsch. St. P. M.

**O, G.** Goldschmied. Zwei Meistermarken GO auf einer Votivkrone in Breitenfeld bei Söchau. Bezeichnet „1695“.

**Pacher, Josef.** Silberarbeiter. Sein Jus geht am 9. Dezember 1851 an Karl Kleinod über.

**Pachiaffa, Johann,** Goldarbeiter. Genannt im Gewerbe-register des Grazer Adreßbuches v. J. 1862 für Cilli. Arbeitet dort gemeinsam mit Josef Pardubski. Wohnt Cilli Nr. 3.

**Painsipp, Franz,** Gold- und Silberarbeiter. Genannt im Gewerbe-register des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Lederergasse 499.

**Pardubsky, Josef.** Gold- und Silberarbeiter. Genannt im Gewerbe-register des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Dominikanergasse 909. Er wird auch im gleichen Bande als Landmeister für Cilli geführt, wo er im Hause Nr. 3 wohnt. Dort arbeitet auch Johann Pachiaffa.

**Partenstein, Johannes.** Goldschmied. Sohn des Goldschmiedes Georg P. in Wien. Lebt im 17. Jahrh. in Graz.

**Paulus, Meister.** Reg. 5. Heiligenkreuz 1332, Mai 31. In der Rechnung des Landschreiberamtes von Steiermark und dem Ennstal facta ad sanctam Crucem proxima die dominica ante festum phentecostes erscheinen auch folgende Ausgabenposten: ... Item Paulo aurifabro in Grêcz in debitis quondam ducisse ducis Ottonis 2 marcas et 6 lotones ponderati ... (2 Mark und 6 Lot Arbeit für die Gemahlin Herzog Ottos).

**Payer, Simon.** Goldarbeiter. Wohnt 1746 im eigenen Haus im Viertel Lend. Stirbt am 15. August 1769. St. P. M.

**Peheim, Anton.** Goldarbeiter. Landmeister in Leoben. Genannt auf der Namenspunzentafel des Grazer Punzierungsamtes v. J. 1828.

**Peinhart, Johann.** Goldschmied in Admont. Genannt ab 1774. Wir erfahren, daß er 1781 bereits 60 Jahre alt ist, ohne Geselle und Lehrling arbeitet und seine Familie nur mit Nebenverdienst erhalten kann. Scheint nicht inkorporiert gewesen zu sein, denn er „bittet in Anbetracht seines aufhabenden Alters und des vorgestellten hardt erhöhenden Standel halben“ um Erlaß der halben Inkorporations-taxe. Er erlegt am 17. Februar 1782 die halbe Taxe. Stirbt vor 1794. Von ihm ein Meßkelch in Admont mit Admonter Beschauzeichen und Meisterzeichen. Joos.

**Pelischek, Anton.** Goldschmied. Tätig in Graz. Genannt 1821.

**Pernhaupt, Mathias.** Silberarbeiter. Er bekommt am 2. September 1725 auf drei Jahre Zeitarbeit zugewiesen. Am 8. Mai 1728 sind ihm die Meisterstücke aufgegeben worden. (Kelch, Ring mit gutem Stein und Siegel.) Am 4. Juli 1728 weist er seine Stücke vor. Sie werden gut befunden, „jedoch wegen ain und andern fähler seynd ihm 15 fl. straff andictirt worden“. Als Trauzeuge am 24. Oktober 1734 genannt. St. P. M. Wohnt „bey der neuen Welt“. Stirbt am 16. Mai 1755. St. P. M.

**Petrus, Meister.** Goldschmied. Genannt in Pettau 1311.

**Pettunfill, Johann.** Silberarbeiter. Sohn des bürgerlichen Perücken-machers auf der Lend. Wird am 17. Juni 1749 bei Lorenz Eigner auf-gedingt. Weist sich am 26. Oktober 1760 mit dem erkauften Silber-arbeiterjus von Hainegger aus und wird am 30. Dezember inkor-poriert. Am 29. Jänner 1764 heiratet er die Jungfrau Barbara Zängler. Trauzeugen: Lorenz Eigner und Johann Paul Wasserburger, Gold-arbeiter. St. P. M. Spricht 1783 und 1793 seine Söhne, die in eigener Werkstatt lernen, frei. Wird 1797 in den Innungsschriften zuletzt genannt. Verkauft 1798 sein Jus.

**Peuerl, Johann Baptist.** Goldschmied. Dezember 1615. H. K. A., Nr. 2. Der Pfeningmeister solle ihm 327 fl. für „Silbergeschmeidtwerch, beim Carl Albertinell, mit seiner Amtsquittung guetmachen“.

**Peuerlin, Simon.** Juwelier. April 1609. H. K. A., Nr. 7. Man solle ihm 300 fl. für eine Kette zahlen.

**Peyer, Andreas.** Goldschmied. Tauft am 27. September 1725 ein Kind. Straßgang, T. M.

**Pfäffinger, Franz (de Paula).** Silberarbeiter. Sohn des Veit Pf., Bürger und Bildhauer zu Lauffen in Salzburg. Sucht am 21. April 1720 um ein Silberarbeiterjus an. Soll bei Leopold Vogtner seine Meister-stücke machen in drei Jahren. Es wird ihm aber die Zeit gegen Erlag von 80 fl. nachgelassen. Wird am 6. Juli 1721 Meister. Heiratet am

14. Juli 1721 die Jungfrau Theresia, Tochter des Goldschmiedes Christian Loreckh. St. P. M. Heiratet am 13. Mai 1734 die Jungfrau Anna Barbara Kaunizer und am 10. Jänner 1762 die Jungfrau Anna Maria König. St. P. M. Ist von 1731—1737 Untervorsteher, von 1737 bis 1742 und von 1755—1758 Obervorsteher der Goldschmiedeinng. Zwischen 1738—1761 starben ihm sechs Kinder. Nach Joos sind 18 Arbeiten vorzüglichster Qualität einstweilen in Steiermark be-kannt. Wird in den Hofkammerakten als Hofgoldschmied ange-sprochen. Wohnt 1738—1763 im eigenen Haus in der Färbergasse Nr. 5. Stirbt am 16. April 1763 kinderlos und wird bei St. Anna be-graben. Am 23. April 1764 kauft die Innung das Jus zurück um 300 fl. Im Jahre 1769 kommt es an Josef Kern sen.

**Pfisterer, Johann Georg.** Goldarbeiter. Sohn des Christian Pf., kaiser-lichen Münzschlossers in Landeck in Tirol. Am 1. Juni 1704 kommt er bei Christian Loreckh auf 5 Jahre in die Lehre. Am 1. Mai 1717 weist er sein Meisterstück vor, welches für gut erkannt wird. Wird 1729 provisorischer Münzwardein. Heiratet am 3. Februar 1732 die Jungfrau Katharina Conradt. St. P. M. Ist von 1728—1731 Unter-vorsteher, von 1731—1737 Obervorsteher der Goldschmiedeinng. Ab 1736 Besitzer des Hauses Sporgasse 5. Stirbt am 12. Mai 1757. Hat drei Söhne. Christian erwählt den geistlichen Stand. Leopold und Franz werden Goldarbeiter, wovon sich aber nur der Franz in Graz ansässig macht.

**Pfisterer, Franz.** Goldschmied. Sohn des Johann Georg. Bewirbt sich am 1. Dezember 1771 um das Jus seines Vaters, von seiner noch lebenden Mutter. Hat das Meisterstück bei Winkler angefertigt. Wird 1772 inkorporiert. Stirbt am 29. Juli 1782, 42 Jahre alt, im Hause Frauengaßl 267. St. P. M. Am 1. Februar 1784 wird Johann Paul Eyßenmayr auf sein Jus inkorporiert.

**Pileger, Hans.** Goldschmied. Oktober 1607. H. K. A., Nr. 14. Man solle ihm für Silbergeschmeid 151 fl. 7 kr. zahlen.

**Pichler, Johann Baptist.** Goldschmied. Sohn des Priamus P., Maurer in Graz. Heiratet am 28. Juni 1671 die Jungfrau Helene Clara, die Tochter des verstorbenen Silberarbeiters Andreas Zwigott. Trau-zeugen: Wolf Dietrich, Bart. Zwigott, Goldschmiede. St. P. M. Am 23. Oktober 1677 stirbt ihm seine Frau. St. P. M. Am 21. August 1709 heiratet der Sohn des Goldschmiedes J. P. „bey dem Gräzbach“. Leonhard, Tr. M.

**Plächien, Johann Josef (Pellächien).** Goldschmied. Sohn des Daniel Pl., Bürgers und Goldschmiedes in Prag. Verspricht am 19. Dezember 1723, die Witwe des Joh. Grollitsch zu heiraten. Wird am 21. Mai 1724 als Meister aufgenommen. Heiratet am 25. Mai 1724 die Witwe Grollitsch. St. P. M. Am 8. Dezember 1726 genannt als Gold-

arbeiter „am Fischplätzl“ bei dem Tode eines seiner Kinder. St. P. M. Wird am 5. Februar 1730 gelegentlich einer Trauzeugung als „Hofgoldschmied“ erwähnt. Straßgang, Tr. M. Stirbt am 30. November 1738. St. P. M. Seine Witwe Catharina wohnt 1746 in der Raubergasse. Johann Baptist Rungaldier bewirbt sich 1747 um das Jus.

**Pöckhard, Jakob.** Goldschmied in Hartberg. Am 28. Februar 1747 Taufe eines unehelichen Kindes. Straßgang, T. M. Er trifft am 23. Oktober 1755 mit dem zweiten Hartberger Meister J. Soyer eine interessante Abmachung über den Besuch verschiedener Jahrmärkte. Er darf allein die Märkte von Mariazell und Eisenstadt beschicken. Am Grazer Ägydimarkt darf er die ersten acht Tage, am Fastenmarkt die letzten acht Tage seinen Stand aufstellen. Den Markt in Güns darf er den Sonntag nach Dreifaltigkeit, Pauli Bekehrung, Laurenzi und Ursulatag besuchen, den in Preßburg Christi Himmelfahrt und Georgi. Weitere Abmachungen wurden für Ödenburg, Wiener-Neustadt und Laibach vereinbart. Keiner darf mit seinen Silberwaren teurer sein. Jede Übertretung der Abmachung kostet 6 Taler Bußgeld. Pöckhard stirbt 1765 ?

**Pogätschnick, Sebastian.** Goldschmied. Vater des Johann Josef. Arbeitet in Marburg ? Lebt bei der Hochzeit seines Sohnes Johann Josef am 27. Jänner 1717 noch. St. P. M.

**Pogätschnick, Johann Josef.** Goldschmied in Marburg. Sohn des Goldschmiedes Sebastian P. Heiratet am 27. Jänner 1717 die Witwe Maria Clara Ginter. St. P. M.

**Pöheim, Anton.** Goldschmied in Bruck a. d. Mur. 1811 ohne „Probstück“ inkorporiert. Kommt aus Leoben. Kauft laut Kaufvertrag vom 1. September 1826 um 2400 fl. das Haus in der Mittergasse samt Goldschmiedgewerbe. Seine Frau heißt Maria Anna. Er stirbt 1843. Wagner, 108.

**Pöheim, Anton, Cajetan.** Goldschmied in Bruck a. d. M. Erbt laut magistratlicher Einantwortung vom 1. Oktober 1844 das Haus in der Mittergasse. Seine Gattin Maria wird ab 21. November 1845 Alleinbesitzer. „Mit Gub. Vdg. v. 9. 7. 1845, Z. 11.148, und mag. Int.-Decret v. 24. 7. 1845, Zl. 2007, wird die Goldschmiedgerechtsame als am Haus radiziert anerkannt.“ Wagner, Blatt 108. Tauscht am 12. September 1850 das Haus Conscr.-Nr. 102 gegen Nr. 107 des Wundarztes Martin von Mauris.

**Pöller, Wilhelm.** Goldschmied. Auf der Punzentafel v. J. 1828 verzeichnet. 1823 und 1834 als Trauzeuge in den Matriken der Dom- und Grabenpfarre genannt.

**Pollinger, Josef.** Goldschmied ? Bruck a. d. Mur. 1718—1745 gemeinsam mit seiner Frau Magdalena, Hausbesitzer in der Mittergasse. Werkstattnachfolger von Peter Tax. Wagner, Blatt 108.

**Pöschmann, Josef Michael.** Goldschmied. Wird am 30. Oktober 1749 „Störer und Frötter“ genannt. Am 28. April 1750 heiratet J. M. P., ein „Goldarbeiter von Wien“, die Jungfrau Maria Anna Pösch. St. P. M. Sucht am 6. Mai 1751 um Aufnahme in die Innung an, wird am 6. Oktober 1751 inkorporiert. Stirbt am 1. April 1760. St. P. M. Am 31. Mai 1761 erkaufte Josef Preissing sein Jus. Am 5. Dezember 1773 verehrt die Innung der gänzlich verarmten Witwe 6 fl. Diese stirbt am 7. Dezember 1774, in der „Lidlgassen zu Grätz bey den abgekomenen Brun“ wohnhaft. Straßgang, St. M.

**Pößner, Mathias.** Goldschmied. Richtet am 13. November 1763 an die Goldschmiedennung das Ansuchen, auf das erkaufte Spangenbergische Jus aufgenommen zu werden. Wird am 23. April 1764 inkorporiert. Wohnt Sporgasse 67. Heiratet am 7. Februar 1765 die Jungfrau Anna Maria Riedl. St. P. M. Kommt aus Niederösterreich. Heiratet am 17. November 1776 die Jungfrau Anna Maria Möz. Stirbt am 4. Juni 1781, 59 Jahre alt. St. P. M. Seine Witwe heiratet am 2. Dezember 1781 den Philipp Trost. Nach Joos sind von ihm sieben größere Arbeiten bekannt.

**Poyer, Anton.** Goldschmied. Vater des Simon Andreas ? Am 6. Juli 1727 wird ihm ein Kind geboren. Straßgang, T. M.

**Poyer, Simon Andreas.** Goldschmied. Am 12. März 1741 stirbt ihm ein Kind. Straßgang, St. M. Wohnt im Weißeneggerhof.

**Preissing, Josef (Preisung).** Goldschmied. Gebürtig in Wien. Heiratet am 9. April 1758 die Jungfrau Anna Rierer. Wird in mehreren Matriken als Goldarbeiter im „Seizergarten“ erwähnt. Stellt am 31. Mai 1761 das Ansuchen, auf das erkaufte Pöschmannsche Jus inkorporiert zu werden. Liefert am 10. Juli 1763 einen Kelch und Ring als Meisterstück ab und wird aufgenommen. 1799 verfertigt Josef Kern sen. in seiner Werkstatt die Meisterstücke.

**Prigl, Christian.** Goldschmied. Bei der Hochzeit seiner Tochter am 11. August 1596 nicht mehr am Leben. Ev. M. LA.

**Pripp, Christian.** Goldschmied. Besitzt von 1572—1575 das Haus Schmiedgasse 26. L. H. B.

**Progl, Georg.** Goldschmied. Genannt in Radkersburg 1673.

**Provisor, Johann (Profißur).** Goldschmied in Radkersburg. Erlegt am 13. Jänner 1782 die Inkorporationstaxe und wird zum Landmeister aufgenommen.

**Prumpi, Gregor.** Goldschmied. Heiratet am 8. August 1619. St. P. M.

**Prüeller, Johannes.** Goldschmied. Stirbt am 21. Juni 1654. St. P. M.

**Punz.** Goldschmied. Seine Frau Margarete stirbt am 24. August 1794 im Grazer Armenhaus. Altersheim-M.

**Purkhard, Johann Jakob** (Purglhardt). Goldschmied in Radkersburg. Sohn des Apothekers Jakob P. Heiratet am 19. September 1773 die Jungfrau Catharina des H. J. Sugamayr, „gewesten Rathsbürger und Bürgermeister zu Steyr in Oberösterreich“. St. P. M.

**Putsch, Urban.** Goldschmied. Am 14. Juni 1609 als Pate genannt. Straßgang, T. M.

**J. A. P.** Goldschmied. Punze aus dem Jahre 1810. Vielleicht handelt es sich um den Meister Anton Pöheim.

**Quippo, Gregor.** Goldschmied. Dingt am 5. Juni 1695 den Jungen Georg Krauß auf. Ist am 7. September 1698 Trauzeuger bei der Hochzeit des Johann Heinrich Spangenberg. St. P. M.

**Rabina, Stefan.** Hofjuwelier. Am 26. Juni 1816 heiratet er Frau Anna Maria Sebele, die Witwe eines Ödenburger Bürgers. St. P. M.

**Rabitsch, Anton.** Silberarbeiter. Sohn des Hammergewerken Peter R. Geboren zu Kropp in Krain. Arbeitet zuerst in Laibach. Heiratet am 12. Jänner 1794 die Jungfrau Katharina Stelzl. Franziskaner Tr. M. Übersiedelt nach Graz, wo er am 8. Dezember 1804 mit Nachsicht des Probestückes in der Postamtsgasse 163 sein Geschäft eröffnet. Er wird am 8. Dezember 1804 auf die Silbergerechtsame des Philipp Jägerbauer inkorporiert. Stirbt am 21. Juli 1813, 46 Jahre alt, an Nervenfieber. Seine Witwe führt die Werkstatt, bis 1821 sein Sohn Josef sie übernimmt. Von ihm haben sich eine sehr große Anzahl von geschmackvollen Arbeiten erhalten. Siehe Joos.

**Rabitsch, Josef.** Silberarbeiter. Sohn des Anton R. Bekommt am 29. Oktober 1820 eine Garnitur Kaffeekannen als Meisterstück aufgetragen, die er beim Joh. Bapt. Mayer machen muß. Wird am 27. März 1821 auf die mütterliche Silberarbeitergerechtsame inkorporiert. Auf der Punzentafel v. J. 1828 genannt.

**Raidl, Christoph.** Goldschmied in Weiz. Heiratet am 25. Oktober 1673 die Jungfrau Maria Magdalena Seepacher. St. P. M. Stirbt am 15. März 1641. St. P. M.

**Rainer, Stephan.** Goldschlager. Am 9. Februar 1672 stirbt ihm ein Kind. St. P. M. Stirbt am 20. Februar 1684. St. P. M. Wird der Gold-

schlager in der Murvorstadt genannt. Nur in einer Matrikennotiz vom 28. April 1681 wird er Goldschmied genannt.

**Rauter, Baltasar.** Goldarbeiter in Mürzzuschlag. Seine Tochter heiratet am 16. April 1722. St. P. M.

*Regel Peter, Goldschmied in Mürzzuschlag 1493. Notiz Nr. 4117*

**Reichel, Thomas.** Goldschmied. Heiratet am 12. März 1630. St. P. M.

**Reisinger, Anton.** Goldschmied in Hartberg. Wird 1810 bei Goriupp aufgedungen. Heiratet am 24. April 1825 die Jungfrau Maria Fliderer. Mariahilf, Tr. M. Auf der Punzentafel von 1828 erwähnt. Wird am 6. Jänner 1838 mit beigebrachter Bürgerrechtsurkunde vom 20. Dezember 1826 auf die von Anton Tschock erkaufte reelle Goldschmiedegerechtsame inkorporiert.

**Renner, Xaver.** Goldschmied. Am 7. April 1766 Trauzeuger bei der Hochzeit des Uhrmachers Simon Geist. St. P. M.

**Rieger, Jobst** (Runger). Juwelier. August 1614, H. K. A., Nr. 44. „Dem Pfeningmaister werden hiemit 104 fl. 54 kr. 1  $\frac{1}{2}$  so Er J. R. umb dargegebenes Silbergeschmeidt bezalt, bey seiner raittung Passiert.“ März 1621, H. K. A., Nr. 67. „An Ir. Khay. Mayt. wegen des J. R. Jubeliers prätentierende 9333 fl. 20 kr.“

**Rießbeck, Jakob.** Goldschmied. Wohnt 1708 in der „Behausung“ des Schneiders Michael Resch in der Schmiedgasse 5.

**Robert, Tilman.** Hofgoldschmied. Ihm stirbt am 17. Jänner 1617 ein Kind. St. P. M. Ein weiteres am 19. April 1622. St. P. M.

**Rochtner, Leopold.** Goldschmied. Heiratet am 28. Oktober 1714 als Witwer Maria Elisabeth, die Tochter des Goldarbeiters Johann Christian Loregg. St. P. M.

**Rohrleitner, Anton,** Silberarbeiter. In Graz geboren. Wird am 6. Jänner 1830 bei Paul Rungaldier aufgedungen und am 9. Mai 1841 auf die Gerechtsame von Alois Schaschegg inkorporiert. Er liefert einen Pokal als Meisterstück.

**Römer, Anton.** Goldschmied. Sohn des Anton Römer, Organist zu St. Stephan in Wien. Heiratet am 9. Oktober 1742 die Jungfrau Catharina Weinhardt, Tochter des Uhrmachers Martin Weinhardt. St. P. M. Im Steuerverzeichnis von 1748 wird er als unbehauster Bürger angeführt. 1750 legt die bürgl. Goldschmiedeneinnung der Hofkammer die „Störer und Fretter“ vor. Darunter ist auch Römer. Darum bewirbt er sich nach neunjähriger Meisterschaft um Inkorporation. Am 6. März 1751 kauft er das Silberarbeiterjus von Franz Sischeck. Liefert am 6. Juni 1751 das Meisterstück. Ist von 1762 bis

1777 Obervorsteher der Innung. Wohnt bereits seit 1746 im Rathschen Bäckermeisterhaus in der Sackstraße (Nr. 8). Am 22. Jänner 1775 heiratet seine Tochter den Aug. Jezbera. Resigniert 1777 vom Obervorsteheramt. „Resigniert Erstens Herr Antony Römmer von seines der zeit böß obwaltenden 15jährigen Ober Vorsteher Amt.“ Stirbt am 26. September 1786 im Alter von 69 Jahren. Franziskaner St. M. Eine große Anzahl ausgezeichneter Werke hat sich erhalten. Siehe Joos und Zettelkatalog „Steirisches Handwerk-Meisterverzeichnis“ des Kunstgewerbemuseums.

**Rosentritt, Karl.** Gold- und Silberarbeiter. Wird am 6. Jänner 1863 in die Genossenschaft aufgenommen.

**Roset, Daniel.** Juwelier. Mai 1610, H. K. A., Nr. 33. Pfeningmeister soil ihm 100 fl. gutmachen.

**Rottenbach, Johann Christoph.** Goldschmied. Am 4. Oktober 1795 weist er sich mit dem Gold- und Galanteriearbeiterjus von August Waidmann aus und legt „eine Haar- und Zitternadel“ als Meisterstück vor, worauf die Inkorporation erfolgt. Wohnt 1799—1814 im Hause Sporgasse 19 b. L. H. B. Stirbt am 6. Dezember 1834 nach den evangelischen, nach den katholischen Matriken des Grazer Domes am 7. Dezember 1834, 75 Jahre alt, im Hause Sporgasse 82.

**Rueß, Johann Baptist.** Maler und Juwelier. Am 20. Oktober 1654 stirbt seine Hausfrau. St. P. M.

**Rungaldier, Johann Baptist.** Silberarbeiter. Die Familie stammt aus Tirol. Wird am 5. August 1736 bei Mathias Pernhaupt freigesprochen, nachdem er seine Lehrjahre „Ehrlich Erstrekhet hat“. Bewirbt sich am 30. April 1747 um das Goldarbeiterjus von Plächien, nachdem er 1746 die Tochter Katharina Viktoria des verstorbenen Plächien geheiratet hat. Wird am 6. August 1747 Meister. Es wird ausnahmsweise gestattet, daß ein Silberarbeiter ein Goldarbeiterjus übernimmt, da vorher Josef Verzi als Goldarbeiter das Silberarbeiterjus von Strohmayr gekauft hat. Spricht 1768 und 1775 seine Söhne frei. Ist von 1777—1793 Untervorsteher der Innung. Seine Arbeiten halten in dieser letzten Zeit der Untersuchung auf Probhältigkeit nicht stand, er wird „zum Teil unkundig und 70 Jahre alt“ genannt. Er wird daraufhin am 30. Oktober 1793 vom Magistrat des Vorsteheramtes enthoben. „31. Dezember 1802 stirbt Johann Rungaldier, gewester bürgerlicher Silberarbeiter, 77 Jahre alt.“ Franziskaner St. M.

**Rungaldier, Johann Georg.** Silberarbeiter. Wird am 29. November 1762 bei seinem Vater aufgedingt und am 29. Juni 1779 auf das Jus von Josef Preissing inkorporiert. Hat sein Geschäft in der Schmiedgasse 300. Schreibt sich immer nur Georg R. Heiratet am

29. Juli 1804 die Tochter des Gastwirthes Anton Sailler. Franziskaner Tr. M. Stirbt am 18. April 1812 „als bürgl. Silberarbeiter in der neuen Welt Nr. 341, im Alter von 61 Jahren“. Franziskaner Tr. M.

**Rungaldier, Michael.** Silberarbeiter. Sohn des Johann Georg. Wird am 19. März 1808 auf die Gerechtsame seines Großvaters inkorporiert. Arbeitet im Hause Sporgasse 78. Seine Gerechtsame wird 1830 weitergegeben an Ferdinand Holzer.

**Rungaldier, Paul.** Silberarbeiter. Sohn des Johann Georg. Am „22. Februar 1813 heiratet Paulus Rungaldier, Silber- und Goldarbeiter in der neuen Welt 341, Sohn des Georg R. seelig, die Jungfrau Cäzilia Tiefenbacher“. Graben, Tr. M. Am 29. August 1813 wird ihm das Meisterstück aufgegeben und am 22. Mai 1814 wird er auf das Jus seines Vaters inkorporiert. Auf der Namenspunzentafel v. J. 1828 genannt. Am 10. April 1840 stirbt Zäzilia Rungaldier, bürgerliche Silberarbeiterswitwe, im Alter von 42 Jahren. Dom, St. M.

**Rungaldier, Anton.** Silberarbeiter. Sohn des Paul R. Aufgedingt am 6. Jänner 1830 bei seinem Vater. Wird am 6. Jänner 1838 nach dem Tode seines Vaters auf diese Gerechtsame inkorporiert, stirbt aber bereits am 15. März 1839, 23 Jahre alt, im Hause Sporgasse 98. Dom, St. M.

**Rungalthier, Alois (Rungaldier).** Silberarbeiter. Ihm stirbt am 11. September 1809 ein Kind. Graben, St. M. Wird der Silberarbeiter vor dem Sacktor (Nr. 538) genannt.

**Säbin, Franz (Sabin).** Goldarbeiter. Wird am 1. Jänner 1714 auf 6 Jahre bei Christian Loreck aufgedingt. Bürgen sind Franz Sabin, Stadtregistrator, und Herr Ferdinand Sabin. Sohn des landschaftlichen Malers Gregori Säbin. Wird am 18. Februar 1731 inkorporiert, muß aber 3 fl. Strafe zahlen, da er bei einem nicht Inkorporierten in Arbeit gestanden. Verfertigt sein Meisterstück bei Spangenberg. Am 7. Juli 1733 heiratet er die Jungfrau Maria Anna Aigner. Trauzeugen: Leopold Vogtner, Johann Georg Pfisterer und Mathias Pernhaupt, Goldarbeiter, und Johann Reißgraber, landschaftlicher Büchsenmeister. St. P. M. Diese Frau stirbt ihm am 1. Mai 1749. St. P. M. 1737 arbeitet Lorenz Eigner bei ihm das Meisterstück. Besitzt 1740 ein Haus im Sack. Ist von 1742—1748 Untervorsteher. Stirbt am 1. Mai 1758. St. P. M. Am 30. Juli 1758 heiratet seine Tochter den Goldschmied Johann Paul Wasserburger. Trauzeuge: Anton Römer. St. P. M. Wasserburger wird 1758 auf das Säbingsche Jus inkorporiert.

**Saller, Christoph.** Juwelier. Stift Rein, Archiv, 17. Jahrh. ? 1 Straußenei gemacht, 35 fl. 4 kr. Für das Ei voneinander zu schneiden, 1 fl. 15 kr.

**Sauer, Conrad** (Seauer). Goldschmied. Heiratet am 7. Jänner 1716 die Jungfrau Catharina Vater. Trauzeugen: Christian Lory und Kreps. St. P. M.

**Seidl, Florian**. Goldmacher. Zahlt 1691—1693 „von dem innehabenden Zimmer im oberen Schloß Gösting 1 Jahresbestand bis letzten März 1693 mit 6 fl.“. Eggenberger Rechnungsbücher. Wird auch Laborant genannt.

**Seydillus, Meister**. Goldschmied in Pettau. Arbeitet 1341 mit dem Johann v. Bologna in Udine zusammen.

**Seyfried, Michael**. Goldschmied. Am 5. Juli 1665 heiratet er die Tochter Maria, des Mureker Schneiders Michael Haffner. Er ist der Sohn des Schneiders Georg S. in Marchburg. St. P. M. Kauft am 10. Dezember 1698 ein Haus in der Schmiedgasse (Nr. 26). Stirbt am 3. Juni 1701. St. P. M. Seine Witwe zahlt 1716 das im Rückstand verbliebene Lehrgeld für zwei Jungen aus dem Jahre 1694 in der Höhe von 12 fl. an die Innungskasse.

**Siber, Georg Simon**. Goldschmied. Am „20. November 1672 ist copuliert worden ein Junggesell G. S. S., ein Goldschmied, Sohn des Jacob S., Bürger und Fleischhacker zu Villach, seel. mit Frau Eva Felicitas, des Andreas Azula, gewesten Bürger und Goldschmied alhier ehrlich nachgelassene Wittib“. St. P. M. Am 9. August 1678 und am 24. Juli 1680 sterben ihm Kinder. St. P. M.

**Sischeck, Jakob**. Goldschmied. Erlegt Frohnleichnam 1697 das Fahnen-geld. (Inkorporationsgebühr?) Er spricht am 4. Oktober 1716 einen Sohn Franz frei. Der Goldschmied Jakob Schober dingt am 7. Februar 1717 einen Jakob Sischek auf, der aber später auch nicht mehr nachzuweisen ist. Am 25. Februar 1732 heiratet J. S., „Goldschmied und Witwer, die Jungfrau Franziska Enzelberger“. St. P. M. Am 13. März 1743 stirbt er im Bürgerspital. St. P. M.

**Sischek, Franz** (Schischek). Goldschmied. Sohn des Johann Jakob. Wird am 1. August 1694 von Josef Haindl freigesprochen. Sucht Juli 1705 und August 1706 um eine Gerechtsame an. Muß darauf zwei Jahre bei Höschl arbeiten. Am 5. August 1708 wird ihm aufgegeben, sein Meisterstück bei Soranzo zu arbeiten. Wird darauf am 21. Oktober 1708 inkorporiert. Wohnt 1706—1708 in Herrn „Carl Joseph Leithners seel. Erben Behausung im Sack“. (Sackstraße 5.) Im gleichen Hause wohnte auch der Goldschmied Schober. Am 1. Juli 1709 heiratet er die Jungfrau Maria Franziska Julieth. St. P. M. Heiratet nochmals am 25. Juni 1724, und zwar die Witwe Eva Schmidt. St. P. M. Stirbt am 12. September 1723. St. P. M. Resolution an den Stadtrichter zu Graz, daß der „Jüngere Sissekh und dessen Eheweib

wegn falscher Geltmünzung nach abgeschworener Urfehdt von all K. Erblanden auf ewig verwiesen, die Händlin hingegen von dieser Straff entbunden, der 76jährige Sissekh aber in dem Spital in Verpflegung verbleiben soll“. Dezember 1741. Expedita der Hofkammer. Sein Jus geht 1751 durch Kauf an Anton Römer über.

**Soberack, Marx**. Goldschläger. Sohn des Mathias S. Fischmeister in Laibach. Heiratet am 26. November 1696. St. P. M.

**Soranzo, Andreas** (Säränz). Goldschmied. Gebürtiger Görzer. Sohn des Schneiders Andreas S. Heiratet am 28. Juni 1693 die Jungfrau Anna Maria Staubinger, Tochter des Goldarbeiters Balthasar St. in Graz. Er zahlt am 5. Jänner 1696 20 fl. Ausstand in die Innungslade. Prozeßiert 1699 mit dem landschaftlichen Steinschneider Franz Rasch wegen eines Säbels, an den beide gearbeitet haben. Wohnt 1706 im Hause Franziskanergasse 7. 1706—1709 Untervorgeher der Goldschmiedeinung. Stirbt am 26. Juli 1720. St. P. M. Sein Jus geht aber merkwürdigerweise erst am 22. September 1753 um 350 fl. von seiner Witwe an August Weidmann über. Vielleicht gibt es einen Andreas Soranzo d. J. Ein Andreas S. wird am 21. November 1723 bei J. G. Pfisterer aufgedingt.

**Soyer, Josef**. Silberarbeiter in Hartberg. Schließt am 23. Oktober 1755 einen Vergleich mit J. Pöckhard, in dem er sich bei 6 fl. Strafe verpflichtet, seine Waren am Grazer Ägydimarkt nur die letzten 8 Tage, dafür am Fastenmarkt die ersten 8 Tage feilzuhalten. Den Markt in Güns darf er in der ersten Fastenwoche, Heimsuchung und Ägydi, den von Preßburg zu Michaeli, Luzia und Maria Heimsuchung beschickten. Ganz allein darf er auf den Markt von Klein-Mariazell und Klagenfurt ziehen. Gleiche Abmachungen werden noch wegen Ödenburg, Wiener-Neustadt und Laibach getroffen. Kauft 1772 Jus und Haus von Pöckhard am Bleiweißtürle um 450 fl. Er zieht vom Hauptplatz dahin um. Wird am 14. Juni 1778 inkorporiert als Landmeister. 1786 geht seine Gerechtsame an Johann Georg Mayrhofer über.

**Spalter, Hans**. Goldschmied. Bürger von Graz. Erwähnt im Ausgabenbuch der steirischen Landschaft: 1552 erhält er 11 M 5 β 10 ⸏ für Silbergeschirr. Wird nach Wien geschickt, um eine „kaiserliche Credeuz“ zu holen und erhält dafür 20 M.

**Spangenberg, Johann Heinrich** (Spannenberg). Goldschmied. Liefert bereits 1688 dem Kloster Admont 4 silberne Mantelspangen um 17 fl. Wird am 24. August 1698 inkorporiert. Heiratet am 7. September 1698 die Witwe Anna Maria Schweiger, des Goldschmiedes Ferdinand Schw. Trauzeugen sind Christian Loregg und Gregor Quippo. Goldschmiede. St. P. M. Heiratet wieder am 28. Jänner 1706 die Jung-

frau Maria Constanzia, Tochter des Franz Bernhard Stainpichler, „so noch am Leben“. St. P. M. Diese Frau stirbt ihm am 22. April 1724. St. P. M. Ist von 1722—1725 Obervorgeher. Hat einen Sohn Christian, der ebenfalls Goldschmied in Graz ist. 1736 löst Meister Matthias Holzapfel das Jus ab, nachdem aber Christian Sp. 1725 darauf inkorporiert worden ist. Stirbt am 7. September 1748. St. P. M.

**Spangenberg, Christian** (Spannenberg). Goldarbeiter. Sohn des Johann Heinrich Sp. Wird am 1. September 1715 von seinem Vater aufgedingt und übernimmt am 17. Juni 1725 das väterliche Jus. Heiratet am 22. Juli 1736 als Witwer die Jungfrau Maria Anna Meixner. St. P. M. Ist von 1737—1742 Untervorsteher. Laut Häuserbeschreibung von 1746 wohnt er im Seelschen Haus am Lend. Das Steuerextrakt von 1749 sagt aus, daß er vor 6 Jahren verarmt ist. Am 13. November 1763 erkaufte Mathias Pößner die Gerechtsame. Stirbt, 84 Jahre alt, am 17. Oktober 1774 im Bürgerspital.

**Spangenberg, Josef.** Goldschmied. Sohn des Christian. Wird bei seiner Hochzeit mit Therese Klöscher am 30. Juli 1765 Goldschmied genannt. St. P. M. Scheint aber weiterhin nur als „Störer und Fretter“ gearbeitet zu haben.

**Spiller, Andreas.** Goldschmied. Sohn des Mathias Sp., Büchsenmacher. Heiratet am 27. Juni 1656 die Jungfrau Wunder. Straßgang, Tr. M. Am 15. März 1662 stirbt Maria Spillerin, eine arme Goldschmiedin, „wohnhaft zu Leizendorf in der Straßganger Pfarr“. St. P. M. Heiratet am 6. August 1662. Wird dabei bürgerlicher Silberarbeiter der Stadt Pettau genannt. Stirbt am 7. April 1699, „ein armer Goltschmitt auf der Papier Mill“. St. P. M.

**Spüller, Philipp.** Goldschmied in Pettau. Bittet am 15. Dezember 1782, in die Innung aufgenommen zu werden.

**Sutor, Jakob.** Goldschmied. In der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571 genannt. Am 19. April 1593 wird ihm ein Kind getauft. Ev. M. LA. Am 8. März 1596 stirbt J. S. „Für. dur. Hofgoldschmidt.“ Ev. M. LA.

**Sutor, Cornelius.** Goldschmied. Am 3. Jänner 1618 stirbt ihm ein Kind. St. P. M. Wird am 24. Jänner 1621 als Trauzeuge genannt. St. P. M.

**Sydenz, Wilhelm.** Hofgoldschmied. Am 6. Oktober 1570 wird sein Sohn Michael getauft. Ev. M. LA. Am „20. November 1570 sein zusamb geben worden Wilhalben Sydenz Fr. Dr. Hoffgoltschmitt und Cordula, Christoffn Han selig gelassene Tochter“. Ev. M. LA. Tauft am 6. Oktober 1571 einen Sohn auf den Namen Michael. Ev. M. LA.

**Schachinger, Mathias Carl.** Goldschmied in Judenburg. Geboren in Krieglach. Im Gewerbesteuerverzeichnis des Kreises Judenburg von 1749—1754 genannt, ebenso im Meisterbuch der Grazer Goldschmiede von 1783—1786. Erwähnt in Judenburg am 17. September 1767. LA. Murau. Schuber 103, H. 176. 1789 geht das Jus an Paul Baumhackl über. Eine Reihe von Arbeiten in Judenburg, Schöder und Graz bekannt.

**Schädel, Philipp.** Goldschmied. Wird am 1. Februar 1807 auf die Stephan Öhlmayrische Gerechtsame inkorporiert. Stirbt am 8. Juli 1822, 50 Jahre alt. St. P. M. Wohnt Postplatz 154.

**Schaernberger.** Goldschmied. Am 15. Jänner 1753 stirbt Catharina Sch., eine Goldschmiedtochter im „Gschloß Weißegger Hoff“. Straßgang, St. M.

**Schascheg, Alois,** Silberarbeiter. Am 9. Mai 1842 wird Anton Rohrleitner auf sein Jus inkorporiert.

**Scheiber, Daniel.** Goldschmied in Leoben. Genannt am 12. Jänner 1675. LA. Leoben, 24.

**Scheitter, Johann Christoph.** Hofgoldschmied. Geboren in Johannes-tal. Heiratet am 28. Jänner 1646 die Weißgerbertochter Maria Ernst. Trauzeugen sind u. a. : Sebastian Erlacher, Bildhauer, H. C. Khändlmayr, Goldschmied. St. P. M. Stirbt am 8. Februar 1657. St. P. M. Seine Witwe heiratet am 3. September 1662 den Goldschmied Michael Krauß. Seine Tochter Anna Katharina heiratet am 5. Juni 1666 den Anton Schlatter.

**Schenk, Augustin.** Goldschmied. Am 3. August 1670 stirbt „A. Sch., Goldschmied auf der obern Lendt“. St. P. M.

**Schletter, Anton** (Schlatter). Goldschmied. Sohn des Bürger- und Ratsverwandten Hans Schletter in Bludenz. Heiratet am 5. Juni 1666 Jungfrau Katharina Scheiter, Tochter des verstorbenen Hofgoldschmiedes Christoph. St. P. M. Hat seinen Laden im Hause des Adam Meyer, arbeitet 1671 Leuchter für Stift Admont, 1672/73 erhält er bedeutende Aufträge für die Karmeliterkirche in Graz. 1679 lassen sich weitere Arbeiten für die Minoriten in Graz in deren Spezialarchiv nachweisen. Am 5. Mai 1686 heiratet eine Tochter von ihm den Goldschmied Franz Emplmann, wobei er bereits als verstorben bezeichnet wird.

**Schlerer, Karl.** Goldarbeiter. Wird am 6. Jänner 1844 auf die am 1. Juni 1842 erkaufte Gerechtsame der Witwe Johanna Haine, laut magistratlichen Beschluß vom 25. August 1842, Zl. 11.447, inkorporiert.

**Schmid, Johann Friedrich.** Silberarbeiter in Cilli. Erwähnt auf der Punzentafel von 1828. 1829 wird er als Ausländer bezeichnet, der als Geselle in Brüssel, Amsterdam und Paris gearbeitet hat. Der Marburger Magistrat verleiht ihm am 3. August 1838 die Gold- und Silberarbeitergerechtsame in Marburg. Wird am 6. Jänner 1854 bei der Grazer Lad inkorporiert. Genannt im Gewereregister des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Marburg 24. Im gleichen Hause arbeiten auch noch die Goldschmiede August Götz und Leopold Gustin.

**Schmidhuber, Georg Jakob.** Goldschmied. Sohn des Hans Schm., Hafner. Geboren in Linz und dort in die Lehre gegangen, in Graz als Geselle gearbeitet. Heiratet am 15. September 1648 die Jungfrau Margarete Holb. Trauzeugen: Heinrich Dietrich, Goldschmied, Simon Echter, Maler, Sebastian Erlacher, Bildhauer St. P. M. Verzieht nach Laibach, übt dort 5 Jahre sein Handwerk aus. Übersiedelt aber trotz guter Kundschaft mit Familie wieder nach Graz, weil er das Klima in Laibach nicht verträgt. Die Grazer verweigern ihm die Aufnahme, da in Laibach keine Innung bestanden hat, die von ihm ein Meisterstück gefordert hätte. Schmidhuber appelliert an den Kaiser und wird in die Innung aufgenommen. Seine Tochter Regina heiratet am 21. Oktober 1668 den Goldschmied Paul Krebs. St. P. M. Er stirbt am 22. September 1676. St. P. M.

**Schnabl, Mathias.** Silberarbeiter (?). Genannt 1817. Sein Sohn ist Uhrgehäusemacher. Stirbt am 19. Dezember 1824, 76 Jahre alt. Mariahilf, St. M. Wohnt Georgigasse 540.

**Schober, Johann Jakob.** Goldschmied. Er bittet am 11. März 1696 um Aufnahme in die Innung. Er muß bei Loreck arbeiten. Am 19. Jänner 1698 wird ihm das Meisterstück aufgegeben, worauf er am 19. Mai 1698 inkorporiert wird. Wird als Unter- und Obervorgeher genannt, wohnt nach der Häuserbeschreibung von 1706—1708 (L.A.) im Karl Josef Leitnerischen Haus in der Sackstraße Nr. 5. Stirbt am 21. Jänner 1722. St. P. M. In der Totenmatrikel wird er als Goldschmied in der Raubergasse bezeichnet.

**Schober, Ferdinand.** Silberarbeiter. Er bittet am 1. Jänner 1702 um Aufnahme in die Innung. Am 13. April 1704 wird ihm das Meisterstück aufgegeben, worauf er am 3. August 1704 inkorporiert wird.

**Schober, Jakob II.** Goldschmied. Am 6. Februar 1747 heiratet er die Jungfrau Maria Anna, die Tochter des Goldarbeiters Johann Spannenberger. Trauzeuge ist Josef Arzberger, ein Goldschmied. St. P. M. Er stirbt am 6. September 1748. St. P. M.

**Schreiber, Andreas.** Goldschmied und Glockengießer. Genannt am 28. Jänner 1635 in den Matriken der Stadtpfarrkirche in Graz „von Feldkürch im Schweizerland“.

**Schüller, Philipp** (Schiller). Silberarbeiter in Pettau. Wird am 15. Dezember 1782 inkorporiert. Auf der kulturhistorischen Ausstellung in Graz 1883 waren vier Arbeiten zu sehen (Nr. 418, 442, 443, 503).

**Schultz, Hans.** Goldschmied. Genannt in der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571.

**Schwaiger, Ulrich.** Goldschmied. Reg. 11.826. König Ferdinand I. ernennt in Anbetracht der „erbarkeit, schicklichkeit, erfarnheit und kunst, damit uns Ulrich Schwaiger und seine geprueder, nemblich Gregor, Clement, Steffan und Christoff die Schwaiger, im goldschmidhandwerch auch siglschneiden und abgießung allerlei thier, gewechs und dergleichen sachen beruempt und erkendt sein“ dieselben zu seinen und seiner Söhne Diener und Hofgoldschmieden, welche überall, wo sich der königliche Hof aufhalte, ihr Handwerk treiben dürften und verbietet allen Unterthanen des Reiches, namentlich den Goldschmiedemeistern, sie daran zu verhindern. — „Geben in unser stat Grätz den 24. tag des monats martii anno im 1553, unserer reiche des Römischen im 23. und der andern im 27.“

**Schwaiger, Clement.** Goldschmied. Am 19. August 1570 wird ihm eine Tochter Barbara getauft. Ev. M. LA. Er wird in der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571 genannt. Am 3. September 1573 wird er beauftragt, das landschaftliche Wappen „in ain gulden Crendenz“, so man dem Erzherzog Ferdinand verehrt, zu machen und erhält dafür 10 Kronen. Ausgabenbuch der steiermärkischen Landschaft 1573, Fol. 89. Am 27. August 1575 läßt er eine Tochter Eva taufen.

**Schwaiger, Ferdinand.** Goldschmied. Sohn des Ferdinand Sch., Gastwirt in München. Er heiratet am 2. Juni 1666 die Tochter Anna Rosalia des Hans Kaspar Kendlmayr, Bürger und Hofgoldschmied in Graz. St. P. M. Am 24. Oktober 1686 stirbt ihm seine Gattin Katharina, zum dritten Male scheint er am 21. Jänner 1687 Maria Ursula, die Tochter des Johann Anton Novak, kaiserl. Münzmeister, zu heiraten. Trauzeugen sind Johann Friedrich Strohmayer, Johann Kaspar Wolff, beide Bürger und Goldschmiede. St. P. M. Er stirbt am 4. März 1695 im Alter von 60 Jahren „auf dem Morellenfeld“. Leonhard, St. M. Seine Witwe heiratet am 7. September 1698 den Goldschmied Johann Heinrich Spangenberg.

**Schwarz, Clement.** Goldschmied. Genannt in der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571.

**Schwarz, Johann Georg.** Vater des Kajetan Sch. Wird in der Mitte des 18. Jahrh. als „Silberdrachsler“ in Graz genannt.

**Schwarz, Kajetan.** Sohn des Johann Georg Sch., Silberdrachsler in Graz. Am 12. Oktober 1755 heiratet er die Witwe Antonia Karolina Pernhaupt, nach dem Goldschmied Matthias P. St. P. M. Wird am 13. März 1757 inkorporiert. Da er aber einen Goldarbeiter in seine Werkstatt aufnimmt, gibt es mit der Goldschmiedeeinnung Streit. In einer Eingabe an die Kaiserin bezeichnet er sich schon als fast zugrunde gerichtet. Er scheint in den ersten Monaten des Jahres 1763 oder 1764 zu sterben, anscheinend wegen der Aufregung über seinen Streit mit der Innung. Sein Jus geht 1764 an Johannes Winkler über, der im gleichen Jahre eine nachgelassene Tochter des Schwarz ehelicht.

**Stadlmayr, Johann.** Silberarbeiter. Sein Meisterstück, eine Zuckerbüchse, fällt zur großen Zufriedenheit der Prüfer aus. Er wird am 23. September 1798 auf die Johann Petunvillsche Gerechtsame inkorporiert. Er ist 1810—1812 Obervorsteher. Am 16. Jänner 1821 dingt er seinen 15 Jahre alten Sohn Johann auf. Wohnt in der Schmiedgasse 365. Sein Jus wird 1823 an Josef Bacher weiterverkauft. Seine Frau stirbt am 6. Mai 1832, Franziskaner St. M.

**Stainbichl, Balthasar.** Goldschmied. Am 17. Jänner 1683 als Trauzeuge genannt. St. P. M.

**Stainer, Stefan.** Goldschlager. Er ist am 28. Juli 1671 Trauzeuge bei der Hochzeit des Andreas Christoph Wollani, eines Malers in Graz. St. P. M.

**Staubinger, Balthasar.** Goldschmied. Sohn des Alexander St., Gastwirt vor dem Paulustor. Am 27. November 1674 heiratet er die Anna Maria, Tochter des Franzisko Copofera „zu Civital in Friaul“. St. P. M. 1687 verurteilt ihn der Grazer Stadtrichter zu 15 Gulden Strafe, weil er einen Beamten, der seine Frau beschimpft und getreten hat (Totgeburt), mit einem „Graber“ verwundet hat. Popelka. Geschichte der Stadt Graz. S. 424. Er stirbt am 20. Jänner 1690.

**Steinberger, Tilman.** Goldschmied. 1570 als Taufpate genannt. Ev. M. LA.

**Steinbüchl, Josef Balduin** (Steinpichl). Silberarbeiter in Bruck. Genannt in den Gewerbesteuerverzeichnissen von 1752 und 1754. Hausbesitzer in der Mittergasse 1735—1745. Seine Gattin Rebecca ist eine geborene Lauriga. Werkstattnachfolger von Jakob Nidtnaub. Wagner, Blatt 96. Kauft 1745 von Josef Pellingner ein zweites Haus in der Mittergasse um 500 fl. und „5 Specießthaler Leykauf“. Seine erste Frau Rebecca stirbt 1750. Heiratet vermutlich bald Maria Johanna, geborene Gäßnerin, (Laut Testament vom 4. Juli 1752.) Am 3. Oktober 1752 heiratet er die Maria Anna, geborene Schulz, welche 1768 stirbt. Hat aber nochmals geheiratet, denn 1771 stirbt seine

Witwe Maria Cäcilia. Seine Witwe verkauft aber vorher noch das Haus dem Goldschmied Johann Michael Haagner. Mehrere Kelche in Obersteiermark tragen sein Meisterzeichen und das Brucker Beschauzeichen.

**Steiner, Eduard.** Gold- und Silberarbeiter. Wird am 13. Jänner 1861 inkorporiert. Genannt im Gewerberegister des Adreßbuches vom Jahre 1862. Wohnt Murgasse 311.

**Stemberg, Thomas.** Goldschmied. Am 24. Jänner 1570 als Taufpate erwähnt. Ev. M. LA.

**Stierl, Konrad.** Hofgoldschmied. Genannt in der Goldschmiedordnung vom 2. Juli 1571. Er arbeitet 1590 für ein goldenes, mit Edelsteinen besetztes Portabile für Admont, am 19. September 1595 werden ihm 101 Gulden angewiesen für die glatten, silbernen Hofbecher, die der Herzogin Maximiliana von Bayern verehrt worden sind. Reg. 12.259. 1612 sagte er in einem Bittgesuch, daß er von Augsburg nach Graz berufen worden sei, daß er viele Arbeiten für „Potentaten“ geliefert hat und in einem Streitfalle sein Vermögen verloren hätte. Er sei jetzt 80 Jahre alt, arm, krank. Er erhält am 18. April 1612 20 Gulden Gnadengabe, 1613 erhält er 30 Kreuzer wöchentliche Provision bis zu seinem Ableben. Er stirbt am 14. Februar 1615.

**Strämann, Michael** (Starmann, Stermor). Goldschlager. Als Trauzeuge am 1. Mai 1690 und am 15. Jänner 1696 erwähnt. Am 9. September 1700 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Strasser, Hans.** Goldschmied. Am 8. September 1615 stirbt H. St., „ein Goldtschmidt beim Herrn Laller Hanssen im Landthaus“. St. P. M.

**Streb, Anton.** Silberarbeiter. Hat am 14. Juli 1778 im Beisein des Münzwardein Kollmann im Münzhaus einen Kelch und ein bossiertes Geschirr zu zeichnen. (Zeichnung im Landesregierungsarchiv noch vorhanden.) Kollmann bewertet die Arbeit gut, die Innung den Kelch schlecht, die Vase gut. Er solle den Kelch aus Probsilber machen. Das in Wachs bossierte Geschirr gleicht aber einer Hafner-, aber keiner Silberarbeit. Siehe Jos. 205. Am 12. Jänner 1779 trägt das Gubernium dem Magistrat auf, die Inkorporation zu veranlassen. Wird daraufhin am 7. Februar 1779 inkorporiert. Er befindet sich 1785 mit der Innung immer noch im Streit. 1798 (Häuserverzeichnis) und 1804 wird er als Hausbesitzer in der Sporgasse Nr. 61 bezeichnet. Am 23. Juli 1804 heiratet der Witwer Anton Streb die Jungfrau Josefa Unruh. Andrä, Tr. M. Stirbt vor dem Jahre 1816. Sein Sohn Anton stirbt am 20. Juli 1835 im Alter von 26 Jahren im Hause Sporgasse Nr. 77. Dom, St. M.

**Streb, Anton II.** Goldarbeiter. Sohn des Anton Streb, stirbt am 20. Juli 1835 im Alter von 26 Jahren. Dom, St. M. Er wird als Hausbesitzer (Sporgasse 77) genannt.

**Strohmayr, Johann Friedrich.** Goldschmied. Am 5. Mai 1682 und am 23. Juli 1683 sterben ihm Kinder. St. P. M. Wird am 21. Jänner 1687 als Trauzeuge bei Schwaiger geführt. Leopold Vogtner ist bei ihm als Geselle beschäftigt. Von ihm lassen sich noch viele Arbeiten nachweisen, besonders bemerkenswert ist das kostbare,  $4\frac{1}{2}$  Meter lange und 98 cm breite Antependium in der Grazer Domkirche. Er stirbt am 24. Jänner 1714. Seine Witwe Maria Klara kommt bis 1734 in den Akten der Landschaft vor.

**Strohriegelle, Matthias** (Storiedl). Silberarbeiter in Wildon. Wird am 24. Juni 1757 freigesprochen bei Joachim Vogtner. Wird erstmalig 1781 in Wildon genannt und am 14. Juni des gleichen Jahres zum Landmeister inkorporiert. Nachweisbar tätig bis 1794. Bei der Hochzeit seines Sohnes Franz am 17. Jänner 1796 noch genannt. Bei der Hochzeit eines weiteren Sohnes am 29. August 1813 ist er bereits verstorben.

**Strohriegelle, Franz** (Storiedl). Silberarbeiter. Sohn des Matthias St. Heiratet am 17. Jänner 1796 die Jungfrau Antonia Heinrich. Dom, Tr. M. Wohnt gemeinsam mit seinem Vater in Wildon.

**Stürk.** Goldschmied. Stirbt am 15. Februar 1615. St. P. M.

**Taffner, Jakob.** Goldschmied. Seine Tochter heiratet am 26. Oktober 1595. Dabei wird er als verstorben bezeichnet. Ev. M. LA.

**Tax, Peter.** Goldschmied. Bruck a. d. Mur. Von 1715—1718 Hausbesitzer in der Mittergasse. Werkstattnachfolger von Kholhoffer Georg. Wagner, Blatt 108.

**Taxberger.** Verfertigt 1547 ein „Pantlthier“ auf einen großen silbernen und vergoldeten Kopf für 4 fl. 30 kr.

**Templ, Georg** (Tampi, Tempo). Goldschmied. Am 10. Dezember 1627 stirbt ihm ein Töchterl Maria. Er wird als der Goldschmied in der Vorstadt genannt. St. P. M. Am 23. August 1631 stirbt ihm ein weiteres Kind. St. P. M. Ebenso am 16. Februar 1635. Am 26. Juli 1651 ist er Trauzeuge bei Tobias Hoffmann, Büchsen- und Zeugschlosser. St. P. M.

**Thall, Matthias.** Goldschmied. Heiratet am 19. April 1621, wird aber nur als Geselle bezeichnet. Trauzeugen sind Martin Probst, Bildhauer, und Jakob Strigodt, Maler. St. P. M.

**Theaschitz, Matthias.** Goldschmied. Ihm stirbt am 13. November 1635 ein Kind. St. P. M.

**Testor, Cornelius** (Textor). Hofgoldschmied. In den Matrikeln der Stadtpfarrkirche erstmalig am 23. Jänner 1622 erwähnt. Seine Frau stirbt ihm am 11. September 1625. St. P. M. Er stirbt am 28. September 1641. St. P. M. Vater des Hans Georg.

**Testor Hans Georg** (Textor). Goldschmied. Sohn des Cornelius. Heiratet am 21. Jänner 1636 Maria Magdalena Sutor. Diese Frau stirbt ihm am 30. Mai 1649. St. P. M. Er selbst stirbt am 7. Juli 1649. St. P. M.

**Thiel, August.** Gold- und Silberarbeiter. Lernt laut Zeugnis vom 18. Jänner 1835 bis 30. Juni 1839 in Reichenbach in Preußisch-Schlesien. Kauft am 24. März 1850 die Goldarbeitergerechtsame von Karl Schlerer und wird am 6. Jänner 1852 inkorporiert. Genannt im Gewerberegister des Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Sporgasse 101.

**Trinovitz, Valentin.** Goldschmied in Judenburg. Er wandert 1777 von Bleiburg in Kärnten ein, wo er bis zu diesem Zeitpunkt als Gürtlermeister tätig war. Er stirbt 1825 im Alter von 76 Jahren. Sein Sohn Johann folgt ihm im Gewerbe.

**Trinovitz, Johann.** Silberarbeiter. Sohn des Valentin. Ist ein gelernter Gürtler. Wird am 19. Juli 1821 inkorporiert. Sein Meisterstück ist ein Kelch. Genannt auf der Namenspunzentafel des Grazer Punzierungsamtes v. J. 1828. Am 25. Jänner 1832 wird ein silberner Vorlegelöffel von ihm nicht 13lötig befunden. Er protestiert dagegen und bittet um eine neue Probe. Seine Arbeiten tragen das Judenburger Beschauzeichen. Genannt bis 1860 in Judenburg, wo er 1840 das Haus Nr. 29 besitzt. (Leithner, Häuserverzeichnis Judenburg.) Dingt am 6. Jänner 1828 seinen Vetter Johann Weißmann auf.

**Trost, Philipp.** Silberarbeiter. Sohn des Schmiedes Josef Trost zu Fiume. Heiratet am 2. Dezember 1781 die Witwe des Matthias Pöbner und wird am 21. Juli 1782 auf dessen Jus inkorporiert. Dingt am 10. Jänner 1796 seinen Sohn Augustin auf. Er besitzt 1798—1803 das Haus Sporgasse 32. Am 16. November 1825 heiratet seine Tochter. Dom, Tr. M. Auf der Namenspunzentafel v. J. 1828 genannt. Er wird als der Goldschmied in der Burggasse 4 bezeichnet. Im gleichen Hause stirbt er am 9. November 1834, 79 Jahre alt. Dom, St. M.

**Trost, Augustin.** Silberarbeiter. Sohn des Philipp. Wird am 10. Jänner 1796 bei seinem Vater Philipp auf 6 Jahre aufgedungen. Soll 1813 das Meisterstück machen. Wird 1817 noch erwähnt.

**Trost, Markus.** Goldarbeiter. Gebürtig in St. Veit im Görzischen. Wird am 26. Dezember 1785 bei Philipp Trost, der aber nicht sein Vater ist, aufgedingt. Wird 1823 Landmeister in Wildon.

**Trost, Johann.** Goldarbeiter. Am 18. September 1813 als Trauzeuge in den Matriken der Dompfarre erwähnt.

**Trost, Georg.** Bürger und Goldschmied zu Rottenmann. Kauft 1521 ein Haus zu Rottenmann von Friedrich Hofmann. M. d. H. V. f. St., 42, S. 175.

**Tschiderer.** Goldschmied in Marburg. 1709 erhält er 2 fl. Kamm, Amts-Rechnng. v. M. Hdschrft., Nr. 2766.

**Uebelhack, Julius.** Gold- und Silberarbeiter. Kauft am 26. Mai 1851 die Gerechtsame von Michael Wagner in Leoben und wird am 6. Jänner 1852 darauf inkorporiert. Muß aber die durch 8 Jahre rückständige Jahresauflage zu 45 kr. nachzahlen.

**Uckmar, Karl.** Gold- und Silberarbeiter. Der Grazer Magistrat verleiht ihm mit 20. November 1858, Zl. 23:503, die Goldarbeiterkonzession. Wird am 6. Jänner 1859 inkorporiert. Genannt im Gewerberegister des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Untere Mariahilferstraße 509.

**Ulliot, Jean.** Gold- und Silberstricker in Graz um 1708. (Kümmel.)

**Ulreich, Meister.** Goldschmied. Lebt vermutlich zwischen 1436 und 1480 in Graz. Genannt im Bruderschaftsbuch Tamsweg. Codex CXI, g. Siehe Kieslinger in österreichischer Kunstchronik 1927, S. 5. 1462 am St. Marcitag übergibt er an Kaiser Friedrich Wechselbriefe und Geld. (Schatzgewölbe-Urkunden, Ag. IV.) Am 25. April 1467 verkauft er die Güter Eggenberg, Páirdorf, Algerstorf bei Graz an Kaiser Friedrich. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 2, S. 465. *folgt in der Handschrift*

**Ulrich, Hans.** Goldschmied. Tauft am 11. Juli 1626 ein Kind Anna Christina. Die Mutter heißt Ursula.

**Unzeitig, Johann.** Goldarbeiter. Wird am 19. Februar 1829 inkorporiert. Am 14. März 1840 stirbt ihm ein Kind. Wird als bürgerlicher Juwelier, Sporgasse 102 wohnhaft, bezeichnet. Dom, St. M. Sein Jus geht durch Verkauf am 24. November 1851 an Alois Wilfling über.

**Veith, Meister.** Goldschmied. Tauft am 5. Jänner 1574 ein Kind. Ev. M. LA. Bürger von Graz. Am 2. August 1598 stirbt ihm seine Hausfrau Apolonia. Ev. M. LA.

**Velchs, Michael.** Goldschmied. Am 26. Mai 1669 stirbt ihm sein Kind namens Franz Josef. St. P. M. Er wird am 9. November 1670 in den gleichen Matriken als Trauzeuge geführt.

**Verweser, Bartholomäus.** Goldschlager. Am 27. Dezember 1699 stirbt ihm ein Kind. St. P. M. Wird am 7. Jänner 1706 in den gleichen Matriken als Trauzeuge geführt. Am 12. Juli 1720 stirbt er. St. P. M. Er wird Goldschlager, aber auch „Spörrer bei dem Murtor“ genannt.

**Verzi, Josef (Ferzi).** Goldschmied. Sohn des Johann, geboren in Lienz, heiratet am 25. November 1721 im Alter von 27 Jahren die Jungfrau Rosina Schachner, Tochter eines Handelsmannes. Bei der Erbhuldigung am 6. Juli 1728 wartet der Leutnant und Goldarbeiter Josef Verzi mit anderen 18 Offizieren die Speisen auf. Sucht am 30. November 1745 um Aufnahme in die Innung an, nachdem er das Silberarbeiterjus von Strohmayer erkaufte. Als Meisterstück wird ihm aufgegeben, einen Kelch und einen Ring mit Steinen anzufertigen. Wegen Fehlern in der Arbeit wird er mit einer Strafe von 9 Gulden belegt. Es soll künftighin nie mehr, heißt es im Meisterbuch, ein Goldarbeiterjus einem Silberarbeiter gegeben werden. 1746 wohnt er im Viertel Franziskanergasse, Fischplätzl, samt der Neuen Welt. Vom 29. November 1748 bis 4. Dezember 1757 ist er Untervorsteher der Innung. Er stirbt am 26. März 1771 im Alter von 77 Jahren. Seine Witwe Anna Rosina betreibt aber das Gewerbe bis 1777. Im Februar dieses Jahres kauft Jakob Fielner das Jus.

**Vogl, Michael.** Silberkramer. Als Taufpate am 8. Februar 1571 genannt. Ev. M. LA.

**Vogtner, Leopold.** Silberarbeiter. Sohn des Martin Vogtner, „ein Zieglmeister der Herrschaft Neuburg“. Arbeitet 4 Jahre bei Johann Friedrich Strohmayer als Geselle. Heiratet am 8. April 1707 die Tochter (Maria Anna) des Kleinuhrmachers Johann Planckh. St. P. M. Bewirbt sich am 6. Dezember 1707 um ein Silberarbeiterjus. Es werden ihm 3 Jahre „Zeitarbeit“ aufgegeben. Bekommt aber bereits am 2. Jänner 1709 das Meisterstück auf. Es besteht aus einem getriebenen silbernen Kelch, einem Ring mit gefaßtem Stein und einem Ring mit einem vierfüßigen Tier. Vogtner muß aber für die nachgelassene Zeit 90 fl. der Innung bezahlen. Ist vom 17. Juni 1716—1725 Untervorsteher der Innung. Repariert und verguldet 1720 sechs Hofbotenschilder und erhält dafür 30 fl. 44 kr. ausbezahlt. H. K. A. Ist von 1725—1728 Obervorsteher. Wartet am 6. Juli 1728 mit 18 Offizieren bei der Erbhuldigung die Speisen auf. Heiratet am 30. April 1730 die Witwe Maria Tieffenbacher und am 27. Juli 1732 die Witwe Margarete Gugi. St. P. M. Seine Arbeiten, die ganz vorzüglich waren, lassen sich noch in großer Anzahl nachweisen. Siehe Joos. Er stirbt am 21. August 1743. Hatte seine Werkstatt im „Viertl Schmidgasse“.

**Vogtner, Joachim.** Goldschmied. Sohn des Leopold V. Wird am 1. Dezember 1737 bei seinem Vater aufgedingt. Kehrt aus der Fremde zurück und bewirbt sich am 20. August 1747 um eine Goldarbeitergerechtsame. Er wird nach Vorzeigung der Meisterstücke am 18. Februar 1748 auf das Jus seines Vaters inkorporiert. Heiratet am 25. April 1748. Ist von 1758—1761 Obervorsteher. Am 28. Oktober 1765 bekommt er für Arbeiten, die er in der Landstube anlässlich des Besuches der Kaiserin Maria Theresia ausführt, 148 fl. 24 kr. ausbezahlt. LA. Dingt 1773 einen Sohn auf. 1777 zahlt ihm die Innung „Armenleutegelt“, kommt 1779 in das Bürgerspital und stirbt dort am 18. März 1782 im Alter von 60 Jahren.

**Voith, Hans.** Hofgoldschmied. Am 1. Oktober 1595 stirbt ihm ein Töchterl. Ev. M. LA.

**Vlassy, Hans Jakob.** Goldschmied. Stirbt am 22. April 1634. St. P. M.

**Wagner, Hans Philipp.** Goldschmied. Sohn des Philipp W., Goldarbeiter in Linz, heiratet am 11. November 1652. Trauzeugen ist Christian Scheiter, Goldschmied. St. P. M.

**Wagner, Michael.** Gold- und Silberarbeiter in Leoben. Sein Jus geht am 26. Mai 1851 durch Kauf an Julius Uebelhack über.

**Wagner, Johann Jakob.** Gold- und Silberdrahtzieher. Ihm stirbt am 7. Oktober 1766 ein Kind. St. P. M.

**Wahr, Heinrich** (Warren). März 1611. H. K. A., Nr. 76. Man soll ihm für eine Kette 220 fl. bezahlen. Oktober 1615, H. K. A., Nr. 70. Man soll ihm 511 fl. „umb dargebne Ring und guldene Khetten“ bezahlen.

**Waizmann, Franz.** Goldschmied. Geboren zu Braunau, Sohn des Philipp. Heiratet am 28. August 1689 Frau Maria Cäcilia, die Witwe des Goldschmiedes Bartholomäus Zwickl. Bewirbt sich 1694 um die freigewordene Münzwardeinstelle. Muß in einer Prüfung drei Aufgaben lösen. Er wird am 24. Dezember 1694 mit 188 Gulden Besoldung zum Wardein aufgenommen. Er wird auch des Eisen-schneidens kundig genannt. 1707 arbeitete er mit Michael Millner an vier großen Kammersiegeln und an einem Amtsbotenschild und bekommt dafür 80 Gulden. Am 24. Mai 1712 geht über ihn ein lobender Bericht nach Wien. Stirbt am 17. März 1718 und wird bei den Augustinern bei St. Paul begraben.

**Waldtenbriger, Sebastian.** Goldschmießl. Blätter für Heimatkunde, Band IV, 1926, S. 60. Erwähnt 1721 in Judenburg. Seine Werkstatt wird von Matthias Schachinger übernommen.

**Wallony, Anton Christoph.** Vergolder? Erhält für Vergolderarbeiten in der Mariahilferkirche 5 Gulden 30 Kreuzer. Um 1730 Minoriten-Spezialarchiv, LA.

**Walter, Johann.** Silberarbeiter. Heiratet am 9. November 1670. Trauzeugen ist der Goldschmied Michael Kraus.

**Walzer, Balthasar** (Walser). Goldschmied. Am 29. August 1574 und am 17. Oktober 1575 als Taufpate in den evangelischen Matriken genannt.

**Walzer, Johann Paul.** Silberarbeiter. Sohn des Christian Walzer, Bäcker in Graz. Heiratet am 3. Februar 1660 die Jungfrau Katharina Kellner, Tochter eines Gastwirtes in Judenburg. St. P. M. Am 9. November 1670 heiratet er Frau Anna Katharina Zehetmayr, Witwe des Korporals Nikolaus Z. in Wien. St. P. M. Er stirbt am 5. Oktober 1693. St. P. M. Wird der Goldschmied im Kälbernen Viertel genannt.

**Wancko, Georg.** Bittet am 28. September 1629 um Sieglung eines Kaufbriefes für ein Haus. LA., Spezialarchiv Judenburg, Sch. 204, H. 338.

**Wasiner, Veit** (Warasdiner). Goldschmied. Genannt in der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571. Heiratet am 28. Dezember 1572. Ev. M. LA. Wohnt 1572—1579 im Hause Jungferngasse 1. Am 27. Juni 1582 läßt er eine Tochter Maria taufen. Ev. M. LA.

**Wasserburger, Paul.** Goldschmied. Wird am 5. Februar 1747 in Graz freigesprochen. Sucht am 3. September 1758 um Aufnahme in die Innung auf das Franz Sabinsche Jus an, weil er dessen Tochter zu ehelichen gedenkt. Wird am 2. Dezember 1759 inkorporiert. 1767 wohnt er im dritten Sack. 1785 besitzt er das Haus Schloßbergkai Nr. 60. 1797 werden für den alten Wasserburger 7 Gulden Almosen gegeben. Er stirbt vor 1798, da in diesem Jahre seine Witwe als Hausbesitzerin im dritten Sack Nr. 196 erscheint.

**Weidmann, August** (Waydmann). Gold- und Silberschmied, auch Galanteriearbeiter. Wandert aus Krain zu, arbeitet sechs Jahre bei Joachim Vogtner als Galanteriearbeiter, heiratet am 25. August 1735 die Witwe Ursula Säger. St. P. M. Nach dem Codex austriacus, Bd. V, S. 721, gehen am 5. Jänner 1753 die Galanterie- mit den Gold- und Silberarbeitern eine Union ein. Am 22. September 1753 erkaufte er von der Witwe Soranzo die Gerechtsame um 350 Gulden. Er wird daraufhin am 25. Juli 1755 als erster Galanteriearbeiter inkorporiert. Sein Meisterstück ist ein glatter Kelch. 1790—1795 zahlt die Goldschmiedeeinnung für den verarmten Weidmann die Gewerbesteuer. 1796 erhält seine Witwe 2 Gulden Almosen.

**Weikhart, Hans.** Goldschmied. Jänner 1607, H. K. A., Nr. 68. Man soll ihm 38 fl. 4 β 12 ⸏ für eine Prunkkette „auf Weinburg“ bezahlen.

**Wendeler, Zacharias.** Goldschmied in Hartberg, genannt 1556.

**Wenzl, Jakob.** Goldschlager. Wohnt Schmiedgasse 295. Am 17. Jänner 1795 stirbt ihm ein Kind. Franziskaner St. M.

**Wezler, Hans.** Goldschmied. Reg. 16.323. Erzherzog Ferdinand beauftragt am 27. Juli 1602 den Hofpfennigmeister Nikolaus Tschändig, dem Hans Wezler, Goldschmied zu Graz, welchem der Erzherzog beauftragt habe, acht Cürier- oder Botenbüchsen von Silber und geschmelzter Arbeit anzufertigen, das hiezu nötige Silber auszufolgen.

**Wiglasch, Michael.** Goldarbeiter. 26. Oktober 1801 hat sich ein Goldarbeiter im Stadtgraben „erfahren und ist in das Spital tod zur Beschau gebracht worden, und den 28. mit 3 Geistlichen von Spital aus zur Erde bestattet worden. Sein Nahmen Michael Wiglasch ist aber reformiert“. 45 Jahre alt. Landeskrankenhaus, St. M.

**Wilfling, Alois.** Gold- und Silberarbeiter. Kauft am 24. November 1851 das Goldarbeiterjus von Johann Unzeitig und wird am 6. Jänner 1853 darauf inkorporiert. Genannt im Gewerberegister des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt in der Sporgasse.

**Will, Wilhelm Heinrich.** Hofgoldschmied. Bei Kümmel erwähnt 1564. Genannt in der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571.

**Wille, Heinrich.** Goldschmied. Besitzt um 1550 das Haus Herrengasse 9.

**Windisch, Johann.** Goldschmied. Am 14. März 1701 stirbt ihm ein Kind. St. P. M. Wird als der Goldschmied von Marburg bezeichnet.

**Winkl.** Goldschmied. Wohnt nach der Häuserbeschreibung 1706 bis 1708 im Amannschen Haus, Herrengasse 13.

**Winkler, Johannes.** Silberarbeiter. Bittet am 25. Juli 1764, auf das Schwarz'sche Jus aufgenommen zu werden. Er heiratet am 5. August 1764 die Jungfrau Karolina Pernhaupt, Tochter des Goldschmiedes Matthias, dessen Witwe den Goldschmied Schwarz geheiratet hat. Am 11. November 1764 wird er inkorporiert. Philipp Jägerbauer übernimmt 1787 das Jus. Wohnt Schmiedgasse Nr. 300. Stirbt am 3. November 1790 im Alter von 66 Jahren. Franziskaner St. M. Seine Witwe Karolina stirbt am 24. Mai 1821, 91 Jahre alt. St. P. M.

**Winter, Jchann.** Gold- und Silberarbeiter. Genannt im Gewerberegister des Grazer Adreßbuches v. J. 1862. Wohnt Meßnergäßchen Nr. 206.

**Wolf, Urban.** Goldschmied. Als Trauzeuge am 22. Juli 1615 genannt. „Ihrer Durchlaucht Goldschmidt.“ St. P. M. Am 30. Oktober 1632 ist aus der Straßganger Pfarre eine Goldschmiedin Katharina Wolf bestattet worden. St. P. M.

**Wolff, Johann Kaspar.** Goldschmied. Sohn des Hans Heinrich Wolff in Zürich, der 1681 noch lebt. Am 4. November 1681 heiratet er die Frau Maria Rosalia Fölsch, Witwe des Goldschmiedes Michael Fölsch. Trauzeuge ist der Goldschmied Wolf Dietrich. St. P. M. Diese Frau stirbt ihm am 23. Juli 1683. St. P. M. Am 16. August 1684 heiratet er die Jungfrau Maria Elisabeth Glieber. Er stirbt am 30. Oktober 1691. St. P. M. Seine Witwe heiratet am 4. November 1692 den Goldschmied Gregor Khuipo. Arbeitet viel für Stift Rein. (Stift Rein, Archiv.)

**Wussin, Daniel.** Goldschmied. Ihm stirbt am 28. Juni 1637 ein Kind. St. P. M. Er stirbt am 21. Oktober 1646. St. P. M.

**Wurczlinus, Meister.** Goldschmied. In der Rechnung des Grazer Land-schreibeamtes von Steiermark und Ennstal erscheint folgende Ausgabe: „... item Wurczlino aurifabro 3 marcas et 6 lotones ponderati in debitis quondam ducisse ducis Ottonis. Heiligengkreuz, am 31. Mai 1332“.

**Zeh, Jakob.** Goldschmied. Am 24. Oktober 1656 stirbt ihm ein Kind. St. P. M.

**Zimmer, Anton** oder **Adam.** Silberarbeiter in Radkersburg. Wandert aus Niederösterreich zu. Heiratet am 2. Mai 1802 in Graz. Dom, Tr. M. Am 6. Jänner 1830 geht das Jus an Silberarbeiter Franz Mattiovsky über.

**Zinsstag, Thomas.** Goldschmied. Bürger in Graz. Das Ausgabenbuch der Landschaft 1561, Fol. 112, vermerkt, daß er für die Herren und Landleute einen silbernen Becher gemacht hat, welcher dem Landeshauptmann Hans Herrn von Scherfenberg verehrt wird. Es werden ihm 150 Taler zugestellt, die 15 Mark, 6 Lot und 2 Quintel gewogen. Der Goldschmied gibt dazu 5½ Lot. Der Becher hätte außer Vergoldung 15 Mark 12 Lot gewogen. 32 Dukaten wurden zum Vergolden gegeben. Zinsstag erhielt 30 Pfund Pfennige als Macherlohn. Der Becher hat gesamt 264 Mark, 6 Schilling, 24 Pfennig gekostet. Erwähnt in der Goldschmiedeordnung vom 2. Juli 1571.

**Zwickl, Andreas.** Goldschmied im Viertel Cilli. Vater des Bartholomäus. Wird am 28. Juli 1654 bereits als verstorben bezeichnet.

**Zwickl, Bartholomäus.** Goldschmied. Sohn des Andreas Zwickl, Goldschmied in Cilli. Heiratet am 28. Juli 1654 Frau Magdalena Katharina, die Witwe des Peter Porta, eines Handelsherrn in Graz. St. P. M.

Am 10. August 1659 heiratet er die Jungfrau Ursula Wättolö. St. P. M.  
Am 24. Jänner 1676 heiratet er die Jungfrau Cäcilia Lastenthaler, Tochter eines Grazer Handelsmannes. Lernt in Cilli bei seinem Vater, bekommt aber Streit mit der Grazer Goldschmiedeeinnung, da seine Lehrzeit in Cilli, weil dort keine Innung besteht, nicht angerechnet wird. Arbeitet in Graz bei Dietrich Marck und Freydenstein als Geselle, später auf eigene Rechnung als „Störer“. Mit Befehl der Hofkammer muß er 1657 in die Grazer Innung aufgenommen werden. Stirbt am 3. Dezember 1688 und wird im Friedhof bei St. Georg begraben.

**Zwickl, Peter Anton.** Goldschmied. Am 12. Juni 1680 ist „Christian Khellerthaller, ain lutterischer Golttschmittgesell, bey Hrn Zwikhl, Bürger und Golttschmitt in der Schmittgaßn, in der Arbeith, ist gestorben lutterisch und in die ungeweichte Erden bestättet worden“. St. P. M. Er stirbt am 10. Februar 1690. St. P. M. Seine Witwe Anna Maria heiratet am 13. November 1690 den Christian Loregg.

**Zwickl, Johann Jakob.** Goldschmied und Bürger in Pettau. Genannt 1724. Vater des Franz Jakob.

**Zwickl, Franz Jakob.** Sohn des Johann Jakob. Heiratet am 6. November 1724 die Jungfrau Maria Barbara Loregg, Tochter des Goldschmiedes Johann Christian Loregg in Graz. Trauzeugen sind der Goldschmied Leopold Vogtner und der Schnürmacher Leopold Luchs. St. P. M. und Straßgang, Tr. M.

**Zwickl Josef.** Goldschmied in Marburg. Erwähnt 1748.

**Zwickl, Johann.** Goldschmied in Voitsberg. Erwähnt 1780.

**Zwigott, Ludwig.** Goldschmied? Wird am 19. August 1641 in den Grazer Stadtpfarrmatriken genannt, als von Frankreich zugewandert. Stammvater der späteren Zwigott?

**Zwigott, Hans.** Goldschmied und Eisenschneider. Genannt in der Goldschmiedeeinnung vom 2. Juli 1571. Erhält am 2. Mai 1585 gemeinsam mit Hans Lasanz eine Anweisung über 1000 fl. wegen eines „ganz gulden Pöcher“. Ausgabenbuch der steir. Landschaft, S. 124, Post 131. 1588 liefert er das „Pantelthier und verg. Knopf am Landhaus und vergoldet die am Turm angebrachten zwei drehbaren Kugeln, welche die Mondphasen zeigen. 50 Dukaten“. Am 13. August 1588 liefert er ein vergoldetes Trinkgeschirr in der Form eines Panthers, welches von den Landständen dem Wilhelm von Gleispach, „Obristen über das Landsaufpot zuzuß“, als Hochzeitsgeschenk verehrt wird. 100 fl. Am 5. April 1593 bitten die Verordneten die Reichshoflagerkanzlei, dem Zwigott die Taxe für das „erlangte Wäppl“ zu erlassen. Ab 1596

erscheint er als Hausbesitzer (Sporgasse 24). L. H. B. Am 31. Juli 1600 wird er im Namensverzeichnis der ungehorsamen protestantischen Bürger genannt. Scheint katholisch geworden zu sein. Am 15. März 1618 stirbt der „alte Zwigott“. St. P. M.

**Zwigott, Andreas.** Goldschmied. Älterer Sohn des Hofgoldschmiedes Hans Zwigott. Heiratet am 23. Oktober 1633 die Jungfrau Eva Tieffenegger. St. P. M. Ehelicht wieder am 22. März 1637 die Jungfrau Helena Flosser. St. P. M. Wohnt im Zwigottischen Haus im „Viertel Sporer-gasse“. Stirbt am 25. November 1669. St. P. M. Seine Tochter heiratet am 28. Juni 1671 den Goldschmied J. B. Pichler.

**Zwigott, Jakob.** Goldschmied. Sohn des Hofgoldschmiedes Hans Zwigott. Zwischen 1605—1628 viele Lieferungen für Stift Rein nachweisbar. Darunter auch goldene Gnadenschlüsselrn. 1608 erhält er vom Stift Admont „wegen gemachten Bischofstab 39 fl. 45 kr.“. Heiratet am 6. Juli 1636 die Jungfrau Barbara Hönig. St. P. M. Stirbt am 21. Mai 1648. St. P. M.

**Zwigott, Bartholomäus.** Goldschmied. Wird am 28. Juni 1671 als Trauzeuge bei J. B. Pichler genannt.

**Zwigott, Franz** (Zwiegett). Goldschmied. Genannt im Meisterstückbuch der Grazer Goldschmiedeeinnung. Lernt bei Jakob Schober, der ihn am 16. August 1703 freispricht. Erhält am 1. April 1710 einen Lehrbrief, den er am 20. Mai 1710 mit 9 Gulden Gebühren auslöst.

## Steirische Handwerksordnungen der Goldschmiede.

Archiv der Landeshauptmannschaft, Patente und Kurrenden.

### N. der Goldschmidt zu Grätz Handtwerchs Ordnung.

Wir Carl etc. Bekhennen, Nachdem vns vnserer getreuen N. die Goldschmidt gemeinglich In vnser Stat hie zu Gratz vndertheniglich zuerkennen geben, waßmaßen sy zu befürderung Ires Handtwerchs vnd meniglichs ain gemaine Handtwerchs ordnung fürzunemen vnd aufzurichten vorhabens waren, vnd vns darauf gehorsamblich angelangt vnd gebetten, Inen soliche vorhabende Handtwerchs ordnung gehorsamst zu confirmieren vnd zu bestätten, Derhalben vnd dieweil wir befunden, das soliche Ir vorhabende ordnung zu gemainem vnd Jedweder meniglichen Nutz zu guetem khome, So haben wir hierauf solich Ir zimlich vnderthenig: bete angesehen, vnd Inen diese nachuolgende ordnung gnedigist bestet, Thuen das auch hiemit wissentlich Incraft dits briefs

Erstlichen so ain frembder Gesell geen Gratz khumbt, vnd will maister werden, Soll Er nit Ehe zu maister gemacht, Er arbat dann zuuor drey Jar nacheinander alhie bey ainem oder zweyen maistern, Alßdann so er mit Leer- vnd Geburdsbrief versehen, vnd dieselben den maistern alhie fürgetragen, Soll er seine Maisterstückh, als nemlich ain Sigil mit schilt vnd Helm, ain guldenen Ring darein ain Diemant oder ander Edl gestain ver-setzt, vnd ain ainfach Trinckgeschier machen, vnd denen maistern für-

bringen, werden sy alsdann guet vnd gerecht befunden, So soll Er zu aim maister angenumen werden, wo nit, so mag Er darauf wandern vnd besser lernen.

Khame aber ain frembder Maister von andern orthen hieheer, mit dem soll es gleichermassen mit denen maisterstuckhen gehalten werden, wie hieob von den Gesellen geschriben ist.

Hette aber ain Gesell sein Handtwerch alhie gelernet bey ainem Maister, wandert darüber, vnd khäm wider heer wolt Maister werden, der soll diese Freyhait haben, das er nit lenger als zway Jar bey aim maister alhie arbeiten, vnd alßdann seine Maisterstuckh machen soll, wie hieob geschriben steet.

Es soll auch khain Maister ainen LeerJungen anderst als in fünf Jaren, vnd nit Ee zu lernen annemen, Er sey dann vor ainen Handtwerch gedingt, vnd wider vor aim Handtwerch ledig zelt, aber aines Maisters alhie Sun, mag In Vier Jaren außlernen, vnd wann Er alßdann dieselben vier Jar vollendet, vnd Maister will werden, soll er von erst bey aim Maister alhie ain Jar arbeiten, dann die Meisterstuckh wie oben vermelt machen, vnd darnach mag Er von ainem Ersamen Handtwerch alhie zu aim Maister angenumen, vnd zuegelassen werden.

Wann nun ain Leer Junger außgelernet, vnd den Leerbrief zu gelegner Zeit an seinen Leermaister begert hab, soll er für solichen brief ain pfundt pfening ainem Ersamen Handtwerch In die Püchsen zugeben schuldig sein, Solich gelt soll Järlich alhie verrait, vnd anderstwo hin nit, als dem ganzen Handtwerch zu guetem angelegt werden, mit vorwisen vnsers Vitzdombs alhie.

So auch ain frembder Gesell heerkhumbt, vnd bey aim Maister vierzehnen tag arbeits, vnd Er nachmals dem Maister, oder der Maister Ime gefellig, vnd Lon machten, Alßdann soll er bey khainem andern Maister alhie arbeiten, Er ziehe sich dann zuvor von hinnen, vnd bleib aufs wenigist ain ganzes monat auß, Wo aber befunden wurde, das ain Maister also ainen Gesellen gefelicher weiß In der Gehaimb alhie auffhielt, oder sonst mit Zerung verlegte, das wissentlich wurde, So soll derselb Maister nach erkhanthus des Burgermaisters alhie gestrafft werden.

Es soll auch khainem ainiges Sigl oder Pedschadt alhie zugraben gestat werden, als denen hieigen Maistern oder Iren Gesellen mit der Maister willen vnd gehaiß, von wegen verhuettung allerlay nachtail schadens vnd vnraths, so hierauß entstehen möchte.

Deßgleichen soll khainem Störer Inner oder außerder Stat alhie, als weit sich derselben Purckhfrid erstreckht zu nachtail der Maister alhie, vnd abbruch Irer Narung zuarbeiten gestat werden, Funden sy die Maister aber ainen der soliches thätte, alßdann sollen sy Ims ainmall oder zwier vnder-sagen, Thuet ers dann noch darüber, so mügen sy In aufheben, vnd dem Statgericht In die straf vberantwortten.

Item wellicher maister oder gesell wider Ehr gethan, oder Erbar leuth vmb das Irig betrogen, oder sonst vmb verschulte sachen enttrunnen wäre, das wissentlich wurd, der soll fürpaß In der gemeinschaft oder freyhait aines Ersamen handtwerchs alhie nit sein, Allain wir oder vnsere erben vnd nachkhumen als Landtsfürsten thätten demselben sondere gnad, welches wir vns hiemit vorbehalten haben wöllen.

Wann sich auch zuetuege, das ain Maister alhie mit Tod abgienge, So soll der wittib vber ain Jar mit Gesellen zu arbeits, vnd den Laden aufzuhalten nit zuegelassen werden.

Die Maister alhie sollen auch die zween eltisten Maister, oder so dieselben nit zu bewegen, andere zween Erbare Männer die auch Maister alhie sein, vnder Inen setzen, die zwischen Innen (so sich etwa Handtwerchs halben zwischen zweyen Gesellen, oder zwischen zweyen Maistern, oder zwischen Maister vnd Gesellen Irrungen zuetruügen) die güette zuhandlen versuechen, vnd so die güette nit stat haben wurde, auf das Statgericht alhie weisen.

Item dieselben zween Maister sollen geschworen sein, vnd die arbeits (so sich deren, oder der belonung Jemands beschwerdte) nach gelegnhait besichtigen vnd schätzen, vnd so sich befinden wurde, das die Arbeits so schlecht, sollen sy dieselbig zu zrtschlahen, vnd die drümer dem, so es zu arbeits geben, on seinen entgelt wider zuezustellen macht haben.

Auch soll alles Gold, so auf dem khauf gemacht wierdt guet Goldt sein, vnd zwainzig Carat haben, Gleichfals soll die Marckh alles Silbers, so auf den khauf gearbeits wierdt, nach Wiener Prob funfzechen lot Fein Silber, vnd ain lot Zuesatz halten, Was aber gefrümbte arbeits betrifft, soll dasselb Goldt oder Silber alsfalt es hinein zu arbeits geben wiert, In beysein des, so es hinein gibt, zerlassen, vnd Ime dauon ain Prob zuegestellt, auch Im Zerlassen oder arbeits nit verprendt, oder sonst erger gemacht, sonder so guet Goldt oder Silber als hinein wider herauß geben werden.

Auch soll khainer khain Eisen, Meßing, Khupffer oder dergleichen nit versilbern noch vergulden, Er lasse dann ain offen vrkhundt daran, das man woll erkennen müge, was es sey, Es soll auch khainer khain Clainat, oder Stain das oder der falsch vnd nit gerecht sey, in Goldt versezen oder pesser noch verkhauffen.

Vnd damit hinfüro das Silber so nach der obuermelten Prob vnverdorben, derselben gemäß wider hinauß gegeben werde, So sollen drey alhie angesessene wolerfarne Maister fürgenommen, vnd beaydigt, vnd Inen di gemachte Arbeits Jeder Zeit fürgebracht werden, die sollen schuldig sein, solche arbeits zu besichtigen, die Prob nach dem strich dauon zunemen, vnd wo sys recht befinden, Alßdann desselben Maister vnd Gemainer Stat zeichen darauf schlahen.

Sonst solle es In albeg der Policei von weiland Khayser Ferdinanden, vnsern geliebten Herrn vnd Vattern Hochlöblichister gedachtnus Im 1527.ten Jar, gemäß gehalten, vnd derselben nachgelebt werden,

So nun solicher hieobbegriffner Artigl ainer oder mer khünfftiglich disputierlich wurden, behalten wir vns aus Landtsfürstlicher macht, die erleutterung hier Innen genedigist beuor.

Also auch behalten wir vns beuor soliche Artigel oder ordnung khünfftiglich zu mehrern, mindern, verpersern oder gar aufzuheben.

Vnd gebieten darauf den Edlen vnsern lieben getreuen allen vnsern Haubtleuthen, Grauen, Freyen, Herrn, Ritttern vnd khnechten, Verwesern, Vitzdomben, Pflegern, Burgermeistern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemeinden vnd allen andern vnsern Ambtleuthen, vnderthan vnd getreuen vnd besonder auch den Erbaren weisen vnsern getreuen lieben N dem Burgermaister Richter vnd Rathe hie zu Gratz gegenwürtigen vnd khünfftigen den der brief fürkhumbt von landtsfürstlicher macht ernstlich vnd wöllen, das sy die obgenanten Goldtschmidt Satzungen, gnaden, vnd freyhaiten genzlich halten vnd beleiben lassen, vnd dawider zu thuen niemandts gestatten, vnd des selbs auch nit thuen, In khain weiß, Ales gendiglich vngeuerlich, das meinen wir, Mit vrkhundt des briefs, besiglt mit vnserm Insigl. Geben In vnser Stat Gratz, den andern tag Juny ao 71.ten.

### Dess Hertzogthumbs Steyr Goldtschmidt Ordnung.

Gedruckt zu Grätz in Steyr / bey Georg Widmanstetter.  
ANNO M. D. XCIII.

Wir Ernnt / von Gottes Genaden Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten / Crain / und Würtemberg / Graue zu Tyrol und Görtz / etc. Entbieten N. allen unnd jeden nachgesetzten Obrigkeiten / Landleuthen / Gerichts Innhabern / unnd Vnderthonen / und sonderlich allen Stätten und Märckten dises Fürstenthumbs Steyr / Unser Gnad und alles guets.

Ob wol die in Gott riehende Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Carl zu Osterreich / etc. Unser geliebter Herr Vetter seligister Gedächtnuß / N. den

Goldtschmidten in diser Hauptstatt Grätz / ihr damals fürgebrachte Handwercks Ordnung / noch den andern Tag Junij deß Ainundsibentzigsten Jars / gnädigst Confirmirt und bestätt / So ist doch nachmalen befunden worden / daß derselben nit allein in viel weg nachtheilig und schädlich zu wider gehandelt / Sonder auch die Goldtschmidtwersch in disen Landen auff kain Prob gearbeit worden / Also daß höchsternendte Ihr Fürst. Durchl. hochlöblicher Gedächtnuß / zu dises Vbels vnnd Vnordnung / gantzlichen ab- und einstellung / vnnd damit zugleich die alt Ordnung in ein bessern Standt gebracht werden möchte / sich einer newen vnnd solchen Goldtschmidt Ordnung / Inmassen dieselb hernach geschriben stehet / beständiglich entschlossen / solche auch vollkommen auffrichten vnd publiciern zulassen / verordnet.

Weillen aber vnder dessen / vnnd ehender die Sachen zur vollstendigen Richtigkeit / vnd der ordenlichen Publication gelangt / der Allmächtige Gott obhöchstgedachte Ihr Fürstl. Durchl. auß diesem zergenglichen Leben abgefordert / Also daß dises laidigen Todfalls wegen / berührte Ordnung in ihr endtliche Würckung nicht gebracht worden / vnd dann solch Nutz und löblichen Werckh / zumal / daß durch gedachte Ordnung vnnd Gesetz / derselben Handwercks Ehre / Nutz und Frummen befördert / vnnd allerley Verforthailung / Betrug und gefär darunter verhüt vnd abgeschnitten werden / nit steckendt verbleibe / Sonder der notturfft vnnd billichait nach befördert werde. So haben wird als Gubernator diser N. O. Fürstenthum vnd Lande / mit wolbedachtem Muet / guetem zeyttigem Rath vnd Rechter wissen / die angezogen Ordnung auch guet gehaissen / vnd solche hiemit confirmirt vnnd bestättigt / So wol dieselb vnder vnserm Namen vnd Tittel fertigen vnnd publiciern zu lassen / gnädigst verordnet.

Mainen / setzen / vnd wollen auch / daß derselben in allen ihren Punkten vnnd anderer vnser ernstlicher Straff nun hinfüro vestigklich nachkommen vnd gelebt werde. Inmassen solche von Wort zu Wort hernach volgt / Also lautend.

ERSTlich: So ein frembder Gesell gen Grätz kommt / vnd will Maister werden / soll er nicht ehe zum Maister gemacht / Er arbeit dann zuvor drey Jahr nach einander bey ainem oder zweyen Maistern / Alsdann so er mit Lehr- vnnd Geburtsbrieff versehen / vnnd dieselben den Maistern allhie fürgetragen / soll er sein Maisterstück / Als nämlich ein Sigill mit Schildt vnd Helbm / Ain gulden Ring / dareyn ein Diamant oder ander Edlgestein versetzt / vnnd ein Khelch machen / vnd den Maistern fürbringen / werden sie alsdann guet vnd gerecht befunden / so soll er zu ainem Maister vnnd Burger angenommen werden / Wo nit / so mag er wandern und besser lehren.

Vnd solle hiebey die etwo bey den Maistern allhie / fürgeloffne schädliche Vnordnung vnd Beneydung / in dem sie die Gesellen / so in ihrer Arbeit sich künstlich vnd wol erzaigt / nit gedulden / unn vor endung der gesetzten Zeit gevlaubt / nimmehr gestattet werden / Sonder sie Maister sollen solche Redliche wolkhündige Gesellen / jhr zeit völlig erstrecken / vnnd also nach wolgemachten Maisterstücken / vnverhindert zu der Maisterschafft khumen zulassen schuldig vnd verbunden sein.

Käm aber ein frembder Maister / von andern Orten gehn Grätz / mit dem soll es gleichermassen mit der Zeit vnd in Maisterstücken gehalten werden / Wie hie ob von den Gesellen geschriben stehet.

Hette aber ein Gesell / so sein Handwerck bey einem Maister zu Grätz gelehrt / gewandert / darüber gehn Grätz khäm / vnd wolt Maister werden / der soll dise Freyhait haben / daß er nicht lenger als zwey Jahr bei ainem Maister allda arbeiten / vnd alsdann sein Maisterstück / wie ob vermeldt / machen soll.

Es soll auch khain Maister ainem Lehrjungen anderst als in fünff Jarn / vnnd mit weniger zu lernen annemen / er sey dann vor aim Handwerckh gedingt / vnnd wider von ein Handwerck ledig zehlt.

Aines Maister Sohn aber / mag in vier Jahren auslehnren / vnnd wann er alsdann dieselben vier Jahr vollendet / vnnd Maister will werden / Soll

er von erst bey ein Maister allhie ain Jahr arbeiten / dann die Maisterstück / wie oben vermeldt / machen / Darnach mag er von einem Ersamen Handtwerck allhie zu ein Maister angenommen vnnd zuegelassen werden.

Wann nun ein Lehrjunger aussgelernt / vnd den Lehrbrieff zu gelegner Zeit / an seinem Lehrmaister begert hat / soll er für solchen Brieff / ein Pfundt Pfenning / ainem Ersamen Handtwerck in die Püchsen zugeben schuldig sein.

Es soll auch kainer ehe Maister gemacht werden / er lege dann zuvor in die gemaine Handtwercks Lad / ist er aines hieigen Maisters Sohn / drey pfund Pfenning / ain anderer vnd frembder aber sechs pfundt Pfenning / vnd dem Maister / bey welchem ain oder der ander sein Maisterstück macht / soll jeder für Khol vnd andern Vnkosten / drey pfund Pfenning bezahlen / vnd zu verfertigung der Maisterstück / jhnen drey oder lengist vier Monat / vnd kain Tag darüber zuegelassen sein.

Wellicher auch vnder den Goldtschmidten / so vnbeheyrat Maister sein will / der soll Erbarlich verbürgen / das nächst Jahr hernach als er Maister worden ist / ain Ehwirthin zunemen.

Das jenig Geld vnd geföll / so in die gemaine Handwerchs Ladt gelegt wirdt / soll anderst wohin nit / als dem gantzen Handtwerck zu guetem / mit vorwissen deß Landts Vitzdombs / angelegt / vnd järlich verrait werden.

So auch ein frembder Gesell gen Grätz khumpt / vnd bey aim Maister viertzehnen Tag arbeit / vnnd nachmals ainer dem andern gefällig / vnd Lohn machen / Alsdann soll er khainem andern Maister allhie arbeiten / er ziehe sich dann zuvor von hinnen / vnd bleibe auff wenigst ain gantzes Monat auß.

Wo aber befunden würde / daß ain Maister also ainem Gesellen gefährlicher weiß / in der gehaimb allhie aufhielt / oder sonst mit Zehrung verlegte / das wissentlich würde / So soll derselbig Maister nach erkhandtnuß deß Burgermaisters vnd Handtwerchs allhie gestrafft, vnd die Geldtstraff in die gemaine Ladt gelegt werden.

Es soll khain Maister ainichen Gesellen befördern / der zuvor bey ainem Störer / Vhrmacher / Püchschüffter / oder dergleichen Handtwerck gearbeit hat.

Es soll auch khainem (ausser dern / so Landtsfürstliche Freyhayten haben) ainiches Sigill oder Pettschaftt allhie zu graben gestatt werden, als denen hieigen Maistern / oder jhren Gesellen / mit der Maister Beuelch vnnd Gehaiß / von wegen verhütung aller Nachtl / Schadens vnnd Vnraths / so hieraus entstehen möcht / Doch auch in solcher beschaidenheit / daß es Erbarlich in rechter weise / vnd vnargwönlich gefürmbt vnd gemacht werde.

Deßgleichen soll khain Störer / jnner oder ausser der Statt allhie / als weit sich derselben Burckfridt / auch das Fürstlich Landtgericht erstreckht / zu nachtl der Maister vnnd Abbruch ihrer Nahrung / zu arbayten gestattet werden. Finden sie die Maister aber / ainem / der solches thäte / Alsdann sollen sie jhms ain- oder zweymal vndtersagen / Thuet ers dannoch darüber / So mögen sie ihn / wo er anzutreffen / durch den Lanndtrichter / oder Gerichts Diener auffheben / vnnd dem Stattgericht in die Straff vberantworten / Allda er ehe nit aussgelassen werden soll / er hab sich dann vor mit dem Handtwerck verglichen vnd verbürgt.

Inmassen auch am Lanndt allenthalben / die Störer in gemain durch die außgegangnen Generall vnd Plicey / hievor abgestellt / vnd jetzo von newem wider durch vnser sondere Verordnungen würcklich abgestellt sollen werden.

Item / Wellicher Maister oder Gesell / wider Ehr gethan / oder Erbar Leuth umb das jhrig betrogen / oder sonst umb verschuldte Sachen entrunnen / daß wissentlich wurd / der soll fürbaß in der Gemeinschaft oder Freyhait aines Ersamen Handtwercks allhie / nicht mehr seyn / Allein er werde von vns / oder khünfftig dem jungen Erbherrn / wider umb derwegen begnadet.

Wann sich zuetregt / daß ain Maister allhie mit Todt abgieng / so soll der Wittib / lauti Polickey / das Handwerck alldieweil sie vnverheyrat bleibt / mit dem Gesellen zu arbayten zuegelassen sein.

So sich etwo Handwerchs halben / oder zwischen zwayen Maistern / zwayen Gesellen / oder zwischen Maister vnnd Gesellen / Stritt vnd Irrungen zuetruügen / Sollen die zween Eltisten Maister / die Güete zwischen jhnen zu handlen versuechen / wo aber die nicht statt hette / alsdann solcher Stritt für den Burgermaister / Richter vnd Rath / der der Statt Grätz / zuhandlen gewisen werden / vorbehaltlich dem beschwärten thail die Appellation für die N. O. Regierung.

Sonst soll es in allen andern fällen / der publicierten Polickey gemäss gehalten / vnd derselben / wie auch in allen andern Stätten vnd Märckhten / diser Goldtschmidt Ordnung vnd Prob in allweg gehorsamlich nachgelebt / vnnd darob durch jedes Orts fürgesetzte Obrighkait vestigklich Handtgehabt werden.

#### Von der Prob.

ERSTlich die Silber Prob anlangendt / Ordnen vnd setzen wir / daß allerley gemachte Goldtschmidt Arbait / khlain vnnd gross / es sey auff den Khauff oder gefrimbt / in der Stadt Grätz / dann auch allenthalben im gantzen Landt Steyr / das Corpus, vnd nemblich die Marckh auff vierzehnen Loth steen. Wo aber vil Letwerch am Seckhen / Hulsen / vnd Klaidung darzue khumbt / solle das Silbergeschmeid in verschmeltzung vberzier- oder verklaidung / der gantzen völlig aussgemachten Arbait / die Marck auff dreizehen vnnd ein halbes Loth steen / vnnd fürs remedium passiert werden / darunder aber / oder weniger / solle die Marckh nit halten.

Alle Goldt arbeit aber / solle guet Goldt sein / vnnd von zwaintzig auff drey vnd zwaintzig Corat / nach dem halt / auch nach vndterschid dess Goldts besteen / darundter aber nit zuegelassen werden.

Damit aber hinfüro das Goldt vnnd Silber / so wol in der gefrimbten als Khauffarbait der obermeldten Prob gemäss / weckh geben werde / So ordnen wir allda zue Grätz hierzue zu Beschawern / den Burgermaister / den Müntzmaister / oder den Wardein / vnnd dann / zween deß Goldtschmidt Handwerchs geschworne wolerfahrne Maister / wie die durch die von Grätz vnd das Handwerch für tauglich erkühüst / denen soll alle vnd jede gemachte Arbait jederzeit fürgebracht werden / vnd sie Beschawer / so dann solche Arbait zu besichtigen / vnnd die Prob nach dem strich vnd stich fürzunemen schuldig sein / vnnd wo sie es recht befunden / alsdann desselben Maister / so es gemacht / vnnd gemainer Statt Zaichen darauff geschlagen werden.

Die Beschawer sollen auch die Arbeit oder Belohnung / so sich deren jemandts beschwarte / nach gelegenheit dess Werths zu schätzen / vnnd was so schlecht befunden / dasselbig zu zerschlagen / vnd die Drimmer dem / so es zu Arbait geben / ohne sein entgelt wider zue zustellen / vnnd im sonderhait / vmb das Verbrechen gebürlich zu straffen macht haben.

Es sollen auch die geordneten Beschawer / vnnd sonderlich der Müntzmaister oder Wardein / nicht allein zu Grätz / sondern auch in andern diss Landts Steyr / den Gewalt haben / je zu zeiten in aines Goldtschmidts Laden / oder andere Khräm, da Goldt oder Silber Arbait fail gehalten wirdt, es sey inn oder ausser der Jahrmärckt vnversehens zu kommen / alle Stuckh viel oder wenig / wie es die Gelegenheit gibt / zu besichtigen / bestechen vnnd streichen / vnnd wo ein mercklicher fäll befunden / für die andern Beschawer zu fernern Beschaw vnnd Berathschlagung zu bringen / vnd solche schlechte verfelschte Arbait in die Landtsfürstlich Camer zu handen dess Landts Vitzdombs verfallen sein.

Fürs ander / Die gefrimbt Arbait betreffend / soll erstlich das Goldt / so aim Goldtschmidt zu arbaitten geben wirdt / in beysein deß / so es hineingibt / zerlassen / vnd jhme davon ein Prob zuegestellt / auch im zerlassen oder arbayten nicht ärger gemacht / Sonder so guet Goldt / als es

hinein / wider herauß geben / vnd den Beschawern zur Justification fürbracht werden.

Was aber die gefrimbte Silber Arbait antrifft, soll vnd mag ain jeder sein Geldt / Pruch- oder ander Silber / in seinem Beysein / durch den Wardein oder Goldtschmidt / zerschmelzen lassen / Wann es dann khürnt / oder zu Zain vnd Plantschen gegossen / soll es dem Wardein zum probieren fürgebracht werden / Er die Raytung vnnd Liga darüber machen / vnd wann das Silber guet / vnd höher als vierzehnen Loth stehet / die Beschickung darauff ordnen / wie viel Liga darzue gehörig / Da aber schlecht Pagament Silber fürkhumen wirdt / das vberig Khupffer davon separiern vnnd prennen / vnd den halt auff vierzehnen Loth richten.

Also sollen auch die Goldtschmidt in allen andern diß Landts Steyr / Stätten vnd Märckhten / schuldig vnd verbunden sein / nach obermeldter Grätzerischen Prob vnd Ordnung / nicht allein Goldt vnd Silber zu verarbaiten / sondern auch daß aines jedes Maisters Zaichen auff die verfertigte Arbait / wann die vorher bestochen / sammt der Stadt oder Marcktzzaichen / darauff geschlagen werde / So dann auch die Gericht in Stätten vnd Märckten schuldig sein / die außgestochen Silberproben / nach gelegenheit / Quattermberlich oder jürlich / die verordneten beschawern zu Grätz / neben einer verzaichnuß / welches Goldtschmidts dise oder jene Arbeit sey / zue zuschicken / damit wo ain fäll sein würd / gegen dem Verbrecher mit Straff fürgenommen werden müge.

Es solle auch nun hinfüro / weder den Inlendischen noch Außlendischen Goldtschmidten / Kramern vnd Handelsleuten zuegelassen sein / auffkauffte frembte Arbait von Goldt oder Silber / inß Landt zufüieren / vnd dieselben fail zu haben oder zuverkauffen / dann allein zu den Ordenlichen freyen Jahrmärckhten / vnd das alles nach der geordneten Prob: Würde aber jemand darüber betrette, der solle durch die verordneten Beschawer / oder jedes Orts fürgesetzte Obrighkait / mit allem ernst der gebür nach gestrafft / vnd solche Straff dem Lands Vitzdomb erlegt vnd durch jhn vernait werden.

Also / vnnd nicht weniger / wierdet hiemit / so wol auch in der Poliey begriffen / ab- vnd eingestelt / allerley sorten znichtiger vnd falscher Silber vnd Goldtarbait / so durch die Walhen, Schotten / Frantzosen / Nider- vnnd Engellender / vnnd andere / hin vnd wider im Land für guet hinbracht / verkaufft / vnd grosser betrug damit gebraucht wird. Bey straff der wegknebung vnnd Confiscation solcher verbotnen falschen Arbeit.

Die obbemelten Beschawer sollen auch / so wol bey den befreyten vnnd frembden / als den Inlendischen Goldtschmidten / Khramern vnd Handelsleuten / so von Goldt oder Silber arbeiten / oder sonst den Silberkauff treiben / alle gemachte Arbeit von Silber oder Goldt / so zu Jahrmärckhtzeit gehn Grätz bracht / oder alda gemacht wirdt / ordentlich beschawen vnd probiern / dasjhenig / was die gebrechlich Prob dess Orts / darauff das Zaichen deß silbers oder Goldts gestelt ist / halten thuet / für guet Passiert / Welliches aber vngerecht / vnd derselben Prob nicht gemäss befunden / confisciert / vnnd in die Camer zuehanden dess Lanndts Vitzdombs verfallen sein / Vnd da jhnen dessen jemandt zuwider sein wolt / deß sollen sie Beschawer an die Regierung vnd Camer alsbaldt bringen / vnnd gelangen lassen / wie es dann dises Artickels halben / bey den andern Stätten vnnd Märckten / gleichmässigen Verstandt haben solle.

So aber jemand der geordneten Beschawer Handlung beschwärdt sein wurd / das solle für den Landts Vitzdomb gebracht / vnd daselbs ordentlich decidirt werden.

Es soll auch niemandts / weder Goldt noch gulden Klainoth / außwendig Rötter machen / noch vergulden / vnd khain falschen Stain / oder Clainoth / das nicht gerecht in Goldt versetzen / bessern oder verkhauffen / bey wegknebung vnnd verlust desselbigen / vnd bey Straff der verordneten Beschawer / die sie nach gelegenheit deß verbrochens / vnd mit vorwissen gedachts Landts Vitzdombs / fürzunemen haben.

Auch soll niemandt / weder Messing / Khupffer / Eysen / noch ander Geschmeidt vergulden / oder versilbern / Er lasse dann ein offen Urkundt daran / daß man / was es sey / wol erkennen müge / Alle Kupffren oder aussgebüg Müntz aber / zu vergulden / bey obvermeldter Straff / ernstlich verboten sein.

Item / Es soll auch niemandts / abschrotten von khainerley Müntz khauffen / noch prennen / oder schmelzen / Also auch all andere Silber Geschmeidt von verdächtigen Personen nit annemen / Er thue dann solches dem Statt- Marckt- oder Landtgericht hie / vnnd anderer Orth im Landt / wo es sich begibt / vorher zu wissen.

Alle Khlainoth vnnd gulden Ring / so von den Goldtschmidten / Khramern oder andern / verkaufft / oder verhandelt wöllen werden / sollen zuvor den geordneten Beschawern / zu verhütung deß Betrugs / fürbracht / vnnd durch sie gerechtfertiget werden.

Es soll auch niemandem erlaubt sein / Goldtschmidtwerck zutreyben / dann öffentlich in den Gäden oder Laden / an offenen Strassen / vnd in khaum verborgnen Gemach.

Nachdem auch fürkhumbt / daß die Hoff Goldtschmidt neben der Hoffarbeit / darauff sie bestellt / auch mit ander Leuth Arbeit sich maistes thails behelffen / vnnd davon in kainen mitleyden sein / auch sampt ihren Gesellen / wann je ainer wider gebürt handelt / sich in khain Gehorsamb geben / oder mit der Goldtschmidt Ordnung verbunden sein wöllen / welches dem Handtwerck beschwärllich / Demnach hinfüro in der Statt Grätz / doch auff vnser gnädigistes gefallen nicht mehr als ain Hoff Goldtschmidt / vnd ain Hoff Goldtarbaiter gehalten / dieselben auch sampt ihren Gesellen / mit allem Gehorsamb diser gemainen Goldtschmidt Ordnung vnd Prob vnterworfen / so wol von der gefrimbten vnd Khauffarbeit / (darunter bloß allain die Hoffarbeit ausgeschlossen) vmb erhalten der gleichheit vnd ainigkeit willen / in gemaines Burgerliches Mitleyden / wie die andern Maister / gezogen vnnd gebracht werden sollen.

Was dann betrifft den Kauffsatz in Silber Arbeit / solle alle gemachte Arbeit / nach dem sie besichtigt / probt / vnnd die Zeichen / obvermeldter massen / darauff geschlagen / Als nämblich / die gantz vnnd nach notturft jnen vnd aussen verguldt / vnnd getribne schöne Arbeit / die Marckh umb zwaintzig Gulden Reynisch. Die glatte gröbere vnd schwere gantz vergulte Arbeit aber / darauff weniger Goldt vnd muehe gehet / per Achtzehen Gulden zuverckauffen hiemit gesetzt vnd zuegelassen sein.

Die unverguldt weisse Arbeit aber / was zur Zier gemacht / vnnd thail verguldt wirdt / soll die Marckh per sechzehen Gulden Reynisch / vnd sonst in gemain die Marckh der gröbern weissen Arbeit / per dreyzehen Gulden Reynisch / vnd deren kaine höher verkaufft werden.

Das vergulden in der gefrimbten Arbeit anlangend / das soll auch zu Erkandtnuß der geordneten Beschawer stehen / wie viel Dukaten nach gelegenheit der Arbeit / auff ein Marckh zu passiern / vnd nemlichen / wann die Arbeit dick / schwär vnd gladt / sollen aufs maist / zween Dukaten / da aber die Arbeit gar dinn vnd krauss getrieben / vnd erhebt / so mügen drey Ducaten vnd nit mehr / zum vergulden zunemen pasiert vnd zugelassen werden.

Von wegen dess Macherlon. Was erstlich die gantz gulden Arbeit anlangt / soll das Macherlon bey dem bißher erhaltenem Gebrauch verbleiben / vnd in gemain / von zehen Dukaten nicht mehr als ein Gulden Reynisch / zu lohn genomen werden. Doch / wo ein Goldtarbait von Khetten oder andern / so künstlich / subtil vnnd müesamb gemacht / daß man ein mehrers kan verdienen / vnnd die thail sich dess Macherlons nicht vergleichen kündten / soll die billiche entscheidung bey den geordneten Beschawern stehen.

Die gelötte Arbeit in Goldt / ist dahin gemässigt / daß zum Schlag glett / Reynisch Goldt / als welches sein gewissen Zuesatz von Silber vnd Kupffer hat / vnd nicht schlechters verbraucht / vnnd ein gebürliche maß damit gehalten werde.

Und solle hiemit die Frantzösisch Drat Arbeit / bey dem gulden Rößlwerck, darzue dann vast so viel Schlag glett / als Werckgoldt / vnd oft der fünfft, sechst / oder zehendt thail schmelzt Glaß khumbt / bey Verlust desselbigen / gänzlich verboten vnnd abgestellt sein / auch orts der publicierten Policey Ordnung allerdings nachkhumen werden.

Von Silber arbaitten aber / Weil die vnderschiedlich / solle wegen deß Macherlohns die erkanntnuß / was ainer vom Loth trewlich verdient / so es begert wirdt / bey den geordneten Beschawern stehen / vnnd also das Remedium in gemain von glatter Arbeit / als Schüsseln / Täller / Pecken / vnd grossen Khannln / auff zehen Kreuzer / von gezielter gestochner vnd getribner Arbeit aber / das Loth auff zwölff Kreuzer gestellt / vnd darüber niemandt beschwerdt werden.

Welcher aber in diser auffgerichter Goldtschmidt Ordnung ain oder den andern Artickel fräuentlich vberfür / der solle nach gelegenheit deß Verbrechenens / durch vnser geordnete Beschawer / mit vorwissen deß Lanndts Vitzdombs gestrafft / vnnd solche Straff / sampt derjenigen vngerechten befundenen vnd weggenombnen Arbeit / als hie ob verstanden / in die Landtsfürstlich Camer appliciert / vnnd zuhanden gedachts Landts Vitzdombs in Steyr, vberliffert werden / Auß welchem Straffgelt / der halbe thail den Beschawern für jhr Mühe erfolgen vnd zustehen solle.

So nun sollicher hie obbegriffner Artickel ainer oder mehr künfftig disputierlich wurden / derselben Erleütterung / also auch dise Ordnung zu mehren / mindern / verbessern / oder gar aufzuheben / behalten wir vns / so wol künfftig dem jungen Erbherrn auß Lanndtsfürstlicher Macht in allweg gnädigist bevor.

Vnd gebietten darauff den Edlen vnsern lieben getrewen / allen Hauptleuten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittersn vnd Knechten / Verwesern / Vitzdomben / Pflegern / Burgermaistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemainen / vnnd allen andern Amptleuten / Vnterthonen vnd Getrewen / vnd besonder auch / den Erbarn / Weisen / vnsern getrewen lieben N. Burgermaister / Richter vnd Rathe hie zu Grätz / gegenwärtigen vnnd künfftigen / denen dise Ordnung fürs kumbt / von tragenden Landtsfürstlichen Gubernaments wegen / hiemit Ernstlich / vnd wöllen / daß sie die obbenente Goldtschmidt Ordnung vnd Satzungen / Gnaden vnd Freyhaiten gänzlich halten vnd bleiben lassen / vnd darwider zu thuen niemandts gestatten / vnnd das selbst auch nit thuen / in kain weiß / Alles genädigklich / vngefährlich. Das mainen wir Ernstlich. Mit Urkundt diß / Besigelt mit vnserm auffgedruckten Insigl. Geben in der Statt Grätz / den Achtzehenden Septembris / Anno / etc. im zway und neunzigsten.

Commissio Serenissimi  
Domini  
Archiducis in Consilio.

(Goldtschmidt Ordnung von 1662.)

### Deß Hertzogthums Steyer Goldtschmidt Ordnung.

Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstatt Grätz / bey Franz Widmannstetter / im Jahr Christi 1662.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien König / etc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Württemberg / Graff zu Tyrol vnd Görzt / etc. Entbieten N. allen vnd jeden nachgesetzten Obrigkeiten / Landleuthen / Gerichts Innhabern vnd Vnterthanen / vnd sonderlich allen Stätten vnd Märckten dises Fürstenthums Steyr / Vnser Gnad vnd alles Guts. Ob wol die in Gott ruhende Fürstl. Durchl. Ertz-

Hertzog Carl zu Oesterreich / etc. Vnser geliebter Vhran-Herr / seligster Gedächtnus N. den Goldschmiden in diser Haupt-Statt Grätz / jhr damals fürgebrachte Handwercks-Ordnung / noch den andern Tag Junij deß ein vnd sibenzigsten Jahrs gnädigst confirmiert, der Durchleuchtigste Ertz-Hertzog Ernst aber / als damalen gewester Gubernator Vnserer J. O. Landen / diselbe den 18. September 1592. in etwas verbessert hat; so vernehmen Wir doch widerumb / daß derselben in viel wegen zu wider gehandelt / auch die Goldschmit-Werck auf kein Prob gearbeitet werden. Wann Wir aber solcher Vnordnung länger zu zusehen nicht gesonnen / sondern die von denen Goldschmiden selbst verlangte Grätzer Prob wider zu introduzirn, vnnd auff derselben hinfür an beständig zu halten gedenken. Als haben Wir ein neue vnd solche Goldschmit-Ordnung / wie diselbe folget / auffrichten / vnd zu männliches wissen publiciren lassen / mainen / setzen / vnd gebieten demnach / daß derselben in allen Puncten vnd Articulen / bey vermeydung der darinnen gesetzten vnd anderer Vnserer ernstlichen Straff / nun hinfüran vestiglich nachgelebt werde / vnd lautet diselbe hernach von Wort zu Wort also :

## 1.

Erstlich / so ein frembder Gesell gen Grätz kombt / vnd will Maister werden / soll er nicht ehe zum Maister gemacht / er arbeit dann zuvor drey Jahr nach einander bey einem oder zweyen Maistern / alsdann so er mit Lehr: vnd Geburtsbriff versehen / vnd dieselben den Maistern allhie fürgetragen / soll er sein Maisterstück / als nemblich ein Sigill mit Schild vnd Helmb / ein gulden Ring / darein ein Diemant oder ander Edlgestein versetzt / vnd ein Kelch machen / vnd den Maistern fürbringen / werden sie solche Arbeit alsdann gut vnd recht befinden / so soll er zu einem Maister vnd Burger angenommen werden / vnd vor das Maister-Mal zehen Gulden in die Lad / vnd ein Collation von etlich wenig Gulden / maistens auff 5 fl. werths zu geben schuldig seyn / werden aber seine Maisterstück verworffen / mag er weiter wandern vnd besser lernen.

ZVm Anderten / solle hiebey die etwo bey den Maistern allhie fürgehoffene schädliche Vnordnung vnd Beneidung / in deme sie die Gesellen / so in jhrer Arbeit sich künstlich vnd wol erzaiht / nicht gedulden / vnd vor endung der gesetzten Zeit geurlaubt / nicht mehr gestattet werden / sondern sie Maister sollen solche redliche vnd wolkündige Gesellen / ihr Zeit völlig erstrecken / vnd also nach wolgemachten Maisterstücken / unverbindert zu der Maisterschaft kommen zu lassen / schuldig vnd verbunden seyn.

DRittens / käme aber ein frembder Maister von andern Orthen gen Grätz / mit deme soll es mit dem Maisterstück gehalten werden / wie hieob geschrieben stehet.

Fürs vierde / hette aber ein Gesell / so sein Handwerck bey einem Maister zu Grätz gerlernt / gewandert / darüber widerumb gen Grätz käme / vnd wolt Maister werden / der solle dise Freyheit haben / daß er nicht länger als zwey Jahr bei einem Maister allda arbeiten / vnd allsdann sein Maisterstück / wie ob vermeld / machen solle.

ES solle auch zum fünfften / kein Maister einen Lehrjung anderst als in fünf Jahren / vnd nicht weniger zu lernen annemen / denselben auch vor ein Handwerck ordentlich auffdingen / und widerumb ledig zehlen / jedoch dabey über fünf Gulden jedes mals nit verzehren.

SEchstens / eines Maisters Sohn aber / mag in vier Jahren außlernen / vnd wann er als dann diselben 4. Jahr vollendet / vnd Maister will werden / soll er von erst bey einem Maister allhie ein Jahr arbeiten / dann die Maisterstück / wie ob gemelt / machen / darnach mag er von einem Handwerck allhie zu einem Maister angenommen vnd zugelassen werden.

ZVm sibenten / wann nun ein Lehrjung außgelernt / vnd den Lehrbrieff zu gelegener Zeit an seinem Lehrmaister begehrt hat / soll er für solchen Brieff ein Gulden Reinl. einem Ehrsam Handwerck in die Püchsen zu geben schuldig seyn.

ES solle auch fürs achte / keiner ehe Maister gemacht werden / er lege dann zuvor in die gemaine Handwercks-Lad / ist er eines hiesigen Maisters Sohn / drey Pfundt Pfenning oder Gulden / ein anderer vnd frembder aber / sechs Pfundt Pfenning / vnd dem Maister / bey welchem ein oder der ander sein Maisterstück macht / soll jeder für Kolen vnd andern Vnkosten / drey Pfundt Pfenning bezahlen / vnd zu verfertigung der Maisterstück / jhnen drey oder längist vier Monat / vnd kein Tag darüber zugelassen seyn.

NEundtens / das jenig Geld vnd Gefäll / so in die gemaine Handwercks Lad gelegt wird / soll anderst wohin nicht / als dem gantzen Handwerck zu gutem / angewendet / vnd verrait werden.

ZVm zehenten / so ein frembder Gesell gen Grätz kombt / vnd bey ein Maister vierzehen Tag arbeit / vnd nachmals einer dem andern gefällig / vnd Lohn machten / alsdann soll er keinem Maister allhie arbeiten / er ziehe dann zuvor von hinnen / vnd bleibe auff wenigst ein ganzes Monat auß / wo aber befunden wurde / daß ein Maister also einem Gesellen gefährlicher weiß / in der geheim allhie auffhält / oder sonst mit Zehrung allhie verlegte / daß wissentlich wurde / so soll derselbige Maister nach erkandtnuß deß Burgermaisters vnd Handwercks allhie / gestrafft / vnd die Gelts-Straff in die gemaine Lad gelegt werden.

Allffttens / soll kein Maister einigen Gesellen befürdern / der zuvor bey einem Störer / Vhrmacher / Püchsenmacher / oder dergleichen Handwerck gearbeitet hat.

Es soll auch zum zwölfften / keinem (außer deren Goldschmit / so Landesfürstl. Freyheit / oder aber der Sigilschneider / so Erlaubnuß haben) einig Sigil oder Petschaft alhie zu graben gestattet werden / als denen hiesigen Maistern / vnd jhren Gesellen / mit der Maister Befelch vnd Gehaiß / von wegen Verhütung aller Nachthail / Schaden / vnd Falschheit / so hier auß entstehen möchte / doch auch in solcher Beschaidenheit / daß es ehrbarlich in rechter weise / vnd vnargwöhnlich gefürmt vnd gemacht werde.

DEßgleichen soll fürs dreyzehende / kein Störer / inner oder auß der Statt allhie / als weit sich derselben Burgfried / auch das huebamts Landgericht erstreckt / zu Nachthail der Maister vnd Abbruch jhrer Nahrung / zu arbeiten gestattet werden / finden sie die Maister aber einen der solches thäte / alsdann sollen sie jhms ein: oder zweymal vndersagen / thut ers dannoch darüber / so mögen sie jhn wo er anzutreffen / durch den Landrichter oder Gerichtsdiener auffheben / vnd dem Stattgericht in die Straff überantworten / allda er ehe nicht außgelassen werden soll / er hab sich dann vor mit dem Handwerck verglichen vnd verbürgt / dises jedoch denen Herrn vnd Landleuten vnnachthailig.

INmassen auch zum vierzehenden / am allenthalben / die Störer in gemain durch die außgangenen General vnd Policey hievor abgestellt / vnd jetzo von neuen wider durch Vnser sondere Verordnungen würcklich abgestellt sollen werden.

Item fürs fünfzehende / welcher Maister oder Gesell / wider Ehrgethan / oder Ehrbare Leuth umb das jhrige betrogen / oder sonst umb verschuldete sachen entrunnen / daß wissentlich wurde / der soll fürbaß in der Gemainschaft oder Freyheit eines Ehrsam Handwercks allhie nicht mehr seyn / allein er werde von Vns derent wegen wider umb begnadet.

SEchzehendens / wann sich zuträgt / daß ein Maister allhie mit Todt abgieng / so soll der Wittib / laut Policey / das Handwerck / all die weil sie unverheyrat bleibt / mit denen Gesellen zu arbeiten zugelassen sein.

ZVm sibenzehenden / so sich etwo Handwercks halben / oder zwischen zweyen Maistern / zweyen Gesellen / oder zwischen Maistern vnd Gesellen / Stritt: vnd Irrungen zutrügen / sollen die zween Zech-Maister / die Güte zwischen jhnen zu handeln versuchen / wo aber die nicht statt hette / alsdann solcher Stritt für den Burgermaister / Richter / vnd Rath der Statt Grätz / zu handeln gewisen werden / vorbehaltlich dem beschwerdten Thail die Appellation für die J. O. Regierung.

Sonst solle es fürs achzehende / in allen andern Fällen / der publicirten Pollicey gemäß gehalten / vnd derselben / wie auch in allen andern Stätten vnd Märckten / diser Goldschmidt-Ordnung vnd Prob / in allweg gehorsamblich nachgelebt / vnd darob durch jedes Orths fürgesetzten Obrigkeit vestiglich handgehabt werden.

#### Von der Prob.

NEunzehendens / die Silber-Prob anlangend / ordnen vnd setzen Wir / daß allerley gemachte Goldtschmidt Arbeit / klein vnd groß / es sey auff den Kauff oder gefrümbt / in der Statt Grätz / dann auch allenthalben im gantzen Land Steyr / das corpus vnd nemblich die Marck auff dreyzehn Loth stehen.

Ahle Goldarbeit aber / solle zum zwaintzigisten / gut Gold seyn vnd von 16. auff 18. carat nach dem halt / auch nach vnderschied deß Golds bestehen / darunter aber nicht zugelassen werden.

ZVm ain vnd zwaintzigisten / damit aber hinfüro / das Gold vnd Silber / so wol in der gefrümbten als Kauff-Arbeit / der obvermeldten Prob gemäß Werck geben werde. So ordnen Wir allda zu Grätz hierzu zu Beschauern den Müntzwardein / vnd ein von dem Statt Magistrat hierzu deputirten Commissari, vnd dann die zween Zechmaister / (da aber ihre Arbeit eine / zu probirn ist / so dann andere zween Maistern) denen soll alle vnd jede gemachte Arbeit jederzeit am ersten fürgebracht / vnd von ihnen probirt werden / vnd da sie es / sodann / nach dem Strich vnd Stich / dreyzehn lötig befunden haben / alsdann dessen Maister so es gemacht / vnd der gemainen Statt Zeichen darauff schlagen / vnd folgens allererst verkauffen / oder dem es gefrümbt zustellen lassen / bey Straff einer Marck Silber / oder deren Werth / so oft ein Maister darüber handelt / davon halber Thail den Beschauern zu Lohn verbleiben / der ander halbe Thail aber / in die Lad gelegt werden solle.

Für das zwey vnd zwaintzigste / die Beschauer sollen auch die Arbeit oder Belohnung / so sich deren jemand beschwarte / nach Gelegenheit deß Werths zu schätzen / vnd was so schlecht befunden / dasselbig zu zerschlagen / vnd die Drümmern dem / so es zu arbeiten geben / ohne sein entgelt wider zu zustellen / vnd jnsonderheit / umb das Verbrechen gebürlich zu straffen / vnd die Straff / wie oben / zu applicirn macht haben.

ES soll auch zum drey vnd zwaintzigisten / die geordneten Beschauer / wie auch absonderlich der Wardein / nicht allein zu Grätz / sondern auch in andern Stätten deß Lands Steyr / den Gewalt haben / je zu zeiten in eines Goldschmits Laden / oder andere Krämm / da Gold oder Silber fail gehalten wird / es sey jnn: oder außer der Jahr Marckt unversehens zu kommen / alle Stuck viel oder wenig / wie es die Gelegenheit gibt / zu besichtigen / bestechen / vnd streichen / vnd wo ein mercklicher Fall befunden / für die andern Beschauer zur fernern Beschau: vnd Berathschlagung zu bringen / vnd solche schlechte verfälschte Arbeit in die Lands Fürstliche Cammer verfallen seyn.

ZVm vier vnd zwaintzigisten / die gefrümbte Arbeit betreffent / soll erstlich das Gold / so einem Goldschmidt zu arbeiten geben wird / in beysein deß / so es hinein gibt / zerlassen / vnd jhme davon ein Prob zugestellt / auch im zerlassen oder arbeiten nicht ärger gemacht / sondern so gut Gold / als es hinein / wider herauß geben / vnd den Beschauern zur justification fürgebracht werden.

WAs aber zum fünff vnd zwaintzigisten / die gefrümbte Silber Arbeit antrifft / soll vnd mag ein jeder sein Gelt / Pruch: oder ander Silber in seinem beysein / durch den Wardein oder Goldschmidt zerschmelzen lassen / wann es kürnt / oder zu Zain vnd Plantschen gegossen / soll es dem Wardein zum probirn fürgebracht werden / er die Raitung vnd Liga darüber machen / vnd wann das Silber gut / vnd höher als 13. Loth stehet / die Beschickung darauf ordnen / wie viel Liga dazu gehörig / da aber schlecht

Pagament-Silber fürkommen wird / das übrig Kupffer davon separirn vnd brennen / vnd den halt auff 13. Loth richten.

ALso sollen auch für das sechs vnd zwaintzigste / die Goldschmidt in allen andern diß Lands Steyr Stätten vnd Märckten / absonderlich aber die Freybriefler / Landschafft vnd Vestung Goldschmidt schuldig vnd verbunden seyn / nach ob vermeldter Grätzerischen Prob vnd Ordnung / nicht allein Gold vnd Silber zu verarbeiten / sondern auch daß eines jedes Meisters Zeichen auff die verfertigte Arbeit / wann die vorher bestochen / sambt der Statt oder Marckt Zeichen darauff geschlagen werde / so dann auch die Gericht in Stätten vnd Märckten schuldig seyn / die außgestochen Silberbroben nach Gelegenheit Quatemberlich oder Jährlich / den verordneten Beschauern zu Grätz neben einer Verzeichnuß welches Goldschmidts dise oder jene Arbeit seye / zuzuschicken / damit wo ein Fall seyn wird / gegen dem Verbrecher mit Straff fürgenommen werden möge.

ES soll auch nun hinfüro zum siben vnd zwaintzigisten / weder den inländischen noch außländischen Goldschmidten / Kramern vnd Handelsleuten zugelassen seyn / auffkauffte frembde Arbeit von Gold oder Silber / ins Land zu führen / vnd dieselben fail zu haben oder zu erkauffen / dann allein zu den ordentlichen freyen Jahrmärkten / vnd das alles nach der geordneten Prob / würde aber jemand darüber betretten / der solle durch die verordneten Beschauer / oder jedes Orths fürgesetzte Obrigkeit mit allem Ernst der gebühr nach gestrafft / vnd solche Straff in Vnser Landsfürstl. Cammer erlegt / vnd durch sie verraitet werden.

ALso vnd nicht weniger für das acht vnd zwaintzigste / wirdet hiemit / sowol auch in der Pollicey begriffen / ab vnd eingestellt / allerley Sorten zernichtiger vnd falscher Silber vnd Goldarbeit / so durch die Wälschen / Schotten / Frantzosen / Nider: vnd Engelländer / vnd andere / hin vnd wider im Land für gut hinbracht / verkaufft / vnd großer Betrug damit gebraucht wird / bey Straff der wecknehmung vnd confiscation solcher verbottenen falschen Arbeit.

NEun vnd zwaintzigstens / sollen auch die obbemelten Beschauer / bey den befreytten vnd inländischen Goldschmidten / Kramern vnd Handelsleuten / so von Gold oder Silber arbeiten / oder sonst den Silberkauff treiben / alle gemachte Arbeit von Silber oder Gold / so zu Jahrmarkt Zeit von andern Stätten dises Lands gen Grätz bracht / oder allda gemacht wird / ordentlich beschauen vnd probirn / dasjenig / was die gebräuchig Prob deß Orts / darauff das Zeichen des Silbers oder Golds gestellt ist / halten thut / für gut passirt, welches aber vngerecht vnd derselben Prob nit gemäß / befunden / confiscirt, vnd in die Cammer verfallen seyn / vnd da jhnen dessen jemand zu wider seyn wolt / deß sollen sie Beschauer / an die Regierung vnd Cammer alsbald bringen vnd gelangen lassen / wie es dann dises Articals halben / bey den andern Stätten vnd Märckten / gleichmäßigen Verstand haben solle. Was aber von denen Silberhändlern vnd andern in Augspurger vnd Wiener Prob anhero gebracht wird / solle diser Beschau vnd Prob keines weegs vnterworfen seyn.

Für das dreysigste / so aber jemand der geordneten Beschauer Handlung beschwärt seyn wurd / das soll für Vnser J. O. Regierung vnd Cammer gebracht / vnd von denselben ordentlich decidirt werden.

ES soll auch zum ain vnd dreysigsten niemands / weder Gold noch gulden Kleinot / außwendig rother machen / noch vergulden / vnd kein falschen Stein oder Kleinot / das nicht gerecht / ausser was etwo angefrümbt wurd / in Gold versetzen / bessern oder verkauffen / bey wecknehmung vnd Verlust desselbigen / vnd bey Straff der verordneten Beschauer / die sie nach Gelegenheit deß Verbrechens vnd mit vorwissen Vnser J. O. Regierung vnd Cammer fürzunemmen haben.

ZVm zwey vnd dreysigsten / soll auch niemand / weder von Messing / Kupffer / Eysen / noch ander Geschmeid vergulden / oder versilbern / er lasse dann ein offen Vrkund daran / daß man / was es seye / wol erkennen

möge / alle kupferne oder außgebige Müntz aber / zu vergulden / bey obvermeldter Straff ernstlich verbotten seyn.

Item zum drey vnd dreysigisten / soll auch niemands Abschroten / von keinerley Müntz kauffen / noch brennen / oder schmelzen / also auch all andere Silbergeschmeid von verdächtigen Personen nicht annehmen / er thue dann solches dem Statt : Marckt : oder Landgericht / hie / vnd anderer Orthen im Land / wo es sich begibt / vorher zu wissen.

Vier vnd dreysigistens / alle Kleinot / vnd goldene Ring / so von den Goldschmiden / Kramern / oder andern verkaufft / oder verhandelt wöllen werden / sollen zuvor den geordneten Beschauern zu verhütung deß Betrugs / fürbracht / vnd durch sie gerechtfertiget werden.

ES soll auch für das fünff vnd dreysigiste / niemanden erlaubt seyn / Goldschmidwerck zu treiben / dann öffentlich in den Gaden oder Laden / an offenen Straßen / vnd in keim verborgnen Gemach. Jedoch ausser der Herrn vnd Landleut / auch würcklichen Kayserl. Räten / welche in ihren Schlösser vnd Wohnungen / etwas von Goldschmits Arbeit machen lassen wöllen.

ZVm sechs vnd dreysigisten / nach dem auch fürkommt / daß die Hoff Land : vnd Vestung Goldschmid neben der Hof-Arbeit / darauff sie bestellt / auch mit ander Leuten Arbeit sich maistes theils behelffen / vnd davon in keinem Mitleyden seyn / vnd sambt ihren Gesellen / wann je einer wider Gebühr handelt / sich in kein Gehorsamb geben / oder mit der Goldschmid-Ordnung verbunden seyn wöllen / welches dem Handwerck beschwärllich / demnach sollen dieselben hierfür auch sambt ihren Gesellen / mit allem Gehorsamb / diser gemeinen Goldschmid Ordnung vnd Prob unterworfen / so wol von der gefrümbten vnd Kauff-Arbeit / (darunter bloß allein die Hof Arbeit außgeschlossen) vmb erhaltender Gleichheit vnd Einigkeit willen / in gemaines Burgerliches Mitleyden / wie die andern Maister / gezogen vnd gebracht werden.

Für das siben vnd dreysigiste / was dann betrifft den Kauffsatz in Silber Arbeit / solle alle gemachte Arbeit / nach dem sie besichtiget / Probt / vnd die Zeichen obervermeltermassen darauff geschlagen / als nemblich die gantz vnd nach Notturfft innen vnd aussen vergulte vnd getribene schöne Arbeit / die Marck vmb vier vnd zwaintzig Gulden / die ringere vnd glatte Arbeit aber vmb 22. vnd gar 20. Gulden / nach vnterschied der Arbeit vnd grösse der Geschirr / zu erkauffen hiemit gesetzt vnd zugelassen seyn / die Marckzier vergulte Arbeit aber / auch nach vnderschied der Arbeit / vnd grösse der Geschirren / vnd deß vergulden von 16. biß auff 20. Gulden.

VNd zum acht vnd dreysigisten / die unvergulte weisse glatte Arbeit von Schisseln vnd Dellern per 15. fl. von Pecken vnd Kannen per 16. fl. vnd die schöne tribene vnd durchbogene Arbeit per 17. vnd 18. fl. wie es die Augspurger geben / verkaufft werden.

NEun vnd dreysigistens / das vergulden in der gefrümbten Arbeit anlangend / das soll auch zur Erkantnuß der geordneten Beschauer stehen / wie viel Ducaten nach Gelegenheit der Arbeit / auff ein Marck zu passiren / vnd nemblichen / wann die Arbeit dick / schwer vnd glat / sollen auff maist zween Ducaten / da aber die Arbeit gar dünn / vnd krauß getriben vnd erhebt / so mögen drey Ducaten / vnd nicht mehr / zum vergulden zunehmen passirt vnd zugelassen werden.

ZVm viertzigsten / von wegen deß Macherlohn / was erstlich die gantz gulden Arbeit anlangt / soll das Macherlohn bey dem bisher erhaltenen Gebrauch verbleiben / vnd in gemain von zehen Ducaten nicht mehr als ein Ducaten zu Lohn genommen werden / doch / wo ein Goldarbeit von Ketten oder andern / so künstlich / subtil / vnd mühesamb gemacht / daß man ein mehrers kan verdienen / vnd die Thail sich deß Macherlohns nicht vergleichen köndten / soll die billiche Entschaidung bey den geordneten Beschauern stehen.

Für das ein vnd viertzigste / ist die gelöte Arbeit in Gold / dahin gemässiget / daß zum Schlagglet / Reinisch Gold / als welches sein gewissen

Zusatz von Silber vnd Kupffer hat / vnd nicht schlechters verbraucht / vnd ein gebürliche Maß damit gehalten werde.

VNd solle zum zwey vnd viertzigisten / hiemit die Französische Drat Arbeit / bey dem golden Rößlwerck / darzu dann fast so vil Schlagglet / als Werckgold / vnd oft der fünfft / sechst / oder zehende thail Schmelzglas kombe / bey Verlust desselbigen / gänzlich verbotten vnd abgestellt seyn / auch dits Orts der publicirten Policy Ordnung allerdings nachkommen werden.

DRey vnd viertzigisten / von Silber Arbeiten aber / weil die vnder-schidlich / solle wegen des Macherlohns die Erkantnuß / was einer vom Loth treulich verdient / so es begeret wird / bey den geordneten Beschauern stehen / vnd also das Remedium in gemain / von glatter Arbeit / als Schisseln / Dellern / Pecken / vnd grossen Kanneln auff zwölff Creutzer / von gezielter / gestochener vnd getribener Arbeit aber / das Loth auff fünfzehn Creutzer gestelt / vnd darüber niemand beschwert werden.

ZVm vier vnd viertzigisten / welcher Goldschmid aber / er sey nun Hof : Landschafft / Vestung oder Burgerlich / der in diser auffgerichteten Goldschmid Ordnung ein oder den andern Articul fräventlich überfuhr / der solle nach gelegenheit des Verbrechens / durch Vnsere geordnete Beschauer / mit vorwissen Vnsrer J. O. Regierung vnd Hof Cammer / gestrafft / vnd solche Straff sambt der jenigen vngerechten befundenen vnd weggenommenen Arbeit / als hieob verstanden / in die Landsfürstl. Cammer applicirt werden / auß welchen Straffgeld der halbe Thail den Beschauern / wie ob gemelt / für ihr Mühe erfolgen vnd zustehen solle.

SO nun für das fünff vnd viertzigste / solcher hie ob begriffener Articul / einer oder mehr künftigt disputirlich wurden / derselben Erleuterung / als auch diser Ordnung zu mehrn / mindern / verbessern / oder gar aufzuheben / behalten Wir Vns in allweg gnädigst bevor.

### Beschluß.

UND gebieten darauff zum sechs vnd viertzigisten / allen Vnsren Hauptleuten / Grafen / Freyen / Herrn / Ritters / vnd Knechten / Verwesern / Vitzdomen / Pflegern / Burgermaistern / Richtern / Räten / Burgern / gemainen / vnd allen andern Amtleuten / Vnderthanen / vnd Getreuen / vnd besonder auch den Erbar / Weisen / Vnsren getreuen lieben N. Burgermaister / Richter vnd Räte hie zu Grätz / gegenwertigen vnd künftigen / denen dise Vnsere Ordnung (so denen Herrn vnd Landleuten an ihren habenden Freyheiten vnpraedicirlich seyn solle) fürkommt / hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß sie die obbenandte Goldschmid-Ordnungen vnd Satzungen / Genaden vnd Freyheiten gänzlich halten / vnd bleiben lassen / vnd darwider zu thun niemands gestatten / vnd das selbst auch nicht thun / in kein weiß / alles gnädiglich vngefährlich. Das mainen Wir ernstlich / mit Urkunt diß besigelt mit Vnsren auffgedruckten Kays. Insigl. Geben in Vnsrer Statt Grätz den Neundten Augusti / im Aintausend Sechshundert zwey und Sechzigisten Jahr.

Commissio Sac : ae Caes : ae  
Majest : in Consilio.

### Neue Bruderschaftsordnung für die Burgerliche Gold- Silber- und Galanteriearbeiter.

Wir Präsident und Räte des k. k. J. O. Gubernii, urkunden hiemit : Nachdem die, den Burgerlichen Gold- Silber und Galanteriearbeitern in Steyermark unterm 18ten Septembris 1692 vorgeschriebene Bruderschafts- und Professionsordnung, in mehrerley Rucksicht den heutigen Umständen, und mittlerweile in Handwerksachen emanirten allerhöchsten Generalien, und anderen Verfügungen nicht mehr angemessen war, so ist dieselbe in unterschiedliche Artikel abgeänderet, dahero die gegenwärtige neue Ordnung

zu derselben kunftiger genauer Richtschnur mit allerhöchster Beange-  
nehmung von 1ten Julii laufenden Jahres verfaßt, und zu Vermeidung der  
in Hinkunft etwa entstehen mögenden Irrungen, in zwey Theile abgetheilet  
worden, wovon der erste jene Punkten betrifft, vermög welchen dieses Mittel  
unter dem Gehorsam dieses k. k. J. O. Gubernii zu stehen, und daßselbe  
nach diesen Gesätzen, als ihre erste Instanz zu betrachten hat; der zweyte  
Theil aber diejenigen Ordnungen enthält, vermög welchen dieses Mittel unter  
dem Gehorsam des hiesigen k. k. Münzamtens stehen, und dasselbe diesfalls  
als seine erste Instanz erkennen soll.

#### Erster Theil.

#### Ordnung für die Bürgerliche Gold- Silber- und Galanteriearbeiter, in soweit sie unter dem Gehorsam dieses k. k. J. O. Gubernii stehen.

Erstens: Ein Jeder, der bey diesem Mittel die Profesion erlernen will,  
soll von ehrlicher Geburt seyn, und bey dem Aufdingen einen legalen Tauf-  
schein aufweisen: sowohl der Sohn eines Meisters, als ein jeder anderer  
Lehrjung soll sechs Jahre in der Lehre stehen, und bey dem Aufdingen 1. fl.  
30. kr. in die Lade erlegen, bey dem Aufdingen zwey Meister als Zeugen  
haben, und bey einem Meister allein auslernen, es wären dann wichtige  
Ursachen vorhanden, vermög welchen er demselben abgenommen, und einem  
andern übergeben würde, welche allezeit vorhero diesem k. k. J. O. Gubernio  
zur Untersuchung, und Entscheidung anzuzeigen sind.

Die Meisters Wittiben sollen den bey ihres Mannes Absterben in der  
Lehre hinterlassenen Lehrjungen zwar beybehalten, jedoch das letzte halbe  
Jahr seiner Lehrzeit einem anderen Meister zur Auslernung übergeben, vnd  
niemalen befugt seyn, einen neuen Lehrjungen ohne besondere obrigkeitliche  
Bewilligung aufzudingen. Ein antretender Lehrjung soll auch nicht länger,  
als ein halbes Jahr in der Probe stehen, sodann aber wenn sonst keine  
erhebliche Ursachen vorwalten, alsogleich Aufgedungen, und ihm das halbe  
Probjahr an den sechs Lehrjahren zu gutem gerechnet werden.

Und, da mehrmalen sich geäußert hat, daß die Meister ihre Lehrjungen  
mehr zu Hausverrichtungen, als zur gründlichen Erlernung der Profesion  
anhalten und gebrauchen, als ist dieser gemeinschädliche Mißbrauch nicht  
ferner zu gestatten, somit wird das Erstere den Meistern hiemit nach-  
drücklich verboten, das Letztere aber erstlich anbefohlen, und falls von  
dem einen oder dem anderen Meister dem zuwider gehandelt würde, so soll  
der Lehrjung berechtigt seyn, sich diesfalls mit gebührender Bescheidenheit  
bey dem Mittel zu beschweren, welches sodann den betreffenden Meister  
zu genauer und unfehlbarer Befolgung der diesseitigen Ordnung anzuhalten,  
und dem Lehrjung den gebührenden Beystand zu leisten hat.

Wenn ein Lehrjung ordentlich ausgelernet hat, so soll er bey ver-  
sammelten Mittel in Gegenwart der Commissarii freygesprachen werden, und  
3. fl. Freysprechgeld zur Lade erlegen, den Gesellen, welche bey Wittiben  
arbeiten, oder auswandern, soll fürhohin keine Zeit mehr für ungültig gehalten  
werden, wie dann alle Zeitarbeit gänzlich aufgehoben wird, jedoch soll den  
Wittiben allezeit vorzüglich ein wohlgesitteter und kunsterfahner Gesell  
in die Arbeit gegeben werden.

Zweytens: sollen die Meistersöhne eben sowohl, als andere Meister-  
rechtswerber, wenn sie Ordnungsmäßig gelernet haben, ihre auferlegte Prob-  
stücke verfertigen, und die vormalen üblich gewesen zehnjahre der  
Gültigkeit zum Meisterrecht abgeschaffet werden. Hingegen hat künftig ein  
neuer Meister die Meisterrechtsgebühr in die Lade nur mit 50. fl. zu ent-  
richten, wie dann auch ein jeder neuer Meister einem zeitlichen Münz-  
meister, oder in Ermanglung dessen den dabey sitzenden Münzamtsober-  
beamten die bisher übliche Douceur mit 6. fl. wegen seiner bey dem Mittel  
habenden Bemühung erlegen soll.

Drittens: Ein jeder Gesell, der hier zu arbeiten gedenket, soll sich bey  
der ersten Zusammenkunft des Mittels einschreiben lassen, und es soll diese

Einschreibung unentgeltlich geschehen: wenn ein Gesell hier von einem  
Meister aus der Arbeit in die Arbeit eines andern tritt, so soll er von  
keinem angenommen werden, er habe dann von dem vorigen ein schrift-  
liches Zeugniß seines Wohlverhaltens vorzuzeigen.

Es hat aber, wenn ein Meister dem Gesellen, oder dieser jenem aufzu-  
kündigen gedenkt, solches an einem Sonntage zu geschehen, und im ersten  
Fall der Gesell noch 8. Tage bey dem Meister zu verbleiben, im andern  
Falle aber der Gesell noch 14. Tage bey dem Meister in der Arbeit zu  
stehen, doch ohne daß ihm eine Arbeit aufgetragen werde, welche bis zu  
ihrer gänzlichen Verfertigung diese bestimmte Zeit übertrifft; hingegen aber,  
wenn der Gesell von seinem Meister austreten will, so soll er die vor der  
Aufkündigung angefangene Arbeit, wenn es der Meister verlangt, vorher aus-  
machen, im Falle aber der Gesell solches nicht thun wollte, so soll ihn der  
Meister nicht abfertigen, sondern, was der Lohn ist, zu der Lade deposi-  
tiren, und die Zwestigkeit durch die Vorsteher vermitteln lassen, in welcher  
Zeit kein Meister den Gesellen in Arbeit nehmen soll, jedoch bleibet jeder  
Parthey bey vermeintlicher Beschwerde die weitere Anzeige an dieses  
k. k. J. O. Gubernium unbenommen.

Ein einwanderender Gesell soll ohne Kundschaft, die er dem ersten  
Vorsteher bis zur wieder Auswanderung in Verwahrung zu geben hat, nicht  
in Arbeit genommen werden, und wenn ein Meister oder ein Gesell gegen  
diese Ordnungen handelt, soll der erstere um 2. fl. der letztere aber um 1. fl.  
zur Lade gestrafet werden.

Viertens: Ein Gesell, der um das Bürger- und Meisterrecht sich  
bewirbt, soll daßselbe bey diesem k. k. J. O. Gubernio geziemend ansuchen,  
und ein ausser der Stempelgebühr, unentgeldliches Attestat, von einem  
Obermünzbeamten über seine gute Eigenschaften beylegen, und wenn er  
zur Probe gelassen wird, so hat er zu vörderst eine Probe von seiner Fähig-  
keit im Zeichnen und Possiren zu leisten, und diesem Gubernio mit dem  
Attestat eines Münzoberbeamten (deme derley Probe mit eigen beliebiger  
Zuziehung eines in dieser Kunst erfahrenen zu Untersuchen obliegen solle)  
vorzulegen: wenn nun diese wohl ausgefallen ist, so soll die eigentliche  
Meisterprobe bey einem von diesem Gubernio mit Zuziehung des Mittels  
ernannten Meister, unter der Beschau, und Aufsicht zweyer anderer Meister  
verfertigt werden, die alle 8. Tage einmal nach der Probarbeit zu schauen  
haben, und zwar von dem Silberarbeitergesellen, ein getriebener, und ver-  
goldter Kelch, oder ein anderes bestelltes und verkäufliches Stück, woran  
die Kunst des Gesellen hinlänglich zu ersehen ist; der Goldarbeitergesell  
hat eine mit guten Steinen besetzte Haarnadel, oder auch ein anderes ver-  
käufliches, und die Geschicklichkeit genugsam erweisendes Probstück zu  
verfertigen.

Der Galanteriearbeitergesell hingegen, hat eine gravierte und ciselirte  
goldene Dose, oder Uhrgehäuse oder auch ein anderes zum Beweise der  
erforderlichen Fähigkeit, wohl ausgearbeitetes Stück zu machen, und wenn  
das eine oder andere Probstück fertig worden, so muss solches dem Mittel  
in Gegenwart eines von den Münzamtsoberbeamten vorgezeigt, und sodann  
diesem Gubernio sammt einem Attestat übergeben werden.

Wenn dieses Gubernium das gute Probstück beangenehmt, und dem Ge-  
sellen (der zu der römisch katholischen Kirche sich bekennet) zum Meister-  
recht die Bewilligung ertheilet, so kann alsdann der Meisterrechtswerber  
von dem Mittel, ohne weiteres Meisterstück gegen Vorweisung seines Tauf-  
scheines, und Lehrbriefes, und gegen Erlegung der im zweyten Artikel fest-  
gesetzten Gebühren, wie auch nachdem er vorhero einem von den Münz-  
amtsoberbeamten nach verlesenen Artikeln, die Handgelobnis zu dem Ende  
abgelegt hat, daß er das Münzamt, in soweit dasselbe die unten beygefügte  
Artikel betrifft, als seine erste Instanz erkenne, aufgenommen werden. Hiemit  
werden zugleich die allzukostbare und viele Zeit wegnehmende Meister-  
stücke in Hinkunft abgeschafft, und soll auch keinerdingen ein Probgesell  
mit Verfertigung seines Probstückes so lange zuwarten, bis der andere, der  
schon in der Probe sitzt, mit der seinigen vorhero fertig worden ist, jedoch

soll auch keiner ohne erhebliche Ursachen über dem Probstück länger, als 6. Monate in der Arbeit sitzen.

Fünftens: Wenn ein Meister dem andern seinen Gesellen oder Lehrling abwendig machen würde, der soll nicht allein den Gesellen, oder Lehrling gleich wieder zurückstellen, sondern auch noch 12. fl. Strafe erlegen.

Sechstens: Wenn ein Geselle einen anderen Gesellen, oder Lehrling abwendig machen würde, oder sich selbst dieser Commercialordnung entgegen, sträflich verhalten würde, der soll um höchstens 1. fl. zu der Lade gestraft werden, wenn aber das Verbrechen wichtiger wäre, diesem k. k. J. O. Gubernio zu weiterer Bestrafung angezeigt werden.

Siebtens: Soll kein Meister oder eine Meisters Wittwe gestatten, daß die Gesellen für ihre eigene Rechnung in ihren Laden, oder Häusern arbeiten, damit andurch aller unbefugter Verkauf, und alle Störerey verhindert werde.

Achtens: Welcher Gesell sich von einem burgerlichen Meister hinweg, und zu einem Störher, oder sonst Unbefugten in die Arbeit begeben wurde, der soll zu keinem Meisterrecht gelangen können.

Neuntens: Soll kein Meister einen Gesellen, der vorher bey einem Störher, oder einem andern Unbefugten gearbeitet hat, in seine Arbeit aufnehmen, es wäre dann ein fremder, ganz unbekannter, und sehr nothleidender Gesell, der allhier keine Ordnung gewußt, oder einer der bey keinem burgerlichen Meister hätte Arbeit bekommen können.

Zehntens: Soll kein Meister bey Strafe von 9. fl. mit den Störhern Gemeinschaft haben und Handel treiben, oder bey ihnen arbeiten lassen.

Eilftens: Bey den öffentlichen Versammlungen des Mittels soll derjenige Meister, dem dazu angesagt worden, und nicht zu bestimmter Zeit erscheint, um 15. kr., derjenige aber, der ohne erhebliche Ursachen, oder ohne Erlaubniß, oder ohne sich bey dem ersten Vorsteher entschuldigen zu lassen, gar ausbleibt, um 30. kr. zur Lade gestraft werden.

Zwölftens: Im Falle ein Meister bey der Zusammenkunft etwas vorzubringen hat, der soll solches mit gebührender Bescheidenheit, und mit kurzen Worten selbst vorzubringen wissen, wenn er aber solches nicht selbst thun könnte, so soll er seine Nothdurft oder sein Begehren durch einen anderen Meister mit Bescheidenheit und Kürze der Worten vorbringen lassen: dem Commissario des Mittels soll mit aller Achtung und Höflichkeit, bey sonst ernstlicher Bestrafung begegnet werden, und ohne seinem Vorwissen oder seiner Gegenwart keine Versammlung des Mittels zu halten seyn, es wäre dann, daß eine solche auf höhere Verordnung besonders anbefohlen wurde.

Dreyzehntes: Soll bey der Zusammenkunft nichts anderes, als von nothwendigen Sachen, welche das Mittel betreffen, geredet, und gehandelt, hingegen alle Beschimpfungen, ehrenrührische Worte, Vorwürfe einiger Verbrechen, und alle gehäßige Reden, und spöttische Erzählungen, bey Strafe von 6. fl. unterlassen werden: die jährliche Auflage soll jederzeit bey allgemeiner Zusammenkunft des Mittels am heiligen Eligii Tage Abends nach 4. Uhr in Gegenwart eines Münzamtsoberbeamten, und des Commissarii geschehen, und jeder Meister, und Meisters Wittwe 1. fl. 30. kr. zur Lade erlegen, und derjenige, der nicht persönlich erscheint, soll diese Auflage ganz unfehlbar den ersten Vorsteher an diesem Tage einschicken; wer aber dieses ohne wichtige Ursache unterläßt, soll um 30. kr. gestraft, und dennoch die ganze Auflage zu bezahlen ernstlich angehalten werden.

Vierzehntens: Die Gesellen sollen an jedem Werktag des Morgens um halb 6. Uhr aufstehen, und bis 7. Uhr Abends arbeiten, am Sonnabend aber um 6. Uhr Feuerabend machen; anbey werden zugleich die sogenannten Blauenmontage auf das schärfeste verboten, und derjenige Gesell der einen solchen machen würde, soll alsogleich dem Commissär zur Bestrafung angezeigt werden; und wofern ein Meister einen solchen Gesellen zur Bestrafung nicht anzeigen sollte, der soll 5. Reichsthaler Strafe zur Lade erlegen.

Fünfzehntens: Sollen die Meister bey Strafe von 6. fl. nichts aus der Bruderschaft schwätzen, noch vielweniger die Geheimnisse der Profession den Gesellen vertrauen.

Sechzehntens: Sollen einem jeden neuen bey seiner Aufnahme in das Mittel, diese Artickel und Ordnungen von Wort zu Wort vorgelesen werden, damit er sich genau danach zu richten wisse.

Siebenzehntens: Die Vorsteher sollen die Lehrlingen, und Gesellen, wie auch andere Nothdurften fleißig einschreiben, und von den Handlungen des Mittels ein ordentliches Vormerkbuch halten, damit alles in guter Ordnung erhalten werde.

Achtzehntens: Soll die Ehefrau des ersten Vorstehers alle 3. Jahre für ihre Bemühung 2. fl. aus der Lade empfangen.

Neunzehntens: Ist wohl darauf zu sehen, daß die in die Lade des Mittels einkommende Strafauftrag und andere Gelder keineswegs zum Verschwenden verwendet werden, wie dann überhaupt alles Essen und Trinken auf Unkosten der Lade schärfest verboten ist: sondern es soll das eine und andere von den Vorstehern ordentlich und richtig verrechnet, und zu den vorfallenden Nothwendigkeiten, und fürhin mehrers, als bishero geschehen ist, besonders auf kranke, arme, und nothleidende Professionsverwandte angewendet werden. Zu dem Ende sollen

Zwanzigstens: alle Jahre von den Vorstehern, in Gegenwart eines von den Münzamtsoberbeamten, und des Mittels, und seines Commissarii, die genaue und ordentliche Rechnung vorgelegt werden, damit zu erschen sey, ob alle Posten richtig belegt, oder die nicht belegten Posten zu paßiren seyn? Es sollen auch sowohl die beyden Vorsteher als des Mittels Commissarius, welche zusammen die Rechnung führen, jeder einen Schlüssel zu den drey ungleichen Schlössern der Lade haben, damit keiner ohne die andere, die Lade eröffnen könne, und alle Jahre soll die berichtigte Ladenrechnung diesem k. k. J. O. Gubernio, zur Einsicht und Beangenehmung von dem Mittels Commissario, und den beyden Vorstehern unterzeichnet, eingereicht werden.

Ein und zwanzigstens: Einem jeden Meister wird freygelassen, so viele Lehrlingen, als er bedarf, und gebrauchen kann, Aufdingen zu lassen, der Lehrbrief eines Ausgelernten oder Freygesprochenen, soll nicht kostbar ausgefertigt, sondern nur gegen Entrichtung des gehörigen Stempelgelds a 1. fl. in der Form eines Attestats, von den beyden Vorstehern und den gewestnen Lehrmeister unterschrieben, verabfolget werden.

Zwey und zwanzigstens: Weil die Vorsteher viele Bemühung, Sorge, und Zeitverschummiß zum Nutzen des Mittels auf sich haben, so soll ihnen von den anderen Mitmeistern mit gebührender Achtung und Gehorsam begegnet werden, und diejenigen Meister, welche ihnen unbescheiden, oder wohl gar schimpflich begegnen, sollen auf bestehende Anzeige bey diesem Gubernio ernsthaft bestraft werden.

Drey und zwanzigstens: Soll ein jeder Meister sowohl bey der Fronleichnamsp procession, als auch bey des heiligen Eligii Gottesdienst erscheinen, und derjenige, der nicht erscheint, oder sich bey dem ersten Vorsteher, um wichtiger Ursachen willen entschuldigen läßt, dergestalten bestraft werden, daß derjenige, welcher von einer Fronleichnamsp procession ausbleibt, 30. kr., und derjenige, der bey Eligii Gottesdienste oder Messe nicht erscheint, um 15. kr. jene aber, die zum Leuchten bestimmt sind, und ausbleiben, um 30. kr. zu der Lade bestraft werden.

So sollen auch bey den Leichbegängnissen eines verstorbenen Meisters oder Meisterinn oder Meisters Wittwe, wenigstens 6. Meister abwechselungsweise zu erscheinen, gehalten seyn.

Vier und zwanzigstens: Wenn ein Meister mit Tod abgeht, so kann zwar dessen Gewerh von der Wittwe ungehindert fortgeführt werden, jedoch hat sie anbey sich allezeit des Punzen ihres verstorbenen Mannes zu bedienen, und dafür zu haften.

Im Falle ein Meisters Wittwe einen Professionsverwandten Gesellen heurathet, so soll derselbe andurch kein besonderes Recht auf das Gewerh

derselben erhalten, sondern, wenn er dasselbe zu erhalten gedenket, gleich anderen Gesellen schuldig seyn, sich vorher den, im obigen vierten Artikel vorgeschriebenen zweyerley Probablegungen zu unterziehen, und daher um die Zulassung, sich gleich andern Konkurrenten bey diesem k. k. J. O. Gubernio geziemend zu melden. Uebrigens aber das Meisterrecht in Ansehung derer, die solches titulo onerosa erlanget, zwar pro reali, ins künftige aber pro personali gehalten, und nicht mehr in Anschlag kommen, sondern nur die Waaren, Werkzeug, und Nomina activa dem Kaufrecht unterworfen seyn sollen.

Fünf und zwanzigstens: Die in den übrigen Städten dieses Landes befindliche Gold- und Silberarbeiter sollen zur Erlangung mehrerer Sicherheit und Ordnung sich bey hiesigen Mittel einverleiben zu lassen schuldig, und dieser vorgeschriebenen Ordnung in allen nachzuleben verbunden seyn.

Nicht minder sollen Selbe Art. 4<sup>to</sup> & 5<sup>to</sup> des zweyten theils stehenden Gräzerprob alles Gold und Silber verarbeiten, und jede Arbeit ihren Vorgesetzten Bürgermeister, oder Stadtrichter vorbringen, und vorstreichen, sodann ihme eine Prob herausstechen, und der Goldschmid, welcher solche Arbeit gemacht, seinen Nahmen sammt den Stadtzeichen daraufschielen, den Probpunzen aber, solle jederzeit der Bürgermeister oder Stadtrichter in Verwahrung haben, die ausgestochene Proben aber, sollen alljährlich in das k. k. Münzamt, sammt Verzeichniß der Goldschmids Rahmens eingeliefert werden, anbey sollen auch die auf dem Land befindliche Goldschmiede ihre Jung bey diesem Mittel nach obiger Anordnung aufdingen, und sodann Freysprechen lassen, welche die Gebühr nach obigen 1ten Artikel zu entrichten haben, die dormalen existierende Meister aber, welche pro nunc von Machung eines Meisterstückes befreyet seyn sollen für ihre Incorporation 25. fl. die nachkommende Meister aber auf nachfolgende Art, als nämlich 12. fl. 30. kr. also gleich, die übrige Helfte aber in 4. Jahren und 2. Monat zur hiesigen Lade erlegen, und die jährliche Auflage mit 45. kr. leisten, derjenige Meister aber oder Meisterswittib, so sich weigeret bey hiesigen Mittel einverleiben zu lassen, solle als ein Störher angesehen werden. Hingegen aber einem derley incorporirten Mitmeister die etwa wieder im Lande anzeigende Störher, als auch burgerliche Gürtlermeister, welche Sonst dieser Goldschmidsprofeßion den größten Eingriff machen, von hiesigen Mittel aller Schutz und Abistenz geleistet werden solle. Endlichen

Sechs und zwanzigstens: Wenn außer diesen Artikeln unter dem Mittel Irrungen wegen der aus Gold und Silber verfertigten Manufacturum nach ihrer äußerlichen Gestalt, Form, und Bequemlichkeit entstanden, oder von denselben, zum Vortheile des Handels und Wandels, Verbesserungen, oder neue Erfindungen vorzustellen wären, so hat sich das Mittel diesfalls an dieses k. k. Gubernium zu wenden; und was aus dieser Ordnung, die Gesellen betrifft, so soll solches alle Jahr denenselben durch den Kommissarium in Gegenwart der Vorsteher vorgelesen werden.

Nun folget der zweyte Theil, oder die Ordnung für die burgerliche Gold- Silber- und Galanteriearbeiter, in soweit sie unter dem Gehorsam des k. k. Münzamts stehen.

### Zweyter Theil.

#### Ordnung für die burgerliche Gold- Silber- und Galanteriearbeiter, in soweit dieselbe unter dem Gehorsam des hiesigen k. k. Münzamts stehen.

Erstens: Sollen alle Gold und Silberarbeiter zu Folge mehrerer, absonderlich aber, des unterm 23ten Septemb. 1743. emanirten Patents, sich überhaupt alles Abtreibens und Scheidens in ihren Privatwohnungen sub poena Confiscationis des betreten werdenden Gold und Silbers, und der zum Abtreiben und Scheiden gebrauchten Requisiten, noch fernershin zu enthalten haben, allermaßen solches dem k. k. Münzamt allein vorbehalten ist, und bleibt.

Zweytens: Solle kein burgerlicher Gold- oder Silberarbeiter, Abschnitte von Gold oder Silbermünz, oder sonst etwas verdächtiges, viel-

weniger aber geschmolzenes Gold oder Silber, so nicht von einem Mitbruder geschmolzen und mit dessen Namen gezeichnet ist, einkaufen, auch nichts verdächtiges schmelzen, noch gute und gangbare Geldsorten brechen, und in den Tiegel bringen, sondern jedesmal dergleichen verdächtiges Gold oder Silber sammt dem Ueberbringer anhalten, und in das k. k. Münzamt in Gesellschaft der jeweiliger Vorsteher bey 10. Dukaten Strafe ohne aller Verweilung einliefern, damit selbes sodann ohne Zeitverlust hierwegen die Untersuchung vornehmen, auch allenfalls nach Gestalt der Sache, dem k. k. Stadtgericht das Weitere hievon eröffnen könne.

Drittens: bleibt sammetlichen Gold und Silberarbeitern, gleichwie denselben schon öfters bedeutet worden, noch immer verboten, von ihren Mitmeistern, oder anderen Pattheyen, die angezogene Teste einzulösen, zumalen ein jeder derselben die von dem Abtreiben erhaltende Teste, selbst in das Münzamt zur zugutenbringung oder Vergütung einzuliefern gehalten ist.

Viertens: Soll zwar vermög der unterm 15ten Decemb. 1766. erflossenen allerhöchsten Resolution, bey der Goldgalanteriearbeit, durch Ausmessung des hiebey zu beobachten habenden Goldgehalts eine Beschränkung nicht gemacht, sondern von Jedermann bey den nicht puncirten derley Waaren, nach eigenem Befinden sich vorgesehen und für Schaden gehütet werden; dargegen aber sollen keine andere Galanteriegoldwaaren, als jene, die Inhalt Eingangs besagten Patents, die statuirte Goldpunzenmäßige Feine von 20. Karat, jedoch mit einem Remedio von 2. Gränen, mithin 19. Karat, 10. Gräne pr. Mark fein halten, und in der Schwere eines Dukaten 3. fl. 30. kr. betragen, durch den hierzu eigens aufzustellenden Zeichenmeister der zugleich Vorsteher ist (welchen das Mittel zu erwählen, sofort in Corpore zu vertreten hat) mit den Punzen bezeichnet werden. Und da

Fünftens: Vermög oitgedachten Patents de Anno 1743. kein anderes als 13. und 15. löthiges Silber verarbeitet, auch jedes mit einem besonderen Punzen gezeichnet werden soll; als ist auch kein Silberarbeit, ohne daß solche vorher mit dem behörigen Silber- und respective Probpunzen gezeichnet, und hiedurch an der probmäßigen Feine legitimiert werde, unter der Confiscationsstrafe, auch nach öfterer Betretung und Beschaffenheit der Umstände, bey zu befahren habenden Verlust des Gewerbs feil zu haben gestattet, wessentwegen dann von Seiten des k. k. Münzamts die betreffende Werkstätte, des Jahrs hindurch, öfters werden visitiret werden, um das betretende unprobmäßige Silber ohne aller Rücksicht confisciren, und den Thäter zur gebührenden Strafe ziehen zu können.

Sechstens: haben in Folge schon bemeldten Patents und zu Hindanhaltung aller Bevortheilungen, die Gold und Silberarbeiter bey schwerester Verantwortung die Beschickung des Golds und Silbers, auf keine andere als nachfolgende Art vorzunehmen, und zwar:

Das Silber lediglich mit rothem Kupfer, das Gold aber nur auf fünferley Art, nemlich und Erstens mit purem Silber, Zweytens mit purem Kupfer, Drittens mit zur Halbscheid mit Silber, und zur Hälfte mit Kupfer, Viertens mit zwey drittel Kupfer, und einem Drittel Silber, Fünftens endlich, jenes Gold, so zur emalirten Arbeit gehöret, mit zwey drittel Silber, und ein drittel Kupfer zu legieren.

Siebentes: Soll jeder Gold- und Silberarbeiter, der von ihme verfertigten Waare, bevor er selbe zum Zeichenmeister, zur Probier- und respective Punzierung bringet, seinen Tauf und Zunamen mit dem Anfangsbuchstaben einschlagen, damit bey über kurz oder lang sich ergebenden Gebrechen erkennen möge, von wem diese oder jene Arbeit verfertigt worden sey, und denselben oder allenfalls auch dessen hinterlassene Erben zur Verantwortung und Bestrafung ziehen könne, wessentwegen sich dann auch keiner beygehen lassen wird, auf die Arbeit eines anderen Mitmeisters seinen Namen zu schlagen. Wie dann auch

Achtens: hiemit auf das schärfste verbothen wird, den sogenannten doppelten Namen, das ist: denselben auf zwey Orte zu schlagen, dieweilen andurch absonderlich, wenn die Arbeit schon sehr abgenützt ist, der Käufer

in der Meinung, daß selber ein Probzeichen sey, ganz leicht vervortheilet werden kann.

Neuntens: Solle sich kein Zeichenmeister unterstehen, den Gürtlern und Kompositionsgalanterierarbeitern (welchen die Verarbeitung eines Gold oder Silbers nicht gestattet ist) noch weniger aber den Stöhrern, und anderen unbefugten Leuten einigens Silbergeschmeid, als Knöpfe, oder wie dergleichen Arbeit genennet werden mag, bey 20. Thaler Strafe mit den Probpunzen zu zeichnen: wessentwegen dann auch

Zehntens: den jeweiligen Zeichenmeistern nachdrücklich eingebunden wird, die sorgfältige Obsicht zu tragen, ob nicht ein Mitgenossener eine von einem Stöhrer oder anderen Unbefugten verfertigte Arbeit unter dem Vorwand, als ob er diese selbst gemacht hätte, zum Zeichnen bringe, wo, wenn hierinnfalls der mindeste Verdacht obwalten sollte, derley zum Zeichnen vorkommende Arbeit alsogleich anzuhalten, und den k. k. Münzamt zur weiteren Betracht, und Beurtheilung vorzuzeigen ist, auf daß die Uebertreter mit Vorwissen und Genehmigung des k. k. Münzamts um so mehr zur verdienten Strafe gezogen werden können, als den sammentlichen dem Goldschmidtitel einverleibten Meistern in dem vorhergehenden ersten Theil dieser Ordnung Artikulo 10 mo ausdrücklich verbothen ist, den Stöhrern einige Arbeit zu geben.

Eilftens: Soll kein Zeichenmeister bey widrigenfalls zu gewarten habender schärfesten Bestrafung sich unterfangen, jenem Gold- oder Silberarbeiter seine Waare zu zeichnen, deme von dem k. k. Münzamt der Punzen gesperrt worden. Wie dann auch

Zwölftens: keiner der burgerlichen Gold und Silberarbeitern, einem in diese Strafe verfallenen Mitmeister seinen Namen leihen, das ist, dessen Arbeit zum Zeichnen bringen darf, wessentwegen die Mittelsvorsteher (denen von dem Münzamt dergleichen Punzsperr zur Nachachtung jederzeit bedeutet wird) sothane Sperrveranlassung in Instanti dem ganzen Mittel kund machen, so nach aber öfters sowohl in dem Gewölb des in diese Strafe verfallenen Meisters nachsehen, die Sperr aber keineswegs ohne ausdrücklicher Erlaubniß des k. k. Münzamts öffnen sollen.

Dreyzehntens: Und nachdem den burgerlichen Schwerdtfechern die Seitengewehrgefäße von Silber zu verfertigen, und feil zu haben gegen deme zwar erlaubt ist, daß hiezu jedoch kein anderes als 13. löthiges Probsilber genommen, und das Gefäß mit einem eigenen Probpunzen gezeichnet werde; als hat der Silberarbeitervorsteher ebenfalls derley zum Zeichnen vorkommende Gefäß jederzeit wohl durch die Nadel auf den Halt zu untersuchen, und selbe bey richtig gefundenem Feinhalt mit dem hiezu eigens alljährlich von dem Münzamt erhaltenden, von jenem der Silberarbeiter kenntbar unterschiedenen Probpunzen, gegen Entrichtung zwey Kreuzer Zeichnungsgebühr, für jedes Stück, ohne Anstand zu zeichnen. Was nun aber

Vierzehntens: die Punzierungstax überhaupt anbelanget, welche ein jeder Meister alsogleich zu entrichten hat; so soll es hiemit folgender maßen gehalten, auch künftighin ohne Vorwissen des k. k. Münzamts, weder eine Erhöhung, noch Verminderung vorgenommen werden, und zwar

A. Sind von allen Galanteriegoldwaaren, so 4. Dukaten und darunter am Gewichte haben, 3. kr., von jenen aber, die über 4. Dukaten wägen, 12. kr. für das Stück.

B. Von allen Silberwaaren, so in das Große, oder in das Gewicht laufen, pr. Mark 1. kr. von Kleinigkeiten, und nicht über 1. Mark betragenden Stücken aber für jedes Stück 2. pf. zu bezahlen; welche eingehende Taxen den Zeichenmeistern für ihre Mühe und Zeitversaumniß ferners beygelassen werden. So ferne aber

Fünfzehntens: ein Gold- oder Silberarbeiter, ein, die gesetzmäßige Probe nicht haltendes Gold oder Silber verarbeitet, und der Zeichenmeister selbes aus Uebersehen, oder aus Mangel genugsamer Erfahrungheit mit den Probpunzen gezeichnet hätte; so muß in jenem Fall, wann über kurz oder lang ein derley unprobmäßiges Gold oder Silber zum Vorschein käme, der

betreffende Zeichenmeister aber, nebst dem Stuckmeister (so diese Arbeit verfertigt) schon gestorben, und an den hinterlassenen Erben kein Regreß zu hoffen wäre, das ganze Mittel dafür in Solidum haften, und auf Verlangen des Eigenthümers, den Betrag des mangelnden Probmäßigenhalts gut machen.

Sechzehntens: Und wann ein Meister eine Arbeit von Gold oder Silber zum Zeichnen brächte, die dem Zeichenmeister nach vorgenommener Untersuchung nicht Probmäßig zu seyn scheinete, der Stückmeister jedoch behaupten wollte, daß dieses Silber die Probe halte; so solle der Zeichenmeister sothanen Vorfall alsogleich dem Münzamt zur Decißon anzeigen, bis wohin dem Stückmeister das streitige Stück nicht gezeichnet werden darf.

Siebenzehntens: Soll sich kein Gold- oder Silberarbeiter beygehen lassen, mit Messing, oder weißen Kupfer zu legiren, noch derley Metalle zur gegossenen Arbeit zu gebrauchen, vielweniger aus solchen, oder dergleichen verbottenen Materien und falschen Silber ein Gefäß zu machn, das ist, an einem Stück die Verzierung, Füße, Handhaben, und Laubwerk von einem minder haltigen Silber auszuarbeiten, ingleichen auch kein Kupfer, Messing, Eisen, oder sonstiges Metall, wie selbes immer Namen haben mag, zu vergolden, es sey dann ein solches Zeichen auf der Arbeit wohl ausnehmlich zu ersehen, daß jedermann sicher und leicht erkennen könne, was eigentlich für ein Metall unter dem Gold verdeckt liege, und solle der Uebertreter dieses Punkts aus der Bruderschaft gestossen werden, und sodann von Behörde die weitere Bestrafung zu erwarten haben. Weiters aber, und

Achtzehntens: kann von dem Gold- und Silberarbeitermittel, die alle drey Jahre an dem heiligen Eligiitag gewöhnlichermassen zu bescheidende Wahl, der zwey Vorsteher, das ist einer von Silber- der andere von Goldarbeitern, die zugleich Zeichenmeister seyn sollen, wovon dem ersten die 2. Silber, und Schwerdtfeiger, dem zweyten aber der Goldprobpunzen anvertrauet ist, nicht vorgenommen werden, ohne daß der Münzmeister, und in dessen Abwesenheit, oder anderen Verhinderungsfällen, der Münzwardein sothener Wahl beywohne, und selbe bestätige, gleichwie dann, wenn ein oder anderes Individuum zu dieser Funktion vorgeschlagen und gewählt wurde, welches der anwesende k. k. Münzamtsoberbeamte aus erheblichen Ursachen für Unfähig erkennete, in diesem Fall ein anderes Subjektum gewählt, und benennet werden müßte. Sonach und

Neunzehntens: sollen die mit erstgedachten Funktionen begleitete Meister, an einem denselben bestimmt werdenden Tage, in dem k. k. Münzamt sammt den in letzt vorgegangenen Jahre gemacht wordenen neuen Meistern erscheinen, die Zeichenmeister statt der zurück zu stellenden und zu kassirenden alten, oder vorjährigen Punzen, daselbst aus den Händen des k. k. Münzmeisters oder Wardeins die neue empfangen, anbey auch die Vorsteher die zugleich Zeichenmeister, dem k. k. Münzamt die Beobachtung der allerhöchsten sie betreffenden Gesetze sowohl, als der in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Punkten, und ihnen von Zeit zu Zeit zukommenden münzamtlichen Verordnungen angeloben, sofort sammentliche neuerwählte Individua ihre Namen und Funktion, wie es bisher gewöhnlich war, in ein hiezu eigenes gehalten werdendes, der gegenwärtigen Ordnung anhangendes Buch eigenhändig eingetragen, und selben ihre Petschafte beydrucken.

Zwanzigstens: Haben die um das Meisterrecht werbenden Gesellen, ehe bevor sie zur Verfertigung ihres Probstücks von diesem k. k. Landes Gubernio die Erlaubniß ansuchen, sich bey dem Münzamt geziemende anzumelden, ein Attestatum ihrer Fähigkeit, und sonstiger zur Erhaltung des Meisterrechts erforderlichen Eigenschaften anzusuchen, und solches der bey diesem Gubernio einreichenden Bittschrift beyzulegen. Wie denn auch

Ein und zwanzigstens: das von einem derley Gesellen verfertigte Probstück, in Gegenwart eines Münzamtsoberbeamten vorgezeigt werden muß, damit, wann ein solches Probstück kunstmäßig ausgearbeitet befunden wird, das Münzamt hierüber abermalen ein, ausser der Stempelgebühr, unentgeldliches Attestatum ausfertigen, der Meisterrechtswerber aber sich

mit solchem legitimieren, und um die endliche Bewilligung des Meisterrechts, bey diesem oftgedachten Gudernio bittlich anlangen könne. Wenn nun

Zwey und zwanzigstens: die diesfällige Bewilligung erfolget, und die Vorstehee solches dem Münzamtsoberbeamten gebührend angezeigt haben; so kann der betreffende Meisterrechtwerber praestitis praestandis, und nachdeme selber vorher dem Münzmeister oder Wardein, nach von Wort zu Wort vorgelesenen Artikeln, die Handgelobniß zum Zeichen daß er das Münzamt als seine erste Instanz, respectu der in dieser Ordnung enthaltenen Gesetze erkenne, abgelegt hat, aufgenommen, und incorporiret werden. Dahingegen sollen

Drey und zwanzigstens: die Mittelsvorsteher, wann ein Meister mit Tod abgeheth, solches alsogleich dem Münzamt anzeigen, damit Respektu des Punzens, im Fall eine Wittwe hinterlassen wurde, welche die Profession fortzutreiben willens, oder vermögend wäre, das nöthige sogleich veranlasset, widrigenfall aber der Punzen gesperrt werden könne. Soferne es aber

Vier und zwanzigstens: zwischen den Mittelsgenossen selbst, oder zwischen den Meistern und Gesellen in Fällen, welche die gegenwärtig vorgeschriebene Artikeln betreffen, zu Streitigkeiten käme, und solche von dem Mittel in Gegenwart des Commissarii nach dieser Vorschrift und mit beyderseitiger Zufriedenheit nicht beygelegt werden könnte; so solle der Beschwerd zu seyn vermeinende Theil sich ebenfalls an das k. k. Münzamt, als die ihme diesfalls vorgesezte erste Instanz verwenden, von dessen Spruch sodann die Entscheidung der Streitigkeit abhängen wird. Sollte sich jedoch

Fünf und zwanzigstens: wider besseres Vermuthen, ein Gold- oder Silberarbeiter gegen das k. k. Münzamt Respektlos und Ungehorsam bezeigen, oder sonst wider diese Ordnung handeln, vielleicht auch die Erlegung der ihme nach Maaß seines Verbrechens andiktirten Geldstrafe verweigern; gegen diesen wird alsogleich mit der Strafe der Punzensperre auf ein willkührliche und nach Gestalt des Vergehens billig ausmessende Zeit, verfahren werden, zumalen überhaupt, mithin auch in allen jenen Fällen, wo es die Nothwendigkeit erheischet, von oftbesagtem k. k. Münzamt allein, die Sperre des Punzens veranlasset, und wiederum aufgehoben werden kann. Gleichwie man aber schlüßlich, und

Sechs und zwanzigstens: nicht alles Vorzusehen vermag, was dieser Ordnung annoch einzuschalten nöthig, und nützlich wäre; als wird das gesammte Gold- Silber und Galanteriearbeitermittel, hiemit ernstgemessenst angewiesen, daß selbes sammentliche von dem k. k. Münzamt, gemäß ihrer Aktivität, ihme nach der Hand noch zukommene mögende Verordnungen, es mögen solche gleich unter den vorstehenden Artikeln begriffen seyn oder nicht, ungesäumt, und auf das genaueste in Erfüllung zu bringen schuldig und gehalten seyn solle. Geben in der kaiserl. königl. und landesfürstlichen Hauptstadt Grätz, den 3ten August 1774.

Aloysius Graf von Podstatsky-Lichtenstein,  
Praesident.

Cajetan Graf von  
Sauer

Ex Consilio Sac. Caes. Regiae  
Majest. Gubernii Int. Austr.  
Anton Camesina